

Fidelity Active STrategy

Eine SICAV nach
Luxemburger Recht

Teilprospekt für die Schweiz |
März 2025

fidelityinternational.com

Inhalt

Einige Hinweise für potenzielle Anleger	3	Bonitätsrichtlinien	21
Beschreibung der Teilfonds	4	Risikobeschreibungen	22
Asia Fund	6	Allgemeine Anlagebefugnisse und -beschränkungen	29
Emerging Markets Fund	8	Investieren in die Teilfonds	43
Europe Fund	10	Management und Governance	60
Global Fund	12	Die SICAV	60
Global Contrarian Long/Short Fund	14	Die Verwaltungsgesellschaft	62
Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren	16	Anhang zum teilprospekt für die Schweiz – Informationen für Anleger in der Schweiz	66
Richtlinien für Benchmarks	21		

Einige Hinweise für potenzielle Anleger

Alle Anlagen beinhalten Risiken

Bei diesen Teilfonds, wie bei den meisten Anlagen, können die künftigen Anlageergebnisse von der Wertentwicklung in der Vergangenheit abweichen. Es gibt keine Garantie, dass ein Teilfonds seine Ziele erreicht oder eine bestimmte Wertentwicklung schafft.

Fondsanlagen sind keine Bankeinlagen. Der Wert Ihrer Anlage kann steigen und fallen, und Sie können einen Teil oder Ihr gesamtes investiertes Geld verlieren. Auch die Ertragsniveaus können steigen oder sinken (prozentual oder in absoluten Zahlen). Weder ist irgendein Teilfonds in diesem Teilprospekt für die Schweiz als vollständiger Anlageplan gedacht, noch sind alle Teilfonds für alle Anleger geeignet.

Bevor Sie in einen Teilfonds investieren, sollten Sie nicht nur seine Risiken, Kosten und Anlagebedingungen kennen, sondern auch verstehen, wie gut diese Eigenschaften zu Ihrer eigenen finanziellen Situation und Ihrer Risikotoleranz passen.

Als potenzieller Investor liegt es in Ihrer Verantwortung, alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften, darunter etwaige Devisenbeschränkungen, zu kennen und zu befolgen und sich potenzieller steuerlicher Konsequenzen bewusst zu sein (für die die SICAV unter keinen Umständen verantwortlich ist). Wir empfehlen, vor der Anlage einen Anlageberater, Rechtsberater und Steuerberater zu konsultieren. Keine Angabe in diesem Dokument ist als fachlicher Rat jeglicher Art anzusehen.

Differenzen zwischen den Währungen der Wertpapiere im Teilfonds, der Basiswährung des Teilfonds oder der Währung einer Anteilsklasse und Ihrer Heimatwährung können Sie einem Währungsrisiko aussetzen. Wenn Ihre Heimatwährung von der Währung Ihrer Anteilsklasse abweicht, kann die Wertentwicklung für Sie als Anleger stark von der der Anteilsklasse abweichen.

Wer kann in diese Teilfonds investieren

Die Weitergabe dieses Teilprospekt für die Schweiz, das Angebot dieser Anteile zum Verkauf oder das Investieren in diese Anteile ist nur dann legal, wenn die Anteile für den öffentlichen Verkauf registriert sind oder wenn der Verkauf nicht durch lokale Gesetze oder Vorschriften verboten ist. Weder dieser Teilprospekt für die Schweiz noch andere Dokumente im Zusammenhang mit der SICAV sind in irgendeinem Hoheitsgebiet als Angebot oder Aufforderung an einen Anleger zu verstehen, sofern dies gesetzlich nicht zulässig ist oder die Person, die das Angebot oder die Aufforderung unterbreitet, nicht dazu berechtigt ist.

Weder diese Anteile noch die SICAV sind bei der US Securities and Exchange Commission oder einer anderen US-Behörde des Bundes oder auf anderer Ebene oder in einer Provinz- oder Territorialgerichtsbarkeit in Kanada registriert. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht davon überzeugt ist, dass dies keinen Verstoß gegen die Wertpapiergesetze der USA oder Kanadas darstellen würde, oder außer dort, wo es gemäß kanadischem Recht für internationale Anleger gestattet ist, werden diese Anteile daher nicht in den USA bzw. Kanada verkauft und stehen Personen oder zu Gunsten von Personen aus den USA oder Kanada nicht zur Verfügung.

Weitere Informationen über Beschränkungen des Anteilbesitzes erhalten Sie von uns (siehe unten).

Auf welche Informationen Sie sich verlassen sollten

Bei der Entscheidung, ob Sie in einen Teilfonds investieren oder nicht, sollten Sie sich den neuesten Teilprospekt für die Schweiz sowie die relevanten Basisinformationsblätter (KIDs) und die neuesten Finanzberichte ansehen (und genau studieren), da sie alle als Teil des Teilprospekt für die Schweiz gelten. Alle diese Dokumente sind online unter [fidelityinternational.com](https://www.fidelityinternational.com) verfügbar. Indem Sie Anteile an einem dieser Teilfonds zeichnen, akzeptieren Sie die in diesen Dokumenten beschriebenen Bedingungen.

Alle diese Dokumente enthalten zusammen die einzigen genehmigten Informationen über die Teilfonds und die SICAV. Jeder, der andere Informationen oder Zusicherungen abgibt oder auf deren Grundlage Anlageentscheidungen trifft, tut dies ohne Befugnis und auf eigenes Risiko. Die Informationen in diesem Teilprospekt für die Schweiz und die Dokumente über die SICAV oder Teilfonds können sich seit dem Datum der Veröffentlichung geändert haben. Im Falle von Unstimmigkeiten bei Übersetzungen dieses Teilprospekt für die Schweiz, der Satzung oder der Finanzberichte, mit Ausnahme von Unterschieden, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, die lokalen Vorschriften oder Richtlinien einzuhalten, ist die englische Fassung maßgebend, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle entscheiden anders.

KONTAKT

FIL INVESTMENT MANAGEMENT (LUXEMBOURG) S.A.

2a Rue Albert Borschette, BP 2174

L-1246 Luxembourg

[fidelityinternational.com](https://www.fidelityinternational.com)

Beschreibung der Teilfonds

Alle in diesem Teilprospekt für die Schweiz beschriebenen Teilfonds sind Teil der SICAV, die für sie als Dachstruktur fungiert. Die SICAV soll Anlegern über eine Reihe von Teilfonds Zugang zu professionellem Investmentmanagement ermöglichen. Jeder Teilfonds verfolgt einen eigenen Anlageansatz und bietet gleichzeitig eine hohe Liquidität der Fondsanteile sowie eine solide Risikostreuung.

Gesetzlich darf jeder Teilfonds so anlegen, wie im Abschnitt „Allgemeine Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ beschrieben, ist aber gleichermaßen verpflichtet, die im selben Abschnitt genannten Beschränkungen einzuhalten.

Für jeden Teilfonds ist jedoch auch eine eigene Anlagepolitik festgelegt worden, die im Allgemeinen strenger ist als das, was das Gesetz erlaubt. Solange sie mit den Gesetzen und Vorschriften sowie mit dem Anlageziel des Portfolios vereinbar sind, darf ein Teilfonds in begrenztem Umfang auch Anlagen und Techniken einsetzen, die nicht in seiner Anlagepolitik beschrieben sind.

Jeder Teilfonds kann auch vorübergehend von seiner Anlagepolitik abweichen, um auf ungewöhnliche Marktbedingungen oder große unvorhersehbare Ereignisse zu reagieren. Die Beschreibungen der konkreten Anlageziele, der wichtigsten Anlagen und anderer wichtiger Eigenschaften der einzelnen Teilfonds werden ab der nächsten Seite dargestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt die Gesamtverantwortung für die Geschäftstätigkeit der SICAV und für ihre Anlagetätigkeiten, einschließlich der ihrer Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil ihrer Aufgaben an verschiedene Dienstleister für beispielsweise Investmentmanagement, Vertrieb und zentrale Verwaltung delegieren. Die Verwaltungsgesellschaft behält die aufsichtsrechtliche Genehmigung und die Kontrolle über ihre Beauftragten.

Weitere Informationen zur SICAV, zur Verwaltungsgesellschaft und zu den Dienstleistern finden Sie im letzten Abschnitt dieses Teilprospekt für die Schweiz, „Management und Governance“.

Informationen zu Gebühren und Aufwendungen, die Sie möglicherweise im Zusammenhang mit Ihrer Investition zahlen müssen, finden Sie unter:

- Maximale Gebühren für den Kauf, Umtausch und Verkauf der meisten Anteile: siehe dieser Abschnitt.
- Jährliche Gebühren, die von Ihrer Anlage abgezogen werden: siehe dieser Abschnitt.
- Aktuelle tatsächliche Aufwendungen: siehe anwendbares KID oder aktuellster Bericht für die Anteilinhaber der SICAV.
- Gebühren für Währungsumrechnungen, Banktransaktionen und Anlageberatung: Ihr Finanzberater, die Übertragungsstelle, die Vertriebsstelle oder ggf. andere Dienstleister.

BEGRIFFE MIT FESTGELEGTER BEDEUTUNG

Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Teilprospekt für die Schweiz die folgenden Bedeutungen.

Gesetz von 2010 Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung. Satzung ist die Satzung der SICAV.

Artikel 8-Produkt Laut SFDR ein Teilfonds, der Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften fördert.

Artikel 9-Produkt Laut SFDR ein Teilfonds, der nachhaltiges Investieren zum Ziel hat.

Vermögenswerte bezeichnet im Zusammenhang mit dem Vermögen eines Teilfonds das gesamte Nettovermögen eines Teilfonds.

Basiswährung Die Währung, in der ein Teilfonds die Bilanzierung vornimmt und seinen primären NAV führt.

Wertpapiere unter Investment Grade (High Yield) sind Wertpapiere mit einem Rating von BB+ oder weniger von Standard & Poor's oder einem gleichwertigen Rating einer international anerkannten Ratingagentur (bei abweichenden Ratings gilt das schlechteste der beiden besten Ratings).

Verwaltungsrat ist der Verwaltungsrat der SICAV.

Anleihe ist jede Art von Schuldtitel oder Schuldverschreibung.

Geschäftstag ist jeder Bankarbeitstag im jeweiligen Hoheitsgebiet.

Verbundene Person ist im Hinblick auf Anlageberater, Investmentmanager, Depotbank und Vertriebsstellen:

- a) eine Person, die direkt oder indirekt 20 % oder mehr des Grundkapitals einer dieser Gesellschaften besitzt oder direkt oder indirekt mindestens 20 % der Gesamtstimmen in einer dieser Gesellschaften ausüben kann;
- b) eine Person, die von einer Person, die eine oder beide der oben unter a) genannten Voraussetzungen erfüllt, kontrolliert wird;
- c) eine Gesellschaft, von deren Stammkapital zusammengerechnet mindestens 20 % direkt oder indirekt durch Anlageberater, Investmentmanager oder Anteilsvertriebsstellen als wirtschaftliche Eigentümer gehalten wird; ferner jede Gesellschaft, von deren Gesamtstimmen zusammengerechnet mindestens 20 % direkt oder indirekt durch Anlageberater, Investmentmanager oder Anteilsvertriebsstellen ausgeübt werden können; und
- d) ein Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter eines Anlageberaters, Investmentmanagers oder einer Anteilsvertriebsstelle oder einer verbundenen Person dieser Gesellschaft gemäß obiger Definition in a), b) oder c)

Benchmarks für den Klimaübergang als Ausschlusskriterium.

Ausschlusskriterien, die die Teilfonds in Bezug auf Benchmarks für den Klimaübergang anwenden, wie sie in Artikel 12(1)(a) bis (c) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 beschrieben sind.

Notleidende Wertpapiere sind Wertpapiere, die von einem Unternehmen, einem Staat oder einer Stelle begeben wurden und entweder ausgefallen sind oder bei denen ein hohes Ausfallrisiko besteht.

Vertriebsstelle ist eine der in diesem Teilprospekt für die Schweiz genannten Gesellschaften der FIL-Gruppe, durch die Anteile der SICAV gekauft, verkauft oder umgeschichtet werden können.

Effiziente Portfolioverwaltung bezieht sich auf Techniken und Instrumente, die folgende Kriterien erfüllen:

- a) Sie sind wirtschaftlich angemessen, indem sie kostengünstig angewandt werden;
- b) sie werden für eines oder mehrere der folgenden spezifischen Ziele eingegangen:
 - (i) Risikominderung;
 - (ii) Kostensenkung;
 - (iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für die Teilfonds mit einem Risiko, das dem Risikoprofil und den Risikostreuungsregeln der Teilfonds entspricht;
- c) ihre Risiken werden durch den Risikomanagementprozess der SICAV angemessen erfasst.

Schwellenländer werden von der Weltbank, den Vereinten Nationen oder anderen Behörden allgemein als Volkswirtschaften von Schwellen- oder Entwicklungsländern definiert oder in den MSCI Emerging Markets Index oder einen anderen vergleichbaren Index aufgenommen. Zur Klarstellung: China zählt zu den Entwicklungsländern.

ESG Umwelt, Soziales und Governance.

ESG-Eigenschaften Eine Angabe der ESG-Eigenschaften auf der Grundlage von Bewertungen durch Fidelity, proprietären ESG-Ratings und/oder Daten von Drittanbietern.

Aktien schließt Aktien und mit Aktien verbundene Instrumente ein.

FIL-Gruppe oder Fidelity International Ltd (FIL) und ihre verbundenen Unternehmen.

Finanzberichte sind der Jahresbericht der SICAV, zusammen mit einem Halbjahresbericht, der seit dem letzten Jahresbericht herausgegeben wurde.

Teilfonds Sofern nicht anders angegeben, alle Teilfonds, für die die SICAV als Dachfonds (OGAW) dient.

Generalvertriebsstelle FIL-Vertriebsstellen.

Staat Staat, staatliche Behörden, supranationale oder internationale öffentliche Organisationen, Gebietskörperschaften oder staatlich finanzierte Organisationen.

BEGRIFFE MIT FESTGELEGTER BEDEUTUNG (Fortsetzung)

Vermittler Jeder Vermittler, jede Vertriebsbeauftragte und andere Vermittler, mit dem die Vertriebsstelle eine Vereinbarung über den Vertrieb von Anteilen abgeschlossen hat.

Investieren bedeutet in „Beschreibung der Teilfonds“ sowohl direktes als auch indirektes Engagement in Vermögenswerten.

KID Basisinformationsblatt.

Börsennotiert bzw. notiert bedeutet, dass ein Wertpapier an einem geregelten Markt notiert ist oder gehandelt wird.

NAV Nettoinventarwert pro Anteil; der Wert eines Fondsanteils.

Am Pariser Abkommen ausgerichtete Benchmarks als Ausschlusskriterium. Ausschlusskriterien, die die Teilfonds in Bezug auf Verwalter von am Pariser Abkommen ausgerichteten Benchmarks anwenden, wie sie in Artikel 12(1)(a) bis (c) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 beschrieben sind.

Der Teilprospekt für die Schweiz ist dieses Dokument.

Geregelter Markt Ein Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU vom 15. Mai 2014 oder ein anderer Markt, der reguliert ist, regelmäßig funktioniert, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Zur Klarstellung: Diese Definition umfasst auch den US-Freiverkehrsmarkt für Anleihen, die Moskauer Börse, die Shanghai Stock Exchange, die Shenzhen Stock Exchange sowie den Interbanken-Anleihenmarkt in Festlandchina.

Research-Gebühren Gebühren, die der entsprechende Teilfonds an Drittparteien für Anlage-Research und zugehörige Beratungsdienste im Hinblick auf Aktien und aktienbezogene Wertpapiere zu zahlen hat. Weitere Informationen zu den Research-Gebühren, einschließlich des Maximalbetrags, der einem Teilfonds berechnet werden darf, und Einzelheiten über die Art des Inkassos, stehen am eingetragenen Sitz der SICAV oder auf der Website www.fidelityinternational.com/researchbudget zur Verfügung. Zur Klarstellung: Es werden derzeit keine derartigen Gebühren erhoben.

REIT Ein Immobilien-Investmenttrust oder REIT ist eine Rechtsperson, die Eigentümerin von Immobilien ist und diese in den meisten Fällen auch verwaltet.

RMB ist eine übliche Bezeichnung für den chinesischen Renminbi, der international als chinesischer Yuan („CNY“) bekannt ist. Zwar wird der CNY onshore in China und offshore (primär in Hongkong) gehandelt, doch es handelt sich um die gleiche Währung, auch wenn sie derzeit mit unterschiedlichen Wechselkursen gehandelt wird. Der Offshore-Kurs des CNY wird in der Regel als „CNH“ bezeichnet. Der CNH-Kurs wird für die Ermittlung des Wertes der Anteile eines Teilfonds sowie zu Absicherungszwecken verwendet.

SFDR Die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

SFTR-Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften.

Nachhaltige Investition ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zu einem Umwelt- oder Sozialziel beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition anderen Umwelt- oder Sozialzielen nicht erheblich schadet und dass die Beteiligungsunternehmen gute Governance-Praktiken befolgen.

Anhang „Nachhaltigkeit“ Dieser Anhang wird für jeden Teilfonds erstellt. Er unterliegt den Bestimmungen von Artikel 8 oder Artikel 9 der SFDR und enthält vorvertragliche Offenlegungen gemäß der SFDR.

Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte, wie in der SFDR definiert.

die SICAV Fidelity Active Strategy.

OGAW Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

US-Person Laut Definition der US-Gesetze und Vorschriften eine der folgenden Personen:

eine „US-Person“ gemäß Section 7701(a)(30) des Internal Revenue Code von 1986

eine „US-Person“ gemäß Verordnung S des Gesetzes von 1933

eine Person, die sich gemäß Regel 202(a)(30)-1 des Investment Advisers Act von 1940 „in den Vereinigten Staaten“ befindet.

eine Person, die gemäß Rule 4.7 der Commodities Futures Trading Commission nicht als „Nicht-US-Person“ qualifiziert ist

Bewertungstag Jeder Wochentag (Montag bis einschließlich Freitag) mit Ausnahme des 25. Dezember („1. Weihnachtstag“) und des 1. Januar („Neujahrstag“) sowie jedes anderen Tages, den der Verwaltungsrat für bestimmte Teilfonds im besten Interesse der Anteilinhaber als Tag ohne Bewertung festgelegt hat. Ein Tag ohne Bewertung kann z. B. jeder Tag sein, der an einer Börse, die für einen erheblichen Teil der einem Teilfonds zuzurechnenden Anlagen als Hauptmarkt fungiert, als Feiertag eingehalten wird, oder ein Tag, der andernorts als Feiertag festgelegt ist, so dass die Berechnung des beizulegenden Zeitwerts der einem bestimmten Teilfonds zuzurechnenden Anlagen nicht möglich wäre; hierzu kann auch ein Tag unmittelbar vor der Schließung des relevanten Marktes gehören, wenn die Handelsendzeit des betreffenden Teilfonds zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der betreffende zugrunde liegende Hauptmarkt bereits für den Handel geschlossen ist und die folgenden Tage einen Zeitraum aufeinander folgender Schließungstage bilden.

Die Liste der erwarteten Tage ohne Bewertung wird auf <https://fidelityinternational.com/non-valuation-days/> veröffentlicht und wird halbjährlich im Voraus aktualisiert. Die Liste kann jedoch von Zeit zu Zeit im Voraus weiter aktualisiert werden, soweit dies in Ausnahmefällen, wenn der Verwaltungsrat dies als im besten Interesse der Anteilinhaber erachtet, nach billigem Ermessen durchführbar ist.

Andere Auslegung

- In Ermangelung einer weiteren Spezifikation im Abschnitt „Beschreibung der Teilfonds“ bedeutet die Bezugnahme auf das geografische Gebiet eines Emittenten oder einer Gesellschaft, dass der Emittent in diesem geografischen Gebiet entweder börsennotiert ist, eingetragen ist, seinen Hauptsitz hat oder dort einen Großteil oder einen wesentlichen Teil seiner Erlöse erzielt
- Kein Indexanbieter finanziert, unterstützt, vertreibt oder fördert diese Teilfonds oder gibt eine Garantie, Zusicherung oder ein Urteil über die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft, den Investmentmanager oder die Verwendung eines Index ab

WÄHRUNGSKÜRZEL

AUD Australischer Dollar

CAD Kanadischer Dollar

CHF Schweizer Franken

CNH Chinesischer Offshore-Renminbi

CNY Chinesischer Onshore-Renminbi

CZK Tschechische Krone

EUR Euro

GBP Britisches Pfund

HKD Hongkong-Dollar

HUF Ungarischer Forint

JPY Japanischer Yen

KRW Südkoreanischer Won

NOK Norwegische Krone

NZD Neuseeland-Dollar

PLN Polnischer Zloty

RMB Onshore/Offshore Renminbi

SEK Schwedische Krone

SGD Singapur-Dollar

TWD Neuer Taiwan-Dollar

USD US Dollar

Fidelity Active SStrategy – Asia Fund

Anlageziel und -politik

ANLAGEZIEL Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum an.

ANLAGEPOLITIK Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Vermögens in Aktien von Unternehmen, die ihren Hauptsitz in Asien (ohne Japan) haben, wozu auch Schwellenländer gehören, dort notiert sind oder dort einen Großteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der Teilfonds darf entsprechend den angegebenen Prozentsätzen in die folgenden Vermögenswerte investieren:

- China A- und B-Anteile (direkt und/oder indirekt): weniger als 50 % (insgesamt)
- SPACs: weniger als 5 %
- Geldmarktinstrumente: bis zu 20 %

Auch wenn dies zu einer Portfoliokonzentration führt, darf der Investmentmanager seine Investitionen auf eine begrenzte Anzahl von Unternehmen konzentrieren.

ANLAGEPROZESS Bei der aktiven Verwaltung des Teilfonds berücksichtigt der Investmentmanager Wachstums- und Bewertungskennzahlen, Unternehmensfinanzen, Kapitalrendite, Cashflows und andere Kenngrößen sowie die Unternehmensführung, die wirtschaftlichen Bedingungen der Branche und andere Faktoren. Der Investmentmanager berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess.

Weitere Informationen finden Sie im Anhang „Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren“ sowie im Anhang „Nachhaltigkeit“.

DERIVATE UND TECHNIKEN Der Teilfonds darf Derivate zur Absicherung, zur effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken einsetzen. Um seine Anlageziele zu erreichen, setzt der Teilfonds Derivate ein, zu denen auch komplexe Finanzderivate oder -strategien zählen. Dies kann zu einer Hebelwirkung führen. Der Teilfonds darf durch Derivate Long- und Short-Positionen in Wertpapieren halten.

Zusätzlich zu den Kernderivaten (siehe „So setzen die Teilfonds Instrumente und Techniken ein“) beabsichtigt der Teilfonds auch, TRS einzusetzen.

TRS-Nutzung (einschließlich CFD): erwartet 75 %; maximal 165 %.

Wertpapierleihgeschäfte: erwartet 5 %; maximal 30 %.

Wertpapierpensionsgeschäfte/Umgekehrte

Wertpapierpensionsgeschäfte: erwartet 0 %; maximal 0 %.

BENCHMARK(S) MSCI AC Asia ex Japan Index*. Wird verwendet für: Risikoüberwachung, Anlageauswahl, Vergleich der Wertentwicklung und Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühren.

Der Teilfonds investiert in Wertpapiere der Benchmark. Das Management des Teilfonds ist in seinen Entscheidungen jedoch frei, so dass der Teilfonds auch in Wertpapiere investieren darf, die nicht in der Benchmark enthalten sind, und seine Wertentwicklung über einen beliebigen Zeitraum kann erheblich von derjenigen der Benchmark abweichen, muss das aber nicht.

* Noch nicht in dem in Artikel 36 der Verordnung über Benchmarks genannten Register aufgeführt, da sie sich auf Übergangsbestimmungen stützt.

BASISWÄHRUNG USD

Hauptrisiken

Weitere Informationen finden Sie unter „Risikobeschreibungen“.

- Aktives Management
- China
- Gegenparteien und Sicherheiten
- Konzentration
- Währung
- Derivate
- Schwellenländer
- Aktien
- Absicherung
- Investmentfonds
- Hebelwirkung
- Liquidität
- Marktrisiko
- Operatives Risiko
- Zweckgesellschaften

RISIKOMANAGEMENTMETHODE Relativer VaR (beschränkt auf 200 % des VaR der Benchmark). Erwartete Hebelwirkung: 220 % (kann höher oder niedriger sein, wird aber 250 % voraussichtlich nicht überschreiten).

Planung Ihrer Investition

ANLEGERPROFIL Dieses Produkt könnte Investoren ansprechen:

- die nur über Grundkenntnisse und wenig oder gar keine Erfahrung bei Geldanlagen in Fonds verfügen;
- die planen, ihre Anlage für eine empfohlene Haltedauer von mindestens vier Jahren zu halten;
- die während der empfohlenen Haltedauer Kapitalzuwachs anstreben; und
- die das Risiko verstehen, das investierte Kapital ganz oder teilweise zu verlieren.

AUFTRAGSABWICKLUNG Aufträge für Kauf, Umschichtung oder Verkauf von Fondsanteilen, die die Verwaltungsgesellschaft bis 13:00 Uhr MEZ (12:00 Uhr britische Zeit) an einem Bewertungstag erhält und akzeptiert, werden normalerweise zum NAV dieses Bewertungstages bearbeitet. Die Abrechnung erfolgt in der Regel innerhalb von 3 Geschäftstagen.

Fortsetzung nächste Seite ►

Wichtigste Anteilsklassen

Anteilsklasse	Mindestanlage (USD) ¹		Maximale Handelsgebühren	Maximale jährliche Gebühren		
	Erstanlage und Mindestanlagebestand	Folgeanlage	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	Erfolgsabhängige Gebühr*
A-PF	2.500	1.000	5,25 %	1,50 %	—	20 %
A	2.500	1.000	5,25 %	1,80 %	—	—
E-PF	2.500	1.000	—	1,50 %	0,75 %	20 %
E	2.500	1.000	—	1,80 %	0,75 %	—
I-PF	10 Mio.	100.000	1 %	0,80 %	—	20 %
I	10 Mio.	100.000	1 %-	1,10%	—	—
W/Y-PF	2.500	1.000	—	0,80 %	—	20 %
W/Y	2.500	1.000	—	1,10 %	—	—

Eine aktuelle und vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen, einschließlich währungsgesicherter Anteilsklassen, finden Sie im Abschnitt „In Fonds investieren“. Eine detaillierte Erläuterung der oben genannten Gebühren erhalten Sie im Abschnitt „Fondsgebühren und -kosten“.

¹ Oder der Gegenwert in jeder anderen frei konvertierbaren Währung.

*Eine etwaige erfolgsabhängige Gebühr wird gezahlt, wenn die betreffende Klasse die Rendite des relevanten Index um mehr als 2 % auf Jahresbasis übertrifft. Sie wird täglich verbucht, und bereits verbuchte Gebühren werden im Fall einer Underperformance wieder gutgeschrieben. Die Auszahlung an den Investmentmanager erfolgt jährlich.

Fidelity Active SStrategy – Emerging Markets Fund

Anlageziel und -politik

ANLAGEZIEL Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum an.

ANLAGEPOLITIK Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Vermögens in Aktien von Unternehmen, die in globalen Schwellenländern wie aus Lateinamerika, Asien, Afrika, Osteuropa (einschließlich Russland) und dem Nahen Osten notiert sind, dort ihren Hauptsitz haben oder dort einen Großteil ihrer Geschäftstätigen. Der Teilfonds darf ergänzend bis zu 20 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumente investieren.

Der Teilfonds darf (insgesamt) weniger als 50 % seines Vermögens direkt und/oder indirekt in China A- und B-Aktien investieren.

ANLAGEPROZESS Bei der aktiven Verwaltung des Teilfonds berücksichtigt der Investmentmanager Wachstums- und Bewertungskennzahlen, Unternehmensfinanzen, Kapitalrendite, Cashflows und andere Kenngrößen sowie die Unternehmensführung, die wirtschaftlichen Bedingungen der Branche und andere Faktoren.

Der Investmentmanager berücksichtigt in seinem Anlageprozess Nachhaltigkeitsrisiken.

Weitere Informationen finden Sie im Anhang „Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren“.

DERIVATE UND TECHNIKEN Der Teilfonds darf Derivate zur Absicherung, zur effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken einsetzen. Um seine Anlageziele zu erreichen, setzt der Teilfonds Derivate ein, zu denen auch komplexe Finanzderivate oder -strategien zählen. Dies kann zu einer Hebelwirkung führen. Der Teilfonds darf durch Derivate Long- und Short-Positionen in Wertpapieren halten.

Zusätzlich zu den Kernderivaten (siehe „So setzen die Teilfonds Instrumente und Techniken ein“) beabsichtigt der Teilfonds auch, TRS einzusetzen.

TRS-Nutzung (einschließlich CFD): erwartet 75 %; maximal 175 %.

Wertpapierleihgeschäfte: erwartet 5 %; maximal 30 %.

Wertpapierpensionsgeschäfte/Umgekehrte

Wertpapierpensionsgeschäfte: erwartet 0 %; maximal 0 %.

BENCHMARK(S) MSCI Emerging Markets Index*. Verwendet für: Anlageauswahl, Risikoüberwachung, Vergleich der Wertentwicklung und Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühren.

Der Teilfonds investiert in Wertpapiere der Benchmark. Das Management des Teilfonds ist in seinen Entscheidungen jedoch frei, so dass der Teilfonds auch in Wertpapiere investieren darf, die nicht in der Benchmark enthalten sind, und seine Wertentwicklung über einen beliebigen Zeitraum kann erheblich von derjenigen der Benchmark abweichen, muss das aber nicht.

* Noch nicht in dem in Artikel 36 der Verordnung über Benchmarks genannten Register aufgeführt, da sie sich auf Übergangsbestimmungen stützt.

BASISWÄHRUNG USD

Hauptrisiken

Weitere Informationen finden Sie unter „Risikobeschreibungen“.

- Aktives Management
- China
- Gegenparteien und Sicherheiten
- Währung
- Derivate
- Schwellenländer
- Aktien
- Absicherung
- Investmentfonds
- Hebelwirkung
- Liquidität
- Marktrisiko
- Operatives Risiko

RISIKOMANAGEMENTMETHODE Relativer VaR (beschränkt auf 200 % des VaR der Benchmark). Erwartete Hebelwirkung: 300 % (kann höher oder niedriger sein, wird aber 400 % voraussichtlich nicht überschreiten).

Planung Ihrer Investition

ANLEGERPROFIL Dieses Produkt könnte Investoren ansprechen:

- die nur über Grundkenntnisse und wenig oder gar keine Erfahrung mit Geldanlagen in Fonds verfügen;
- die planen, ihre Anlage für eine empfohlene Haltedauer von mindestens vier Jahren zu halten;
- die während der empfohlenen Haltedauer Kapitalzuwachs anstreben; und
- die das Risiko verstehen, das investierte Kapital ganz oder teilweise zu verlieren.

AUFTRAGSABWICKLUNG Aufträge für Kauf, Umschichtung oder Verkauf von Fondsanteilen, die von der Verwaltungsgesellschaft bis 13:00 Uhr MEZ (12:00 Uhr britischer Zeit) an einem Bewertungstag erhalten und akzeptiert werden, werden normalerweise zum NAV dieses Bewertungstags bearbeitet. Die Abrechnung erfolgt in der Regel innerhalb von 3 Geschäftstagen.

Fortsetzung nächste Seite ►

Wichtigste Anteilsklassen

Anteilsklasse	Mindestanlage (USD) ¹		Maximale Handelsgebühren	Maximale jährliche Gebühren		
	Erstanlage und Mindestanlagebestand	Folgeanlage	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	Erfolgsabhängige Gebühr*
A-PF	2.500	1.000	5,25 %	1,50 %	—	20 %
A	2.500	1.000	5,25 %	1,80 %	—	—
E-PF	2.500	1.000	—	1,50 %	0,75 %	20 %
E	2.500	1.000	—	1,80 %	0,75 %	—
I-PF	10 Mio.	100.000	1 %	0,80 %	—	20 %
I	10 Mio.	100.000	1 %	1,10 %	—	—
W/Y-PF	2.500	1.000	—	0,80 %	—	20 %
W/Y	2.500	1.000	—	1,10 %	—	—

Eine aktuelle und vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen, einschließlich währungsgesicherter Anteilsklassen, finden Sie im Abschnitt „In Fonds investieren“. Eine detaillierte Erläuterung der oben genannten Gebühren erhalten Sie im Abschnitt „Fondsgebühren und -kosten“.

¹ Oder der Gegenwert in jeder anderen frei konvertierbaren Währung.

*Eine etwaige erfolgsabhängige Gebühr wird gezahlt, wenn die betreffende Klasse die Rendite des relevanten Index um mehr als 2 % auf Jahresbasis übertrifft. Sie wird täglich verbucht, und bereits verbuchte Gebühren werden im Fall einer Underperformance wieder gutgeschrieben. Die Auszahlung an den Investmentmanager erfolgt jährlich.

Fidelity Active SStrategy – Europe Fund

Anlageziel und -politik

ANLAGEZIEL Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum an.

ANLAGEPOLITIK Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Vermögens in Aktien und in damit verbundene Instrumente von Unternehmen, die ihren Hauptsitz in Europa haben, dort notiert sind oder dort einen Großteil ihrer Geschäfte tätigen. Der Teilfonds darf ergänzend bis zu 20 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumente investieren.

ANLAGEPROZESS Bei der aktiven Verwaltung des Teilfonds berücksichtigt der Investmentmanager Wachstums- und Bewertungskennzahlen, Unternehmensfinanzen, Kapitalrendite, Cashflows und andere Kenngrößen sowie die Unternehmensführung, die wirtschaftlichen Bedingungen der Branche und andere Faktoren.

Der Investmentmanager berücksichtigt in seinem Anlageprozess Nachhaltigkeitsrisiken.

Weitere Informationen finden Sie im Anhang „Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren“.

DERIVATE UND TECHNIKEN Der Teilfonds darf Derivate zur Absicherung, zur effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken einsetzen. Um seine Anlageziele zu erreichen, setzt der Teilfonds Derivate ein, zu denen auch komplexe Finanzderivate oder -strategien zählen. Dies kann zu einer Hebelwirkung führen. Der Teilfonds darf durch Derivate Long- und Short-Positionen in Wertpapieren halten.

Zusätzlich zu den Kernderivaten (siehe „So setzen die Teilfonds Instrumente und Techniken ein“) beabsichtigt der Teilfonds auch, TRS einzusetzen.

TRS-Nutzung (einschließlich CFD): erwartet 50 %; maximal 175 %.

Wertpapierleihgeschäfte: erwartet 5 %; maximal 30 %.

Wertpapierpensionsgeschäfte/Umgekehrte

Wertpapierpensionsgeschäfte: erwartet 0 %; maximal 0 %.

BENCHMARK(S) MSCI Europe Index*. Verwendet für: Risikoüberwachung, Vergleich der Wertentwicklung und Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühren.

Der Teilfonds investiert in Wertpapiere der Benchmark. Das Management des Teilfonds ist in seinen Entscheidungen jedoch frei, so dass der Teilfonds auch in Wertpapiere investieren darf, die nicht in der Benchmark enthalten sind, und seine Wertentwicklung über einen beliebigen Zeitraum kann erheblich von derjenigen der Benchmark abweichen, muss das aber nicht.

* Noch nicht in dem in Artikel 36 der Verordnung über Benchmarks genannten Register aufgeführt, da sie sich auf Übergangsbestimmungen stützt.

BASISWÄHRUNG EUR

Hauptrisiken

Weitere Informationen finden Sie unter „Risikobeschreibungen“.

- Aktives Management
- Gegenparteien und Sicherheiten
- Währung
- Derivate
- Aktien
- Absicherung
- Investmentfonds
- Hebelwirkung
- Liquidität
- Marktrisiko
- Operatives Risiko

RISIKOMANAGEMENTMETHODE Relativer VaR (beschränkt auf 200 % des VaR der Benchmark). Erwartete Hebelwirkung: 200 % (kann höher oder niedriger sein, wird aber 250 % voraussichtlich nicht überschreiten).

Planung Ihrer Investition

ANLEGERPROFIL Dieses Produkt könnte Investoren ansprechen:

- die nur über Grundkenntnisse und wenig oder gar keine Erfahrung mit Geldanlagen in Fonds verfügen;
- die planen, ihre Anlage für eine empfohlene Haltedauer von mindestens vier Jahren zu halten;
- die während der empfohlenen Haltedauer Kapitalzuwachs anstreben; und
- die das Risiko verstehen, das investierte Kapital ganz oder teilweise zu verlieren.

AUFTRAGSABWICKLUNG Aufträge für Kauf, Umschichtung oder Verkauf von Fondsanteilen, die von der Verwaltungsgesellschaft bis 13:00 Uhr MEZ (12:00 Uhr britischer Zeit) an einem Bewertungstag erhalten und akzeptiert werden, werden normalerweise zum NAV dieses Bewertungstags bearbeitet. Die Abrechnung erfolgt in der Regel innerhalb von 3 Geschäftstagen.

Fortsetzung nächste Seite ►

Wichtigste Anteilsklassen

Anteilsklasse	Mindestanlage (USD) ¹		Maximale Handelsgebühren	Maximale jährliche Gebühren		
	Erstanlage und Mindestanlagebestand	Folgeanlage	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	Erfolgsabhängige Gebühr*
A-PF	2.500	1.000	5,25 %	1,50 %	—	20 %
A	2.500	1.000	5,25 %	1,80 %	—	—
E-PF	2.500	1.000	—	1,50 %	0,75 %	20 %
E	2.500	1.000	—	1,80 %	0,75 %	—
I-PF	10 Mio.	100.000	1 %	0,80 %	—	20 %
I	10 Mio.	100.000	1 %	1,10 %	—	—
W/Y-PF	2.500	1.000	—	0,80 %	—	20 %
W/Y	2.500	1.000	—	1,10 %	—	—

Eine aktuelle und vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen, einschließlich währungsgesicherter Anteilsklassen, finden Sie im Abschnitt „In Fonds investieren“. Eine detaillierte Erläuterung der oben genannten Gebühren erhalten Sie im Abschnitt „Fondsgebühren und -kosten“.

¹ Oder der Gegenwert in jeder anderen frei konvertierbaren Währung.

*Eine etwaige erfolgsabhängige Gebühr wird gezahlt, wenn die betreffende Klasse die Rendite des relevanten Index um mehr als 2 % auf Jahresbasis übertrifft. Sie wird täglich verbucht, und bereits verbuchte Gebühren werden im Fall einer Underperformance wieder gutgeschrieben. Die Auszahlung an den Investmentmanager erfolgt jährlich.

Fidelity Active STrategy – Global Fund

Anlageziel und -politik

ANLAGEZIEL Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum an.

ANLAGEPOLITIK Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Vermögens in Aktien von Unternehmen und damit verbundenen Instrumenten, die ein Engagement in Unternehmen auf der ganzen Welt und auch in Schwellenländern ermöglichen.

Der Teilfonds darf bis zu den angegebenen Prozentsätzen in die folgenden Vermögenswerte investieren

- Schwellenländer: bis zu 50 %
- Geldmarktinstrumente: bis zu 20 %

ANLAGEPROZESS Bei der aktiven Verwaltung des Teilfonds berücksichtigt der Investmentmanager Wachstums- und Bewertungskennzahlen, Unternehmensfinanzen, Kapitalrendite, Cashflows und andere Kenngrößen sowie die Unternehmensführung, die wirtschaftlichen Bedingungen der Branche und andere Faktoren. Der Investmentmanager berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken in seinem Anlageprozess.

Weitere Informationen finden Sie im Anhang „Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren“.

DERIVATE UND TECHNIKEN

Der Teilfonds darf Derivate zur Absicherung, zur effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken einsetzen. Um seine Anlageziele zu erreichen, setzt der Teilfonds Derivate ein, zu denen auch komplexe Finanzderivate oder -strategien zählen. Dies kann zu einer Hebelwirkung führen. Der Teilfonds darf durch Derivate Long- und Short-Positionen in Wertpapieren halten.

Zusätzlich zu den Kernderivaten (siehe „So setzen die Teilfonds Instrumente und Techniken ein“) beabsichtigt der Teilfonds auch, TRS einzusetzen.

TRS-Nutzung (einschließlich CFD): erwartet 75 %; maximal 175 %.

Wertpapierleihgeschäfte: erwartet 5 %; maximal 30 %.

Wertpapierpensionsgeschäfte/Umgekehrte

Wertpapierpensionsgeschäfte: erwartet 0 %; maximal 0 %.

BENCHMARK(S) MSCI ACWI Index*. Verwendet für: Risikoüberwachung, Vergleich der Wertentwicklung und Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühren.

Der Teilfonds investiert in Wertpapiere der Benchmark. Das Management des Teilfonds ist in seinen Entscheidungen jedoch frei, so dass der Teilfonds auch in Wertpapiere investieren darf, die nicht in der Benchmark enthalten sind, und seine Wertentwicklung über einen beliebigen Zeitraum kann erheblich von derjenigen der Benchmark abweichen, muss das aber nicht.

* Noch nicht in dem in Artikel 36 der Verordnung über Benchmarks genannten Register aufgeführt, da sie sich auf Übergangsbestimmungen stützt.

BASISWÄHRUNG USD

Hauptrisiken

Weitere Informationen finden Sie unter „Risikobeschreibungen“.

- Aktives Management
- China
- Gegenparteien und Sicherheiten
- Währung
- Derivate
- Schwellenländer
- Aktien
- Absicherung
- Investmentfonds
- Hebelwirkung
- Liquidität
- Marktrisiko
- Operatives Risiko

RISIKOMANAGEMENTMETHODE Relativer VaR (beschränkt auf 200 % des VaR der Benchmark). Erwartete Hebelwirkung: 210 % (kann höher oder niedriger sein, wird aber 250 % voraussichtlich nicht überschreiten).

Planung Ihrer Investition

ANLEGERPROFIL Dieses Produkt könnte Investoren ansprechen:

- die nur über Grundkenntnisse und wenig oder gar keine Erfahrung mit Geldanlagen in Fonds verfügen;
- die planen, ihre Anlage für eine empfohlene Haltedauer von mindestens vier Jahren zu halten;
- die während der empfohlenen Haltedauer Kapitalzuwachs anstreben; und
- die das Risiko verstehen, das investierte Kapital ganz oder teilweise zu verlieren.

AUFTRAGSABWICKLUNG Aufträge für Kauf, Umschichtung oder Verkauf von Fondsanteilen, die von der Verwaltungsgesellschaft bis 13:00 Uhr MEZ (12:00 Uhr britischer Zeit) an einem Bewertungstag erhalten und akzeptiert werden, werden normalerweise zum NAV dieses Bewertungstags bearbeitet. Die Abrechnung erfolgt in der Regel innerhalb von 3 Geschäftstagen.

Fortsetzung nächste Seite ►

Wichtigste Anteilsklassen

Anteilsklasse	Mindestanlage (USD) ¹		Maximale Handelsgebühren	Maximale jährliche Gebühren		
	Erstanlage und Mindestanlagebestand	Folgeanlage	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	Erfolgsabhängige Gebühr*
A-PF	2.500	1.000	5,25 %	1,50 %	—	20 %
A	2.500	1.000	5,25 %	1,80 %	—	—
E-PF	2.500	1.000	—	1,50 %	0,75 %	20 %
E	2.500	1.000	—	1,80 %	0,75 %	—
I-PF	10 Mio.	100.000	1 %	0,80 %	—	20 %
I	10 Mio.	100.000	1 %	1,10 %	—	—
W/Y-PF	2.500	1.000	—	0,80 %	—	20 %
W/Y	2.500	1.000	—	1,10 %	—	—

Eine aktuelle und vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen, einschließlich währungsgesicherter Anteilsklassen, finden Sie im Abschnitt „In Fonds investieren“. Eine detaillierte Erläuterung der oben genannten Gebühren erhalten Sie im Abschnitt „Fondsgebühren und -kosten“.

¹ Oder der Gegenwert in jeder anderen frei konvertierbaren Währung.

* Eine etwaige erfolgsabhängige Gebühr wird gezahlt, wenn die betreffende Klasse die Rendite des relevanten Index um mehr als 2 % auf Jahresbasis übertrifft. Sie wird täglich verbucht, und bereits verbuchte Gebühren werden im Fall einer Underperformance wieder gutgeschrieben. Die Auszahlung an den Investmentmanager erfolgt jährlich.

Fidelity Active SStrategy – Global Contrarian Long/Short Fund

Anlageziel und -politik

ANLAGEZIEL Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum an.

ANLAGEPOLITIK Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Vermögens in Aktien von Unternehmen und damit verbundene Instrumente, die ein Engagement in Unternehmen auf der ganzen Welt ermöglichen.

Der Teilfonds darf bis zu den angegebenen Prozentsätzen in folgende Vermögenswerte investieren:

- China A- und B-Aktien (direkt und/oder indirekt): (insgesamt) bis zu 20 %
- Schwellenländer (einschließlich China): bis zu 50 %
- Zulässige REITs: bis zu 50 %
- Geldmarktinstrumente: bis zu 10 %

Der Teilfonds hat in der Regel ein Netto-Aktienengagement von -30 % bis 30 %.

INVESTMENTPROZESS Bei der aktiven Verwaltung des Fonds sucht der Anlageverwalter Long- wie auch Short-Chancen, indem er unter- und überbewertete Vermögenswerte ermittelt, die den vorherrschenden Markttrends zuwider laufen. Der Investmentprozess basiert auf einer Fundamentalanalyse und berücksichtigt die Marktstimmung, die Wahrscheinlichkeit von Unternehmenssanierungen, Wachstums- und Bewertungskennzahlen, Unternehmensfinanzen, Kapitalrendite, Cashflows sowie die Unternehmensführung, die Branche, die Wirtschaftslage und weitere Eigenschaften.

Der Investmentmanager berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken in seinem Anlageprozess. Weitere Informationen finden Sie im Anhang „Nachhaltiges Investieren und Berücksichtigung von ESG-Faktoren“.

DERIVATE UND TECHNIKEN

Der Teilfonds darf Derivate zur Absicherung, zur effizienten Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken einsetzen. Um seine Anlageziele zu erreichen, setzt der Teilfonds Derivate ein, zu denen auch komplexe Finanzderivate oder -strategien zählen. Dies kann zu einer Hebelwirkung führen. Der Teilfonds darf durch Derivate Long- und Short-Positionen in Wertpapieren halten.

Zusätzlich zu den Kernderivaten (siehe „So setzen die Teilfonds Instrumente und Techniken ein“) beabsichtigt der Teilfonds auch, TRS einzusetzen.

TRS-Nutzung (einschließlich CFD): erwartet 200 %; maximal 410 %.

CFDs: erwartet 200 %, maximal 400 %.

Wertpapierleihgeschäfte: erwartet 15 %; maximal 30 %.

Wertpapierpensionsgeschäfte/Umgekehrte

Wertpapierpensionsgeschäfte: erwartet 0 %; maximal 20 %.

BENCHMARK(S) Secured Overnight Financing Rate (SOFR). Verwendet für: Vergleich der Wertentwicklung, Berechnung der Outperformance und der erfolgsabhängigen Gebühren.

Der Teilfonds ist nicht an die Benchmark gebunden, und seine Wertentwicklung über einen beliebigen Zeitraum kann erheblich von der der Benchmark abweichen.

BASISWÄHRUNG USD

Hauptrisiken

Weitere Informationen finden Sie unter „Risikobeschreibungen“.

- Aktives Management
- China
- Konzentration
- Gegenparteien und Sicherheiten
- Währung
- Derivate
- Schwellenländer
- Aktien
- Absicherung
- Investmentfonds
- Hebelwirkung
- Liquidität
- Marktrisiko
- Operatives Risiko
- Immobilien
- Short-Positionen
- Unternehmen mit geringer bis mittlerer Kapitalisierung

RISIKOMANAGEMENTMETHODE Ansatz mit absolutem VaR, begrenzt auf 20 %. Erwartete Hebelwirkung: 350 % (kann höher oder niedriger sein, wird aber 550 % voraussichtlich nicht überschreiten).

Planung Ihrer Investition

ANLEGERPROFIL Dieses Produkt könnte Investoren ansprechen:

- mit Grundkenntnissen und ohne oder nur mit beschränkter Erfahrung mit Fondsinvestitionen;
- die planen, ihre Anlage für eine empfohlene Haltedauer von mindestens fünf Jahren zu halten;
- die während der empfohlenen Haltedauer Kapitalzuwachs anstreben; und
- die das Risiko verstehen, das investierte Kapital ganz oder teilweise zu verlieren.

AUFTRAGSABWICKLUNG Aufträge für Kauf, Umschichtung oder Verkauf von Fondsanteilen, die von der Verwaltungsgesellschaft bis 13:00 Uhr MEZ (12:00 Uhr britischer Zeit) an einem Bewertungstag erhalten und akzeptiert werden, werden normalerweise zum NAV dieses Bewertungstags bearbeitet. Die Abrechnung erfolgt in der Regel innerhalb von 3 Geschäftstagen.

Fortsetzung nächste Seite ►

Wichtigste Anteilsklassen

Anteilsklasse	Mindestanlage (USD) ¹		Maximale Handelsgebühren	Maximale jährliche Gebühren		
	Erstanlage und Mindestanlagebestand	Folgeanlage	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	Erfolgsabhängige Gebühr*
A-PF	2.500	1.000	5,25 %	1,50 %	—	15 %
A	2.500	1.000	5,25 %	1,80 %	—	—
E-PF	2.500	1.000	—	1,50 %	0,75 %	15 %
E	2.500	1.000	—	1,80 %	0,75 %	—
I-PF	10 Mio.	100.000	1 %	0,80 %	—	15 %
I	10 Mio.	100.000	1 %	1,05 %	—	—
W/Y-PF	2.500	1.000	—	0,80 %	—	15 %
W/Y	2.500	1.000	—	1,05 %	—	—

Eine aktuelle und vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen, einschließlich währungsgesicherter Anteilsklassen, finden Sie im Abschnitt „In Fonds investieren“. Eine detaillierte Erläuterung der oben genannten Gebühren erhalten Sie im Abschnitt „Fondsgebühren und -kosten“.

¹ Oder der Gegenwert in jeder anderen frei konvertierbaren Währung.

*Etwas erfolgsabhängige Gebühren werden gezahlt, wenn die betreffende Klasse die Rendite des relevanten Index auf Jahresbasis übertrifft. Sie wird täglich abgerechnet, und bereits abgerechnete Gebühren werden im Fall von Underperformance wieder zurückgerechnet. Die Auszahlung an den Investmentmanager erfolgt jährlich.

Nachhaltige Anlagen und Berücksichtigung von ESG-Faktoren

Europäisches System für nachhaltiges Investieren

Die EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) legt die Offenlegungspflichten in Bezug auf Nachhaltigkeit fest und soll Investoren dabei helfen, das Nachhaltigkeitsprofil von Finanzprodukten zu verstehen. Die SFDR konzentriert sich auf die Offenlegung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Überlegungen durch Unternehmen und innerhalb des Investitionsprozesses. Die SFDR legt Anforderungen für vorvertragliche und laufende Offenlegungen gegenüber Anlegern fest darunter Integration von Nachhaltigkeitsrisiken, Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsziele oder Förderung von Umwelt- oder Sozialeigenschaften bei Investitionsentscheidungen. Die wichtigsten Bestimmungen (Stufe 1) der SFDR traten 2021 in Kraft und wurden 2023 durch erweiterte Offenlegungsanforderungen für ESG-orientierte Produkte (Stufe 2) ergänzt.

Die EU-Taxonomieverordnung begleitet die SFDR und zielt darauf ab, durch mehr Transparenz einheitliche Standards zu schaffen und einen objektiven Vergleich mit den Endinvestoren über den Anteil der Investitionen zu ermöglichen, die ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten finanzieren.

Fidelity International und nachhaltige Anlagen

Allgemeiner Ansatz für nachhaltiges Investieren

Die Richtlinie von Fidelity für nachhaltiges Investieren finden Sie unter **System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com)**. Das Dokument mit den Prinzipien für nachhaltige Anlagen beschreibt detailliert den Ansatz, den Fidelity für nachhaltige Anlagen einsetzt, sowie die Erwartungen von Fidelity an die Emittenten, in die investiert wird, an die Berücksichtigung und Umsetzung von ESG-Faktoren, den Ansatz für Beteiligungen und Abstimmungen, die Ausschluss- und Veräußerungspolitik sowie an den Fokus auf Zusammenarbeit und die politische Governance.

■ DAS SYSTEM FÜR NACHHALTIGES INVESTIEREN VON FIDELITY

Das System für nachhaltiges Investieren von Fidelity hat drei übergeordnete Produktkategorien geschaffen:

1. **Ohne ESG-Auflagen:** Diese Kategorie umfasst Produkte, die bestrebt sind, Finanzerträge zu erzielen, und dabei ESG-Risiken und -Chancen in den Anlageprozess integrieren dürfen, aber nicht müssen. Diese Produkte fallen nicht unter SFDR Artikel 8 oder 9.
2. **ESG-Neigung:** Diese Kategorie umfasst Produkte, die bestrebt sind, Finanzerträge zu erwirtschaften und Umwelt- und Sozialeigenschaften zu fördern, indem sie sich solchen Emittenten zuneigen, die eine bessere ESG-Wertentwicklung aufweisen als die Benchmark oder das Anlageuniversum des Produkts, und bei Multi-Asset-Produkten einen Mindestanteil an Vermögenswerten aufweisen, die die ESG-Kriterien für Multi-Asset-Anlagen erfüllen (siehe unten unter ESG-Methodiken für Multi-Asset-Fonds).
3. **ESG-Ziel:** Diese Kategorie umfasst Produkte, die bestrebt sind, Finanzerträge zu erwirtschaften, und ESG oder Nachhaltigkeit als Hauptanlageschwerpunkt oder -ziel haben, und dies z. B. durch Investitionen in ESG-Leader (Emittenten mit höheren ESG-Ratings), nachhaltige Anlagen, ein Anlagethema aus dem Nachhaltigkeitsbereich oder durch Einhaltung von Impact-Investing-Standards und bei Multi-Asset-Produkten einen Mindestanteil der Vermögenswerte erfüllen, die die ESG-Kriterien für Multi-Asset-Fonds einhalten.

ESG-Neigung und ESG-Ziel werden unter der Überschrift „ESG und Anlageansätze für Nachhaltigkeit“ genauer beschrieben.

■ AUSSCHLUSSKRITERIEN

Fidelity erwägt den Ausschluss von Emittenten aus dem Anlageuniversum auf der Grundlage konkreter ESG-Kriterien und hat ein Ausschlusssystem geschaffen, das drei Stufen von Ausschlusskriterien umfasst, die mit den oben genannten übergeordneten Kategorien in Verbindung stehen:

- Für alle vom Investmentmanager verwalteten Teilfonds gelten Ausschlusskriterien in Verbindung mit Bio-, Chemie- und Brandwaffen, Waffen mit nicht nachweisbaren Fragmenten, Blendlaser, Streumunition, Landminen und Atomwaffen für Nichtunterzeichner des Atomwaffensperrvertrags.
- Teilfonds mit ESG-Neigung berücksichtigen weitere Ausschlusskriterien wie Tabakproduktion und Kraftwerkskohle (vorbehaltlich der Übergangskriterien), normenbasierte Ausschlüsse sowie Ausschlüsse in Bezug auf staatliche Emittenten, die auf der schwarzen Liste der Financial Action Task Force (FATF) stehen.
- Teilfonds mit ESG-Ziel wenden zusätzlich zu den oben genannten Ausschlusskriterien ein weiteres Negativscreening an (insgesamt als „**Ausschlüsse bei ESG-Ziel**“ bezeichnet). Das zusätzliche Negativscreening schließt Emittenten aus, die ein Engagement in oder Verbindungen zu Aktivitäten in folgenden Bereichen unterhalten:
 - umstrittene Waffen (abgereichertes Uran und Atomwaffen);
 - Produktion von konventionellen Waffen (Kriegswaffen, die nicht atomar, chemisch oder biologisch sind);
 - Herstellung und Vertrieb halbautomatischer Waffen, die zum Verkauf an Zivilpersonen bestimmt sind;
 - Aktivitäten im Zusammenhang mit Tabak;
 - Förderung und Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, die zusätzlichen Übergangskriterien unterliegen;
 - Gewinnung von Ölsand;
 - Förderung von Öl und Gas in der Arktis;
 - Ausschlüsse für staatliche Emittenten, die zu denen auf der schwarzen Liste der Financial Action Task Force (FATF) hinzukommen.

Das Negativscreening von staatlichen Emittenten gemäß den Ausschlusskriterien bei Anlagen mit ESG-Neigung oder ESG-Ziel erfolgt auf der Grundlage der Schwarzen Liste der Financial Action Task Force (FATF) sowie des internen Systems des Investmentmanagers für den Ausschluss von Staaten, das sich auf drei Grundsätze für Staatsführung, Achtung der Menschenrechte und Außenpolitik konzentriert. Welche Staaten die Standards des Systems nicht erfüllen, wird auf der Grundlage einer eigenen Bewertung ermittelt. Zur Unterstützung dieser Bewertung zieht der Investmentmanager bei Anlagen mit ESG-Ziel internationale anerkannte Indikatoren wie die Worldwide Governance Indicators der Weltbank und die Sanktionen des UN-Sicherheitsrats heran.

Zusätzlich zu der oben beschriebenen Ausschlussliste, die von den Teilfonds in Abhängigkeit von der ESG-Kategorie angewandt wird, darf der Investmentmanager Schwellenwerte für engmaschigere Screenings anwenden und es liegt in seinem Ermessen, zusätzliche Anforderungen an die Nachhaltigkeit und Ausschlusskriterien zu implementieren. Umsatzfilter und zusätzliche Ausschlusskriterien für die einzelnen Teilfonds finden Sie unter **System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com)**, das von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann.

NACHHALTIGKEITSRISIKO

Sofern nicht anders angegeben, berücksichtigt Fidelity Nachhaltigkeitsrisiken über alle Anlageklassen und Teilfonds hinweg. Nachhaltigkeitsrisiken ergeben sich aus Ereignissen im Zusammenhang mit Umwelt (E), Sozialem (S) und Governance (G) (zusammenfassend „ESG“) oder aus Bedingungen, die, wenn sie eintreten, tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben können.

Mit dem Ansatz von Fidelity zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sollen die ESG-Risiken auf Ebene der einzelnen Emittenten festgestellt und bewertet werden. Zu den Nachhaltigkeitsrisiken, die von den Anlageteams von Fidelity möglicherweise berücksichtigt werden, gehören unter anderem:

- **Umweltrisiken:** Die Fähigkeit von Unternehmen, den Klimawandel abzuschwächen und sich an ihn anzupassen, das Risiko höherer CO₂-Preise, das Risiko einer zunehmenden Wasserknappheit und das Risiko höherer Wasserpreise, die Herausforderungen der Abfallwirtschaft und die Auswirkungen auf globale und lokale Ökosysteme;
- **Soziale Risiken:** Produktsicherheit, Lieferkettenmanagement und Arbeitsnormen, Gesundheit und Sicherheit sowie Menschenrechte, das Wohlergehen der Mitarbeiter, Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes und der Datensicherheit sowie die zunehmende technologische Regulierung; und
- **Governance-Risiken:** Zusammensetzung und Effektivität des Verwaltungsrats, die Anreize für das Management sowie dessen Qualität und seine Orientierung an den Interessen der Anteilinhaber.

Um die langfristigen risikobereinigten Erträge zu maximieren, ergänzen die Portfoliomanager und Analysten von Fidelity die Untersuchung der Finanzergebnisse potenzieller Anlagen durch zusätzliche qualitative und quantitative nicht-finanzielle Analysen, bei denen Nachhaltigkeitsrisiken betrachtet werden, und berücksichtigt diese bei der Anlageentscheidung und der Risikoüberwachung in dem Maße, in dem sie potenziell oder tatsächlich wesentliche Risiken und/oder Chancen darstellen. Diese systematische Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Investmentanalyse und Entscheidungsfindung basiert auf:

„qualitativen Bewertungen“, die durch Bezugnahme auf Fallstudien, ESG-Wirkungen im Zusammenhang mit Emittenten, Unterlagen zur Produktsicherheit, Kundenbewertungen, Unternehmensbesuche oder Daten aus proprietären Modellen sowie lokal gewonnenen Informationen erfolgen; und

Die „quantitativen Bewertungen“ erfolgen durch Bezugnahme auf ESG-Ratings externer Anbieter – wie unter anderem MSCI – oder ein internes Rating, das der Investmentmanager unter Verwendung von Fidelity ESG Ratings, relevanten Daten aus Zertifikaten oder Labels von Dritten, Bewertungsberichten über die CO₂-Bilanz und des prozentualen Anteils der Umsätze oder Gewinne der Emittenten ermittelt, die aus ESG-relevanten Aktivitäten generiert werden.

Der oben dargelegte allgemeine Ansatz für die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess gilt für alle Teilfonds innerhalb von Fidelity Active Strategy.

FIDELITY ESG-RATINGS

Fidelity ESG-Ratings sind ein proprietäres Bewertungssystem, das die Research-Analysten von Fidelity zur Beurteilung einzelner Emittenten entwickelt haben. Die Ratings bewerten Emittenten auf einer Skala von A bis E anhand branchenspezifischer Faktoren, die relevante Indikatoren für negative Auswirkungen umfassen, und einer Prognose für den Weg zum Ziel, die auf einer Bewertung der erwarteten Veränderung der Nachhaltigkeitseigenschaften eines Emittenten im Zeitverlauf basiert. Die Ratings basieren auf einer grundlegenden Bottom-up-Analyse und -Bewertung unter Verwendung branchenspezifischer Kriterien jedes Emittenten, die für wesentliche ESG-Themen relevant sind. Wesentliche Unterschiede zwischen den Fidelity ESG-Ratings und den ESG-

Ratings von externen Anbietern können im Rahmen der Bewertung von Anlagemöglichkeiten und den damit einhergehenden Nachhaltigkeitsrisiken in die Analysen und Diskussionen innerhalb der Investmentteams von Fidelity einfließen. ESG-Ratings und die zugehörigen ESG-Daten werden auf einer vom Investmentmanager betriebenen Research-Plattform gepflegt. Die Bereitstellung und Beschaffung der ESG-Daten werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass sie weiterhin für die laufende Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken geeignet, angemessen und wirksam sind.

Die Methodik, die den ESG-Ratings von Fidelity zu Grunde liegt, berücksichtigt Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren. Zu den Umwelteigenschaften gehören die Kohlenstoffintensität, die CO₂-Emissionen sowie Energieeffizienz, Wasser- und Abfallmanagement, Biodiversität, während zu den Sozialeigenschaften Aspekte wie Produktsicherheit, Lieferkette, Gesundheit und Sicherheit sowie Menschenrechte gehören.

Bei der Bewertung von Anlagen in von Dritten verwalteten OGAW oder OGA und bei internen Anlagestrategien, die von Fidelity gesondert verwaltet werden, ist das Multi Asset Research-Team von Fidelity bestrebt, den ESG-Ansatz eines einzelnen Managers zu verstehen. Hierzu wird bewertet, inwieweit ESG-Überlegungen einschließlich der Indikatoren für gravierende negative Auswirkungen im Investmentprozess und in der Philosophie, in der Finanzanalyse des Analysten und bei der Zusammensetzung des Portfolios berücksichtigt werden. Das Team berücksichtigt, wie ESG-Faktoren in die Anlagepolitik der Strategie integriert werden und, sofern eigene Ratings verwendet werden, wie sich die ESG-Research und ihre Ergebnisse in der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere und in den anwendbaren Engagement- und Ausschluss-richtlinien widerspiegeln. Um die ESG-Kennzahlen der jeweiligen Strategien zu bewerten, untersucht das Multi Asset Research-Team von Fidelity Daten aus einer Reihe von Quellen, zu denen u. a. Fidelity ESG Ratings sowie Daten von Drittanbietern gehören. Diese Bewertung kann zur Vergabe eines Fidelity ESG-Ratings durch Multi Asset Manager Research führen, mit dem die Strategien auf einer Skala von A bis E bewertet werden.

ESG PORTFOLIO-SCORES

Die ESG-Scores der einzelnen Wertpapiere werden ermittelt, indem den ESG-Ratings von Fidelity und den ESG-Ratings externer Agenturen bestimmte Zahlenwerte zugewiesen werden. Diese Zahlenwerte werden aggregiert, um den durchschnittlichen ESG-Score des Portfolios und des Anlageuniversums zu ermitteln.

Wenn in der Anlagepolitik eines Fonds festgelegt ist, dass der Teilfonds einen ESG-Score seines Portfolios anstrebt, der über dem seiner Benchmark oder seines Anlageuniversums liegt, so handelt es sich nur um ein Ziel, an dem die ESG-Wertentwicklung gemessen wird. Darüber hinaus ist der Teilfonds, sofern nicht anders angegeben, durch diese Benchmark weder eingeschränkt noch ist er bestrebt, eine Finanzrendite zu erzielen, die mit der dieser Benchmark oder dieses Anlageuniversums vergleichbar ist.

Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfondsportfolios wird mit dem ESG-Score der Benchmark oder des Anlageuniversums verglichen, wobei entweder ein gewichteter Durchschnitt oder eine Berechnungsmethode mit gleicher Gewichtung verwendet wird. Der Investmentmanager überwacht den ESG-Score des Teilfonds regelmäßig, und der Teilfonds ist bestrebt, seine Ziele für den ESG-Score dadurch zu erreichen, dass er sein Portfolio laufend anpasst.

Die ESG-Ratings decken gelegentlich möglicherweise nicht alle Bestände ab, und wenn dies der Fall ist, werden diese Bestände für die ESG-Scores nicht betrachtet.

Weitere Details der obigen Berechnungsmethodik finden Sie unter **System für nachhaltiges Investieren ([fidelityinternational.com](https://www.fidelityinternational.com))**. Dies wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

EU-TAXONOMIE

Wenn festgestellt wird, dass ein Teilfonds (hinsichtlich seines Anlageziels und seiner Anlagepolitik) nicht den Offenlegungspflichten nach Artikel 8 oder 9 der SFDR unterliegt, so gilt für den Teilfonds Artikel 7 der Taxonomie-Verordnung und die einem solchen Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

MITWIRKUNG ALS AKTIONÄR

Im Rahmen des Engagements von Fidelity für nachhaltige Anlagen und der Umsetzung der treuhänderischen Verantwortung von Fidelity engagiert sich Fidelity als Aktionär bei den Unternehmen, in die es investiert, um nachhaltiges und verantwortungsvolles Verhalten als Unternehmen zu fördern.

WICHTIGSTE NEGATIVE AUSWIRKUNGEN

Fidelity International geht davon aus, dass die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren diejenigen unserer Anlageentscheidungen haben, die im Hinblick auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerangelegenheiten, Achtung der Menschenrechte, Fragen der Verhinderung von Korruption und Bestechung zu wesentlichen negativen Auswirkungen führen, wozu Umweltzerstörung, schlechte Arbeitspraktiken und unethisches Unternehmensverhalten wie Bestechung und Korruption gehören. Die Analyse der wichtigsten negativen Auswirkungen ist, wie unten beschrieben, in unseren Investitionsprozess integriert.

Die wichtigsten negativen Auswirkungen („PAIs“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden von den Teilfonds berücksichtigt, die die Offenlegungspflichten der SFDR-Artikel 8 und 9 erfüllen.

Für diejenigen Teilfonds, die PAIs berücksichtigen, sind Informationen über PAIs zu Nachhaltigkeitsfaktoren im Anhang „Nachhaltigkeit“ des jeweiligen Teilfonds und im Jahresbericht der Teilfonds verfügbar.

Bei Teilfonds, die nicht den Offenlegungspflichten nach Artikel 8 oder 9 der SFDR unterliegen, werden die PAIs zu Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt, da dies nicht Teil der Strategie oder der Anlagebeschränkungen dieser Teilfonds ist.

ESG UND AUF NACHHALTIGKEIT AUSGELEGTE ANLAGEANSÄTZE

Teilfonds, die neben anderen Eigenschaften auch Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften fördern (SFDR-Artikel 8) oder deren Anlageziel nachhaltige Investitionen sind (SFDR-Artikel 9), integrieren ESG-Überlegungen in ihre Anlageprozesse und unterliegen strengeren Nachhaltigkeits- und verstärkten Offenlegungspflichten, die im Folgenden beschrieben werden.

Teilfonds, die die Offenlegungspflichten von SFDR Artikel 9 erfüllen, müssen nachhaltige Anlagen tätigen, und Teilfonds, die die Offenlegungspflichten von SFDR Artikel 8 erfüllen, dürfen nachhaltige Anlagen tätigen.

Fidelity definiert nachhaltige Investitionen als Investitionen in Wertpapiere von:

(a) Emittenten, die durch ihre Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag leisten (mehr als 50 % bei Unternehmensemittenten) zu entweder:

(i) einem oder mehreren der in der EU-Taxonomie dargelegten Umweltziele und gemäß der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden;

oder

(ii) Umwelt- oder Sozialzielen, die sich an einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen ("SDGs") orientieren;

(b) Emittenten, die zu einem Dekarbonisierungsziel beitragen, das mit der Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf weniger als 1,5 Grad vereinbar ist; oder

(c) Anleihen, bei denen der Großteil der Erlöse für bestimmte Aktivitäten, Vermögenswerte oder Projekte verwendet werden soll, die zu Umwelt- oder Sozialzielen beitragen;

sofern besagte Investitionen keine Umwelt- oder Sozialziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert werden soll, gute Governance-Praktiken anwenden.

Weitere Details der angewandten Methodik finden Sie unter **System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com)**. Dies wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Die SDGs umfassen eine Reihe von Zielen, die von den Vereinten Nationen veröffentlicht wurden und in denen anerkannt wird, dass die Beendigung der Armut und anderer Entbehrungen mit Verbesserungen in den Bereichen Gesundheit und Bildung, Wirtschaftswachstum und dem Abbau von Ungleichheiten einhergehen muss, während gleichzeitig der Klimawandel bekämpft und auf den Schutz der Ozeane und Wälder des Planeten hingearbeitet werden muss. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Vereinten Nationen unter <https://sdgs.un.org/goals>. Zu den umweltorientierten SDGs gehören sauberes Wasser und Abwasserentsorgung, erschwingliche und saubere Energie, verantwortungsvoller Konsum und Produktion sowie der Klimaschutz. Zu den auf soziale Fragen ausgerichteten SDGs gehören die Bekämpfung von Armut, die Ausrottung von Hungersnöten, Wirtschaftswachstum und produktive Beschäftigung, Industrie, Innovation und Infrastruktur sowie die Sicherheit und Nachhaltigkeit von Städten und Gemeinden.

Wenn der Investmentmanager in OGAW und OGA investiert, deren Vermögen von einem Dritten verwaltet wird, stützt er sich auf die ESG-Methodik und die Ausschlussrichtlinien, die gegebenenfalls von Dritten als Vermögensverwalter verwendet werden, und die Ausschlusskriterien gelten für Fidelity Multi Asset-Teilfonds gemäß SFDR Artikel 8 möglicherweise nicht.

Wenn ein Fidelity Teilfonds, der entsprechend SFDR Artikel 8 oder Artikel 9 aufgestellt ist, einen Begriff mit ESG-Bezug in seinem Namen verwendet, werden mindestens 80 % der Investitionen des Teilfonds zur Erfüllung der Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften des Teilfonds verwendet.

Für Teilfonds, die die Begriffe „nachhaltig“, „ESG“ oder einen Umweltbegriff in ihrem Namen verwenden, gelten die Ausnahmen der Paris Aligned Benchmark. Teilfonds, die in ihrem Namen Begriffe mit Bezug zu „sozial“, „Unternehmensführung“ oder „Übergang“ führen (darunter solche mit einem Begriff mit Bezug zu „Umwelt“ in Verbindung mit dem Begriff „Übergang“ im Namen) verwenden, wenden die Ausschlusskriterien der Climate Transition Benchmark an. Teilfonds, die in ihrem Namen Begriffe mit Bezug zu „Übergang“ verwenden, werden ebenfalls überwacht, um sicherzustellen, dass sie sich auf einem klaren und messbaren Weg zum Sozial- oder Umweltübergang befinden.

Weitere Details der angewendeten ESG-Methodik werden im Anhang „Nachhaltigkeit“ der einzelnen Teilfonds (für Fidelity Teilfonds nach SFDR Artikel 8 und 9) sowie im Dokument zu den Grundsätzen für nachhaltiges Investieren beschrieben, das unter **System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com)** zur Verfügung steht. Diese dürfen von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

TEILFONDS, DIE KEINE UMWELT- ODER SOZIALEIGENSCHAFTEN FÖRDERN [OHNE ESG-AUFLAGEN]

Teilfonds ohne ESG-Auflagen sind bestrebt, Finanzerträge zu erwirtschaften, und dürfen ESG-Risiken und -Chancen im Anlageprozess berücksichtigen, müssen es aber nicht. Produkte aus dieser Kategorie wenden die Ausschlusskriterien von Fidelity für Teilfonds ohne ESG-Auflagen an, fördern aber Umwelt- und/oder Sozialeigenschaften jedoch nicht.

TEILFONDS, DIE UMWELT- ODER SOZIALMERKMALE FÖRDERN (SFDR ARTIKEL 8)

Fidelity-Teilfonds gemäß SFDR Artikel 8 versuchen, ihre Anlageziele zu erreichen und dabei neben anderen Merkmalen auch Umwelt- oder Sozialfaktoren bzw. eine Kombination dieser Faktoren zu fördern. Darüber hinaus versucht der Anlageverwalter bei allen Fidelity-Teilfonds gemäß SFDR Artikel 8 im Rahmen des Investmentmanagementprozesses sicherzustellen, dass sich die Unternehmen, in die investiert wird, durch gute Governance-Praktiken auszeichnen.

Fidelity Teilfonds gemäß SFDR Artikel 8 wenden eine Reihe verschiedener Ansätze zur Förderung von Umwelt- oder Sozialeigenschaften an; diese werden im Folgenden beschrieben.

FIDELITY-TEILFONDS GEMÄSS SFDR ARTIKEL 8 FUNDS (AUßER MULTI-ASSET-FONDS)

1. ESG-Kriterien für Fidelity-Teilfonds gemäß SFDR Artikel 8 , die bestrebt sind, den ESG-Score der Benchmark oder des Anlageuniversums zu übertreffen [ESG-NEIGUNG]

Methodik	Beschreibung
ESG-Methodik	Der Teilfonds ist bestrebt, einen ESG-Score seines Portfolios zu erreichen, der größer ist als der ESG-Score der Benchmark oder des Anlageuniversums.
Ausschlusskriterien	Ausschlusskriterien für Teilfonds mit ESG-Neigung.

2. ESG-Kriterien, die von Fidelity-Teilfonds gemäß SFDR Artikel 8 angewandt werden, die ESG oder Nachhaltigkeit als einen entscheidenden Anlageschwerpunkt oder als Anlageziel haben [ESG-ZIEL]

Methodik	Beschreibung
ESG-Methodiken	Diese Fidelity-Teilfonds gemäß SFDR Artikel 8 setzen eine der folgenden ESG-Methodiken ein: (i) Mindestens 80 % der Vermögenswerte eines Teilfonds werden in Wertpapiere investiert, die hohe ESG-Ratings aufweisen. Als hoch gelten ESG-Ratings von Emittenten, die von Fidelity ESG-Ratings mit B oder besser bewertet wurden, oder, falls es kein Rating von Fidelity gibt, über ein ESG-Rating von A oder besser von MSCI verfügen. Diese Definition wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert und die entsprechenden Aktualisierungen können unter Rahmen für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com) abgerufen werden. (ii) Der Teilfonds ist bestrebt, nach Ausschluss von 20 % der Wertpapiere mit den niedrigsten ESG-Ratings einen ESG-Score seines Portfolios zu erreichen, der höher ist als der seiner Benchmark- oder seines Anlageuniversums. Der Teilfonds darf in Wertpapiere von Emittenten mit schwachen, aber sich verbessernden ESG-Eigenschaften investieren. (iii) Themenfonds, die mit einem langfristigen Anlagehorizont sektorübergreifend in Bezug auf ein gemeinsames Thema investieren und dabei bestrebt sind, sich den Herausforderungen der Nachhaltigkeit zu stellen. Wie in der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben werden mindestens 80 % der Anlagen eines Teilfonds verwendet, um die von diesem Teilfonds geförderten Umwelt- oder Sozialeigenschaften zu erfüllen. Diese Teilfonds dürfen in Wertpapiere von Emittenten mit schwachen, aber sich verbessernden ESG-Eigenschaften investieren. Diese Fidelity-Teilfonds gemäß SFDR Artikel 8 dürfen (wie in der Anlagepolitik jedes Teilfonds dargelegt) in Emittenten mit schwachen, aber sich verbessernden ESG-Eigenschaften investieren. Diese Emittenten befinden sich möglicherweise auf einem Pfad der Verbesserung oder weisen durch die Einführung und Umsetzung eines formellen Mitwirkungsprogramms ein Verbesserungspotenzial auf. Die Kriterien, die zum Bestimmen der Verbesserungen herangezogen werden, können sich im Laufe der Zeit ändern und werden dann unter System für nachhaltiges Investieren (fidelityinternational.com) entsprechend aktualisiert.
Ausschlusskriterien	Ausschlusskriterien für Teilfonds mit ESG-Ziel.

FIDELITY MULTI ASSET-TEILFONDS GEMÄß SFDR ARTIKEL 8

3. ESG-Kriterien, die von Fidelity Multi-Asset-Fonds gemäß SFDR Artikel 8 angewandt werden, von denen mindestens 70 % ihres Vermögens die ESG-Kriterien für Multi-Asset-Fonds erfüllen [Multi Asset-ESG-Neigung]

Methodik	Beschreibung
ESG-Methodiken	Mindestens 70 % der Vermögenswerte des Teilfonds umfassen: (i) Direktanlagen in Wertpapieren mit einem Fidelity ESG-Rating von C oder höher (oder, falls kein Fidelity ESG-Rating vorliegt, ein MSCI ESG-Rating von BB oder höher); (ii) Interne, von Fidelity separat verwaltete Anlagestrategien, die ein Research-Rating des Managers für Multi-Asset-Fonds von Fidelity von C oder höher haben oder die die oben genannten Kriterien für Teilfonds mit ESG-Neigung oder ESG-Ziel erfüllen; (iii) Von Dritten verwaltete OGAW oder OGA, die ein Research-Rating des Managers für Multi-Asset-Fonds von Fidelity von C oder höher oder ein Fidelity ESG-Rating von C oder höher aufweisen; oder (iv) Staatliche Emittenten, die vom Screening des Investmentmanagers ausgesondert wurden. (zusammen als „Multi-Asset-ESG-Kriterien“ bezeichnet).
Ausschlusskriterien	Ausschlusskriterien für Teilfonds mit ESG-Neigung.

4. ESG-Kriterien, die von Fidelity Multi-Asset-Fonds gemäß SFDR Artikel 8 angewandt werden, bei denen mindestens 90 % ihres Vermögens die Multi-Asset-ESG-Kriterien erfüllen [Multi Asset-ESG-Neigung]

Methodik	Beschreibung
ESG-Methodik	Mindestens 90 % der Vermögenswerte des Teilfonds erfüllen die ESG-Kriterien für Multi-Asset-Fonds.
Ausschlusskriterien	Ausschlusskriterien für Teilfonds mit ESG-Ziel.

TEILFONDS, DEREN ZIEL NACHHALTIGE ANLAGEN SIND (SFDR ARTIKEL 9) [ESG-ZIEL]	
Methodik	Beschreibung
ESG-Methodik	Die Fidelity-Teilfonds gemäß SFDR Artikel 9 müssen ein nachhaltiges Anlageziel verfolgen. (i) Die Teilfonds investieren nachhaltig. (ii) Ob Anlagen nachhaltig sind, wird anhand der oben unter der Überschrift „ESG und Ansätze für nachhaltige Anlagen“ genannten Kriterien bestimmt. (iii) Sofern diese Anlagen die Verwirklichung des nachhaltigen Anlageziels nicht beeinträchtigen, dürfen die Teilfonds zu Absicherungs- oder Liquiditätszwecken oder zum Zweck der effektiven Portfolioverwaltung ergänzend in Anlagen investieren, auch in liquide Mittel, sofern dies im Rahmen sektorspezifischer Vorschriften erforderlich ist. Durch den Anlageverwaltungsprozess stellt der Investmentmanager sicher, dass die Unternehmen, in die investiert werden soll, gute Governance-Praktiken befolgen.
Ausschlusskriterien	Ausschlusskriterien für Teilfonds mit ESG-Ziel. Alle Anlagen in den Teilfonds werden zudem auf Aktivitäten überprüft, [die gravierende negative Auswirkungen] auf Umwelt- oder Sozialziele verursachen und Governance-Kontroversen auslösen.

Richtlinien für Benchmarks

NUTZUNG VON BENCHMARKS

Die unter „Beschreibung der Teilfonds“ angegebenen Nutzungen haben die folgenden Bedeutungen:

- **Risikoüberwachung** Zur Überwachung der Teilfondsrisiken und im Falle von relativen Value-at-Risk-Teilfonds zur Berechnung der maximalen relativen Underperformance. Siehe „Management und Überwachung des globalen Risikos“ und „Relative Value-at-Risk (Relative VaR)“
- **Anlageauswahl** Zur Definition des Anlageuniversums des Teilfonds und zur Auswahl von Wertpapieren.
- **Vergleich der Wertentwicklung** Zur Beurteilung der Finanz- oder ESG-Performance des Teilfonds im Vergleich zur Benchmark.
- **Vergleich des CO₂-Fußabdrucks** Zur Beurteilung der CO₂-Fußabdrucks des Teilfonds im Vergleich zur Benchmark.
- **Outperformance** Zur Messung, ob ein Teilfonds sein Anlageziel, nämlich seine Benchmark zu übertreffen, erreicht.
- **Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühren** Zur Berechnung der Outperformance des Teilfonds. Siehe „Fondsgebühren und -kosten“.
- **Nachbildung** Zum Nachbilden der Zusammensetzung der Benchmark und zur Messung von Unterschieden bei der Wertentwicklung (nur passive Anlagestrategien).

Bonitätsrichtlinien

Der Investmentmanager bewertet die Bonität gemäß den unten beschriebenen Referenzen und Methoden.

Bei Anleihen werden Ratings auf Wertpapier- oder Emittentenebene und zum Zeitpunkt des Ankaufs von Wertpapieren berücksichtigt. Die Teilfonds können Wertpapiere halten, die herabgestuft wurden.

Für Anleihen und Geldmarktinstrumente verwendet die Verwaltungsgesellschaft ausschließlich Ratings von in der EU niedergelassenen und registrierten Ratingagenturen. Die Verwaltungsgesellschaft führt eine eigene Kreditanalyse durch und stützt sich nicht ausschließlich auf Ratings von Agenturen.

INVESTMENT GRADE-ANLEIHEN (AAA/AAA BIS BBB-/BAA3) UND ANLEIHEN UNTER INVESTMENT GRADE (BB+/BA1 ODER NIEDRIGER)

Diese Wertpapiere müssen von Standard & Poor's oder einer anderen international anerkannten Ratingagentur bewertet worden sein. Wenn Ratings nicht übereinstimmen, verwenden wir das zweithöchste Rating.

VON GELDMARKTFONDS GEHALTENE VERMÖGENSWERTE

Bei der Bewertung von Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und Asset-Backed Commercial Papers für Geldmarktfonds (wie in der Verordnung (EU) 2017/1131 definiert und geregelt), um festzustellen, ob ihre Bonität positiv beurteilt wird, überprüft die Verwaltungsgesellschaft die Ratings der Agenturen und wendet auch ihr eigenes internes Bonitätsbewertungsverfahren unter Verwendung aktueller Qualitätsinformationen aus anderen zuverlässigen Quellen an.

Dieses Verfahren basiert auf vorsichtigen, systematischen und fortlaufenden Bewertungsmethoden, die die Eigenschaften sowohl des Emittenten als auch des Instruments berücksichtigen, und wurde durch Erfahrung und empirische Nachweise, einschließlich Rückvergleichen, validiert.

Für Anteilklassen mit Währungsabsicherung wird, soweit verfügbar, eine geeignete abgesicherte oder entsprechende Währungsbenchmark oder ein entsprechender Index verwendet.

BENCHMARK-VERORDNUNG

Gemäß der Benchmark-Verordnung (EU-Verordnung 2016/1011) müssen alle von den Teilfonds verwendeten Benchmarks, einschließlich der Elemente von zusammengesetzten Benchmarks, bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) angemessen registriert sein.

Bei Indexanbietern mit Sitz in der EU oder in einem Drittland, das für Registrierungszwecke als gleichwertig anerkannt ist, muss die Registrierung auf Anbieterebene erfolgen. Indexanbieter in anderen Ländern müssen einzelne Indizes registrieren. Diejenigen, die noch nicht registriert sind, werden in der Beschreibung der Teilfonds angegeben.

Die SICAV führt schriftliche Notfallpläne darüber, wie sie Situationen angehen würde, in denen eine Benchmark nicht mehr angeboten wird oder nicht mehr registriert ist oder in denen entweder durch Änderungen einer Benchmark oder eines Teilfonds eine bestehende Benchmark nicht mehr angemessen ist. In einigen Fällen kann die Reaktion eine Veränderung der Strategie oder Anlagepolitik eines Teilfonds oder die Verschmelzung oder Liquidierung des Teilfonds beinhalten. Details sind auf Anfrage kostenlos am Sitz der SICAV erhältlich.

Das Verfahren umfasst Kriterien zur Analyse von Finanzdaten, zur Identifizierung von Trends und zur Verfolgung der wichtigsten Determinanten des Kreditrisikos. Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Anwendung des Verfahrens durch ein Team von Bonitätsanalysten und überwacht das Verfahren regelmäßig auf Genauigkeit, Angemessenheit und ordnungsgemäße Durchführung, wobei sie von Zeit zu Zeit Anpassungen der relativen Bedeutung der Bewertungskriterien vornimmt. Das Verfahren entspricht den Artikeln 19.4 und 20.2 der Verordnung (EU) 2017/1131 und wird von den Conducting Officers der Verwaltungsgesellschaft und anschließend von den Direktoren der Verwaltungsgesellschaft genehmigt.

Das interne Bewertungsverfahren stützt sich auf zahlreiche Indikatoren. Beispiele für quantitative Kriterien sind die Preisgestaltung von Geldmarktinstrumenten und Credit Default Swaps, die Überwachung relevanter Finanzindizes, die Regionen, Sektoren und Anlageklassen abdecken, sowie branchenspezifische Finanz- und Ausfallinformationen. Beispiele für qualitative Kriterien sind die Wettbewerbsposition, das Governance-Risiko, die Finanzlage und die Liquiditätsquellen des Emittenten, die Fähigkeit des Emittenten, auf künftige Ereignisse zu reagieren, die Stärke des Sektors des Emittenten innerhalb der Wirtschaft und im Verhältnis zur wirtschaftlichen Entwicklung sowie die Klasse, die Struktur, die kurzfristigen Eigenschaften, die zugrunde liegenden Vermögenswerte, das Liquiditätsprofil, die relevanten Märkte und die potenziellen operativen Risiken und Gegenparteirisiken des Instruments. Gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/1131 dokumentiert die Verwaltungsgesellschaft ihr internes Verfahren zur Beurteilung der Bonität und ihre Beurteilung der Bonität.

Risikobeschreibungen

Alle Anlagen beinhalten Risiken. Die Risiken einiger dieser Teilfonds können vergleichsweise hoch sein.

Die folgenden Risikobeschreibungen entsprechen den wichtigsten Risikofaktoren, die für jeden Teilfonds aufgeführt sind. Ein Teilfonds kann möglicherweise von Risiken betroffen sein, die über die für ihn genannten oder hier beschriebenen hinausgehen. Auch sind diese Risikobeschreibungen selbst nicht als erschöpfend zu verstehen. Jedes Risiko wird wie für einen einzelnen Teilfonds beschrieben.

Jedes dieser Risiken kann dazu führen, dass ein Teilfonds Geld verliert, weniger gut abschneidet als ähnliche Anlagen oder eine Benchmark, eine hohe Volatilität (Auf- und Abschwünge des NAV) erleidet oder sein Ziel über einen bestimmten Zeitraum nicht erreicht.

RISIKO DER AKTIVEN VERWALTUNG Die Investmentmanager können bei der Analyse von Markt- oder Wirtschaftstrends, bei der Auswahl oder Entwicklung der von ihnen verwendeten Softwaremodelle, bei der Allokation der Vermögenswerte oder bei anderen Anlageentscheidungen falsch liegen.

Investmentmanagementpraktiken, die in der Vergangenheit gut funktioniert haben oder anerkannte Methoden sind, um bestimmte Situationen zu bewältigen, können sich als unwirksam erweisen.

RISIKO DER PORTFOLIOSTRUKTURIERUNG Der Teilfonds ist den Risiken aller in seiner Portfoliostrukturierung enthaltenen Anlageklassen ausgesetzt. Soweit sich die Korrelations- oder Nicht-Korrelationsmuster zwischen den Anlageklassen nicht wie erwartet verhalten, kann der Teilfonds eine größere Volatilität oder Verluste erleiden, als er andernfalls hätte.

RISIKO DER ORIENTIERUNG AN DER BENCHMARK Ziel eines Indexfonds ist es, die Wertentwicklung eines Index so genau wie möglich nachzubilden. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Wertentwicklung eines Indexfonds nicht exakt der des zugrunde liegenden Index entspricht. Der Investmentmanager wird diese Risiken überwachen und versuchen, sie so zu steuern, dass die Nachbildungsdifferenzen minimiert werden. Es kann zu keinem Zeitpunkt eine Gewähr für die exakte oder identische Nachbildung der Wertentwicklung des Index gegeben werden.

Marktindizes, die in der Regel als Benchmarks verwendet werden, werden von unabhängigen Unternehmen ohne Rücksicht darauf berechnet, wie sie die Wertentwicklung eines Teilfonds beeinflussen können. Die Indexanbieter übernehmen keine Garantie dafür, dass ihre Indexberechnungen korrekt sind, und übernehmen keine Haftung für Verluste von Anlegern bei Anlagen, die einen ihrer Indizes nachbilden. Wenn ein Anbieter einen Index nicht mehr pflegt oder seine ESMA-Registrierung als Anbieter von Benchmarks verliert oder nicht erhält, muss der Teilfonds möglicherweise liquidiert werden, sofern kein geeigneter Ersatz gefunden werden kann.

CHINA-RISIKO Die Rechte von Anlegern auf dem chinesischen Festland sind unsicher, staatliche Eingriffe sind üblich und unvorhersehbar, einige der wichtigsten Handels- und Verwahrsysteme sind unerprobt, und alle Arten von Anlagen sind wahrscheinlich mit einer vergleichsweise hohen Volatilität und größeren Liquiditäts- und Gegenparteirisiken verbunden.

In Festlandchina ist es ungewiss, ob ein Gericht das Anrecht des Teilfonds auf Wertpapiere schützen würde, die er über Stock Connect-Programme, den China Interbank Bond Market oder andere Methoden kaufen kann, deren Vorschriften nicht getestet wurden und sich ändern können. Die Struktur dieser Systeme erfordert keine uneingeschränkte Rechenschaftspflicht einiger ihrer Teilunternehmen und lässt Investoren wie den Teilfonds mit relativ geringem Anrecht auf rechtliche Schritte auf dem chinesischen Festland zurück.

Darüber hinaus können chinesische Wertpapierbörsen oder -behörden kurzfristige Gewinne besteuern oder beschränken, zulässige Aktien zurückrufen, Quoten festlegen oder ändern

(maximale Handelsvolumina entweder auf Anlegerebene oder auf Marktebene) oder den Handel anderweitig sperren, beschränken, einschränken oder verzögern, wodurch ein Teilfonds an der Umsetzung seiner beabsichtigten Strategien behindert oder gehindert wird.

Teilfonds, die gemäß ihrem Anlageziel direkt in China A-Aktien und/oder festverzinsliche chinesische Onshore-Wertpapiere investieren dürfen, können diese Anlagen über den QFII-Status (QFI; Qualified Foreign Investor) von FIL Investment Management (Hong Kong) Limited, Stock Connect, das Programm für Direktzugang des China Interbank Bond Market, Bond Connect und auf jede zulässige Art und Weise getätigt werden, die den Teilfonds gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Verfügung stehen.

Anlagen in inländischen Wertpapieren der VR China, die auf CNY lauten, werden über den QFI-Status oder über die Hong Kong Stock Connect-Programme getätigt, für die tägliche und aggregierte Quoten gelten.

Teilfonds dürfen indirekt über Zugangsprodukte für China A-Aktien in China A-Aktien investieren, darunter unter anderem in Aktienanleihen, Partizipationsanleihen, Credit Linked Notes oder Fonds, die in China A-Aktien investieren.

QFI-Status. Sofern im Anlageziel eines Teilfonds nicht anders angegeben, darf ein Teilfonds im Rahmen des QFI-Programms über die Lizenz eines qualifizierten ausländischen institutionellen Anlegers weniger als 70 % in chinesische Wertpapiere investieren. Die Investition über eine QFI-Lizenz birgt Risiken. Beispielsweise kann der QFI-Status ausgesetzt, reduziert oder entzogen werden, was die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen kann, in zulässige Wertpapiere zu investieren oder den Teilfonds zur Veräußerung solcher Wertpapiere verpflichten kann, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken kann. Die QFI-Verordnungen enthalten strenge Beschränkungen für Anlagen (einschließlich Vorschriften über Anlagebeschränkungen, Mindesthaltefrist und Rückführung von Kapital oder Gewinnen), die für den Investmentmanager sowie für die vom Teilfonds getätigten Anlagen gelten. Es ist ungewiss, ob ein Gericht das Anrecht des Teilfonds auf Wertpapiere schützen würde, die von einem lizenzierten QFI für ihn gehalten werden, wenn der QFI unter rechtlichen, finanziellen oder politischen Druck gerät.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm. Stock Connect ist ein gemeinsames Projekt der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited (HKEX), der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited (ChinaClear), der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange. Hong Kong Securities Clearing Company Limited (HKSCC), ist eine Clearingstelle, die wiederum von HKEX betrieben wird, und fungiert als Nominee für Anleger, die auf Stock Connect-Wertpapiere zugreifen.

Gläubiger des Nominees oder der Depotbank können behaupten, dass die Vermögenswerte auf Konten, die für die Teilfonds gehalten werden, tatsächlich Vermögenswerte des Nominees oder der Depotbank sind. Sollte ein Gericht diese Behauptung bestätigen, können die Gläubiger des Nominees oder der Depotbank Zahlungen aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds anstreben. HKSCC als Nominee garantiert nicht das Eigentum an Stock Connect-Wertpapieren, die durch sie gehalten werden, und ist nicht verpflichtet, das Eigentum oder andere Rechte im Zusammenhang mit dem Eigentum im Namen der wirtschaftlichen Eigentümer (wie den Teilfonds) durchzusetzen. Folglich können das Eigentum an solchen Wertpapieren und die damit verbundenen Rechte (wie die Teilnahme an Kapitalmaßnahmen oder Versammlungen der Anteilinhaber) nicht garantiert werden.

Sollte die SICAV oder ein Teilfonds Verluste aufgrund der Wertentwicklung oder einer Insolvenz von HKSCC erleiden, hätte die SICAV keinen direkten Rechtsbehelf gegenüber HKSCC, da

das chinesische Recht keine direkte Rechtsbeziehung zwischen HKSCC und der SICAV oder der Verwahrstelle anerkennt.

Sollte ChinaClear ausfallen, beschränken sich die vertraglichen Pflichten von HKSCC auf die Unterstützung der Teilnehmer bei Ansprüchen. Die Versuche eines Teilfonds, verlorene Vermögenswerte zurückzugewinnen, können mit erheblichen Verzögerungen und Aufwendungen verbunden und möglicherweise nicht erfolgreich sein.

China Interbank Bond Market CIBM und Bond Connect. Diese Märkte bieten externen Investoren (wie dem Teilfonds) die Möglichkeit, chinesische Anleihen zu kaufen. Der CIBM kann niedrige Handelsvolumina aufweisen, was zu einem Liquiditätsrisiko und dazu führen kann, dass der Teilfonds Anlagemöglichkeiten verpasst. Obwohl Bond Connect die Anlagequote des CIBM und die Notwendigkeit einer Anleiheabwicklungsstelle aufhebt, können einige Anleihen immer noch ein geringes Handelsvolumen aufweisen, über beide Kanäle getätigte Investitionen können eine hohe Preisvolatilität zeigen und es kann zu großen Spannen zwischen Geld- und Briefkursen kommen, was die Fähigkeit einschränkt, rentable Investitionen zu tätigen.

ChiNext Market und Shanghai Stock Exchange Science & Technology Innovation Board (STAR Board). Bestimmte Teilfonds sind möglicherweise in Aktien engagiert, die am ChiNext-Markt der SZSE und/oder am STAR Board der SSE notiert sind. *Höhere Schwankungen der Aktienkurse und Liquiditätsrisiko* - der ChiNext-Markt und/oder das STAR Board weisen in der Regel geringere Geschäftsvolumen auf. Insbesondere börsennotierte Unternehmen auf dem ChiNext-Markt und/oder am STAR Board sind stärkeren Kursschwankungen ausgesetzt und können aufgrund höherer Eintrittsschwellen für Anleger im Vergleich zu anderen Boards weniger liquide sein. Daher unterliegen an diesen Boards notierte Unternehmen stärkeren Aktienkursschwankungen und Liquiditätsrisiken und weisen höhere Risiken und Umschlagsquoten als Unternehmen auf, die an den Haupt-Boards der SZSE und/oder der SSE notiert sind. *Überbewertungsrisiko* - Aktien, die am ChiNext-Markt und/oder dem STAR Board notiert sind, sind möglicherweise überbewertet, und eine außergewöhnlich hohe Bewertung ist möglicherweise nicht nachhaltig. Der Aktienkurs kann aufgrund der geringeren Anzahl umlaufender Aktien anfälliger für Manipulationen sein. *Unterschiede bei der Regulierung* - Die Regeln und Vorschriften für die am ChiNext-Markt oder am STAR Board notierten Unternehmen sind in Bezug auf Rentabilität und Aktienkapital weniger streng als die an den Haupt-Boards der SZSE und/oder der SSE. *Dekotierungsrisiko* - Aktien von Unternehmen, die am ChiNext-Markt und/oder am STAR Board gelistet sind, werden möglicherweise häufiger und schneller dekotiert. Insbesondere der ChiNext-Markt und das STAR Board haben im Vergleich zu anderen Boards strengere Kriterien für die Dekotierung. Dies kann sich nachteilig auf den betreffenden Teilfonds auswirken, wenn die Notierung von Unternehmen, in die er investiert, von der Börse aufgehoben wird. *Konzentrationsrisiko* - Das STAR Board ist ein neu gegründetes Board und verfügt in der Anfangsphase möglicherweise über eine begrenzte Anzahl notierter Unternehmen. Investitionen am STAR Board konzentrieren sich möglicherweise auf eine kleine Anzahl von Aktien, so dass der betreffende Teilfonds einem höheren Konzentrationsrisiko ausgesetzt ist. Investitionen am ChiNext-Markt und/oder am STAR Board können zu erheblichen Verlusten für den betreffenden Teilfonds und seine Anleger führen.

Dim Sum-Anleihen. Einige Teilfonds können in „Dim Sum“-Anleihen investieren (d. h. Anleihen, die außerhalb des chinesischen Festlandes begeben werden, aber auf RMB lauten). Der Dim Sum-Anleihenmarkt ist ein relativ kleiner Markt. Wie bei manchen globalen Märkten für festverzinsliche Wertpapiere kann es auch hier zu einer höheren Volatilität und Illiquidität kommen, und wenn es neue Regeln geben sollte, die die Möglichkeit der Emittenten begrenzen oder einschränken, RMB-Finanzierungen (in Offshore CNH) durch die Emission von Anleihen durchzuführen, und/oder wenn es zu einer Umkehrung oder Aussetzung der Liberalisierung des CNH-Marktes durch die

zuständigen Aufsichtsbehörden kommen sollte, kann der Markt für Dim Sum-Anleihen und Neuemissionen gestört werden und möglicherweise einen Rückgang des Nettoinventarwerts der entsprechenden Teilfonds verursachen.

Onshore- und Offshore-Renminbi. Auf dem chinesischen Festland unterhält die Regierung zwei getrennte Währungen: Onshore-Renminbi (CNY), der innerhalb des chinesischen Festlands verbleiben muss und im Allgemeinen nicht im Besitz von Ausländern sein kann, und Offshore-Renminbi (CNH), der von jedem Investor gehalten werden kann. Der Wechselkurs zwischen den beiden Ländern und das Ausmaß, in dem der Devisenumtausch von CNH erlaubt ist, werden von der Regierung auf der Grundlage einer Kombination aus marktbezogenen und politischen Erwägungen verwaltet.

Ratings. Ein Teilfonds darf in Wertpapiere investieren, deren Ratings von lokalen Ratingagenturen auf dem chinesischen Festland vergeben werden. Die Ratingkriterien und -methoden dieser Agenturen können jedoch von denen der meisten etablierten internationalen Ratingagenturen abweichen. Daher kann ein solches Ratingsystem möglicherweise keinen gleichwertigen Standard für den Vergleich mit Wertpapieren bieten, die von internationalen Ratingagenturen bewertet werden.

Kommunale Investitionsanleihen Zu den Risiken von kommunalen Investitionsanleihen, die von Local Government Financing Vehicles (LGFVs) ausgegeben werden, um Finanzmittel für Investitionen in das Gemeinwohl oder in Infrastrukturprojekte zu beschaffen, gehört das Risiko finanzieller Schwierigkeiten der zugrunde liegenden Vorgänge.

Steuerrückstellung für die VRC. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, angemessene Rückstellungen für die chinesische Steuer auf Gewinne eines Teilfonds zu bilden, der in Wertpapiere der VR China investiert, was sich auf die Bewertung des Teilfonds auswirkt. Angesichts der Unsicherheit darüber, ob und wie bestimmte Gewinne aus Wertpapieren der VR China zu besteuern sind, in Verbindung mit der Möglichkeit, dass sich die Gesetze, Vorschriften und Praktiken in der VR China ändern, sowie der Möglichkeit, dass Steuern rückwirkend erhoben werden, kann jede Steuerrückstellung der Verwaltungsgesellschaft zu hoch oder unzureichend sein, um die endgültigen Steuerschulden in der VR China für Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren der VR China zu begleichen. Folglich können Anleger je nach dem Endergebnis der Besteuerung solcher Gewinne, der Höhe der Rückstellung und des Zeitpunkts, zu dem sie ihre Anteile an den Teilfonds gezeichnet und/oder zurückgenommen haben, begünstigt oder benachteiligt werden.

Dadurch entsteht ein tatsächliches Währungsrisiko innerhalb der Währung einer einzelnen Nation sowie ein Liquiditätsrisiko, da die Umrechnung von CNY in CNH und von CNH in andere Währungen eingeschränkt werden kann. Zudem kann es passieren, dass Währungen auf dem chinesischen Festland oder in Hongkong ganz eingestellt werden.

RISIKEN VON BEDINGTEN PFLICHTWANDELANLEIHEN Bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind vergleichsweise ungetestet, anfälliger für Verluste als Aktien, bergen ein Verlängerungsrisiko, können sehr volatil sein, und ihre Emittenten können geplante Ertragszahlungen nach Belieben stornieren oder ändern.

Eine CoCo kann nicht nur gegenüber anderen Schuldtiteln, sondern auch gegenüber Aktieninhabern nachrangig sein. Sie kann im Falle einer Wertminderung oder bei Eintritt eines Auslöseereignisses zudem ihren Wert sofort ganz oder teilweise verlieren; beispielsweise kann der Auslöser entweder durch einen Kapitalverlust (Zähler) oder eine Erhöhung der risikogewichteten Aktiva (Nenner) aktiviert werden. Da CoCos in der Tat unbefristete Darlehen sind, kann der Kapitalbetrag am Kündigungstag, später oder nie ausgezahlt werden. CoCos können zudem ein Liquiditätsrisiko aufweisen und schwer zu bewerten sein.

Wie sich CoCos in verschiedenen Marktsituationen verhalten werden, ist unbekannt, es besteht jedoch die Gefahr, dass sich die Volatilität oder etwaige Kurseinbrüche auf die Emittenten

ausbreiten und die Anleihen illiquide werden. Dieses Risiko kann insoweit verschlimmert werden, als sich die Emissionen von CoCos unter Umständen auf bestimmte Branchen konzentrieren und nicht gleichmäßig auf viele Branchen verteilt sind, und es kann auch je nach dem Grad der Arbitrage der zugrunde liegenden Instrumente größer sein.

Im Falle einer Umwandlung in Aktien wäre der Investmentmanager gezwungen, neue Aktien zu verkaufen, wenn die Anlagepolitik des Teilfonds keine Aktien zulässt; dies kann mit einem Liquiditätsrisiko verbunden sein. Während CoCos in der Regel attraktive Renditen bieten, muss jede Bewertung ihres Risikos nicht nur ihre Kreditratings (die unter Investment Grade liegen können), sondern auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit CoCos, wie das Risiko der Wandlung, Kupon-Stornierung und das Liquiditätsrisiko, umfassen. Es bleibt auch unklar, ob die Anleger die Risiken von CoCos richtig eingeschätzt haben. Das bedeutet, dass ein weit verbreitetes Marktereignis, das CoCos betrifft, den Gesamtmarkt für CoCos dauerhaft belasten kann.

ROHSTOFFRISIKO Rohstoffe sind tendenziell sehr volatil und können unverhältnismäßig stark von politischen, wirtschaftlichen, Wetter-, Handels-, Agrar- und terroristischen Ereignissen sowie von Veränderungen der Energie- und Transportkosten betroffen sein.

Da sie auf bestimmte Faktoren reagieren, können sich die Rohstoffpreise voneinander und von Aktien, Anleihen und anderen gemeinsamen Anlagen unterscheiden.

KONZENTRATIONSRIKIO Sofern der Teilfonds einen großen Teil seines Vermögens in eine begrenzte Anzahl von Branchen, Sektoren oder Emittenten oder in einem begrenzten geografischen Gebiet investiert, kann er riskanter sein als ein Teilfonds, der breiter gestreut investiert.

Die Fokussierung auf bestimmte Unternehmen, Branchen, Sektoren, Länder, Regionen, Aktienarten, Geschäfte usw. macht den Teilfonds empfindlicher gegenüber den Faktoren, die den Marktwert für den Konzentrationsbereich bestimmen. Zu diesen Faktoren können wirtschaftliche, finanzielle oder Marktbedingungen sowie soziale, politische, wirtschaftliche, ökologische oder andere Bedingungen gehören. Das Ergebnis kann sowohl eine höhere Volatilität als auch ein höheres Verlustrisiko sein.

WANDELANLEIHENRISIKO Da Wandelanleihen als Anleihen strukturiert sind, die in der Regel mit einer vorgegebenen Anzahl von Aktien und nicht mit Barmitteln zurückgezahlt werden können oder müssen, bergen sie sowohl ein Aktienrisiko als auch die für Anleihen typischen Kredit- und Ausfallrisiken.

KONTRAHENTEN- UND SICHERHEITENRISIKO Unternehmen, mit denen der Teilfonds Geschäfte tätigt, einschließlich der Verwahrstelle, wollen oder können ihren Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds möglicherweise nicht nachkommen. Vereinbarungen mit Gegenparteien, z. B. durch die Verwendung von Wertpapierleihgeschäften, können mit einem Liquiditätsrisiko und einem operativen Risiko verbunden sein, die jeweils Verluste verursachen und die Fähigkeit des Teilfonds einschränken können, Rücknahmeaufträge zu erfüllen, anderen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen oder die betreffenden Vermögenswerte zu investieren.

Unter den folgenden Umständen kann der Teilfonds sein Geld ganz oder teilweise verlieren oder es kann zu Verzögerungen bei der Rückerstattung von Wertpapieren oder liquiden Mitteln kommen, die von der Gegenpartei gehalten werden (was auch zu Verlusten führen kann):

- eine Verwahrstelle, Unterdepotbank, ein Broker oder eine andere Gegenpartei, die in Konkurs geht oder mit Verpflichtungen in Verzug gerät; in einigen Fällen kann die Verwahrstelle die Handlungen einer von ihr bestellten Unterdepotbank nicht beheben oder eine Haftung dafür übernehmen.
- eine schwere Naturkatastrophe oder eine von Menschen verursachte Katastrophe, terroristische Handlungen, Unruhen, Kriege oder andere Ereignisse höherer Gewalt (da die Gegenparteien in solchen Fällen in der Regel nicht für Verluste haftbar sind)

- In einigen Hoheitsgebieten kann es sich als schwierig oder unmöglich erweisen, Nebenabreden (auch solche, die branchenübliche Formulierungen verwenden) durchzusetzen.

In einer der folgenden Situationen deckt der Wert der Sicherheiten möglicherweise nicht den vollen Wert einer Transaktion oder der Gebühren oder Erträge ab, die dem Teilfonds geschuldet werden:

- Die Sicherheiten verlieren an Wert; dieses Risiko ist am größten, wenn es eine wesentliche Verzögerung bei der Rückgabe von Vermögenswerten durch die Gegenpartei gibt; aber in Zeiten mit Marktvolatilität kann es auch während der kurzen Verzögerung zwischen der Platzierung und Abwicklung eines Besicherungsgeschäfts oder zwischen der Berechnung des Bedarfs an Sicherheiten und dem Eingang der Sicherheit beim Teilfonds auftreten.
- Die Sicherheiten bringen weniger Erlös als erwartet.
- Der Teilfonds oder eine Gegenpartei hat die Sicherheit falsch bewertet.
- Das Liquidieren von Sicherheiten, die zur Deckung des Ausfalls einer Gegenpartei verwendet werden, kann eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen.

Für jede Barsicherheit, die der Teilfonds anlegt, können die unmittelbar oben genannten Umstände auch eine Hebelwirkung (und damit eine Volatilität) erzeugen oder den Teilfonds in Besitz von Vermögenswerten bringen, die nicht mit seinem Ziel vereinbar sind.

KREDITRISIKO Eine Anleihe oder ein Geldmarktinstrument kann im Kurs fallen und volatiler und weniger liquide werden, wenn die Bonität des Emittenten oder des Wertpapiers sinkt oder der Markt dies glaubt. In extremen Fällen kann eine Schuldverschreibung in Verzug geraten, was bedeutet, dass der Emittent nicht mehr in der Lage ist, Zahlungen an den Teilfonds pünktlich zu leisten.

Nachteilige Auswirkungen von Umweltproblemen wie Klimawandel und Naturkatastrophen können die finanzielle Gesundheit eines Anleiheemittenten untergraben.

WÄHRUNGSRIKIO Sofern der Teilfonds Vermögenswerte hält, die auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, können Änderungen der Wechselkurse die Anlagegewinne oder -erträge verringern oder die Anlageverluste in einigen Fällen erheblich erhöhen.

Die Wechselkurse können sich schnell und unvorhersehbar ändern und es kann für den Teilfonds schwierig sein, sein Engagement in einer bestimmten Währung rechtzeitig abzubauen, um Verluste zu vermeiden.

Wechselkursschwankungen können von Faktoren wie der Außenhandelsbilanz, wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen, staatlichen Interventionen und der Spekulation von Investoren beeinflusst werden.

Darüber hinaus können die Anteilinhaber einem Währungsrisiko ausgesetzt sein, wenn die Währung, in der sie Anteile zeichnen oder zurückgeben, von der Basiswährung des Teilfonds abweicht. Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung und der Währung der Anteilsklasse können die Anlagegewinne oder -erträge verringern oder die Anlageverluste in einigen Fällen erheblich erhöhen.

Interventionen einer Zentralbank, wie umfangreiche Käufe oder Verkäufe von Devisen, Zinsänderungen, Beschränkungen des Kapitalverkehrs oder eine Aufhebung der Bindung einer Währung an eine andere, können zu abrupten oder langfristigen Änderungen der relativen Währungswerte führen.

DERIVATERISIKO Der Wert von Derivaten kann volatil sein. Kleine Wertänderungen eines Basiswerts können zu großen Wertänderungen eines Derivats führen und den Teilfonds Verlusten aussetzen, die höher sein können als die Kosten des Derivats selbst.

Ein Teilfonds kann Derivate aus verschiedenen Gründen einsetzen, wie zum Beispiel Absicherung, effiziente Portfolioverwaltung und andere Anlagezwecke. Derivate sind Spezialinstrumente, die Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern, die sich von denen unterscheiden, die mit traditionellen Wertpapieren verbunden sind.

Derivate sind den Risiken der zugrunde liegenden Vermögenswerte ausgesetzt – in der Regel in modifizierter und sehr verstärkter Form – und bringen zudem ihre eigenen Risiken mit sich. Einige der Hauptrisiken von Derivaten sind:

- Die Preise und die Volatilität einiger Derivate, insbesondere von Credit Default Swaps und besicherten Schuldverschreibungen, können von den Preisen oder der Volatilität ihrer zugrunde liegenden Referenzwerte abweichen – manchmal stark und unvorhersehbar.
- Unter schwierigen Marktbedingungen kann es unmöglich oder undurchführbar sein, Aufträge zu erteilen, die das Marktrisiko oder die finanziellen Verluste einiger Derivate begrenzen oder ausgleichen würden.
- Derivate sind mit Kosten verbunden, die dem Teilfonds andernfalls nicht entstehen würden.
- Es kann schwierig sein, vorherzusagen, wie sich ein Derivat unter bestimmten Marktbedingungen verhalten wird. Dieses Risiko ist bei neueren oder komplexeren Derivattypen größer.
- Änderungen der Steuer-, Bilanzierungs- oder Wertpapiergesetze oder -standards können einen Rückgang des Wertes eines Derivats zur Folge haben oder den Teilfonds unter ungünstigen Umständen zur Kündigung einer Derivatposition zwingen.
- Einige Derivate – insbesondere Futures, Optionen, Total Return Swaps und Differenzkontrakte – können Margin Borrowing beinhalten. Das bedeutet, dass der Teilfonds gezwungen sein kann, zwischen der Liquidation von Wertpapieren zur Erfüllung eines Margin Call und der Übernahme eines Verlusts aus einer Position zu wählen, die bei längerem Halten einen geringeren Verlust oder einen Gewinn erbringen kann.

Börsengehandelte Derivate. Der Handel mit diesen Derivaten oder ihren zugrunde liegenden Vermögenswerten kann ausgesetzt werden oder Beschränkungen unterliegen. Es besteht auch das Risiko, dass die Abwicklung dieser Derivate über ein Transfersystem nicht wie erwartet erfolgt.

OTC-Derivate – ohne Clearing. Da es sich bei OTC-Derivaten im Wesentlichen um private Vereinbarungen zwischen einem Teilfonds und einem oder mehreren Gegenparteien handelt, sind sie weniger stark reguliert als börsengehandelte Wertpapiere. Sie bergen zudem größere Gegenparteii- und Liquiditätsrisiken, und ihre Preisgestaltung ist subjektiver. Wenn eine Gegenpartei ein Derivat, das ein Teilfonds verwenden wollte, nicht mehr anbietet, kann es sein, dass der Teilfonds an anderer Stelle kein vergleichbares Derivat findet und eine Gewinnchance verpasst oder sich unerwartet Risiken oder Verlusten ausgesetzt sieht, einschließlich Verlusten aus einer Derivatposition, für die er kein ausgleichendes Derivat kaufen konnte.

Da es für die SICAV im Allgemeinen nicht praktikabel ist, ihre OTC-Derivatgeschäfte auf eine Vielzahl von Gegenparteien aufzuteilen, kann ein Rückgang der finanziellen Gesundheit einer Gegenpartei zu erheblichen Verlusten führen. Wenn ein Teilfonds hingegen eine finanzielle Schwäche aufweist oder eine Verpflichtung nicht erfüllt, sind die Gegenparteien möglicherweise nicht mehr bereit, Geschäfte mit der SICAV zu tätigen, was dazu führen kann, dass die SICAV nicht mehr effizient und wettbewerbsfähig arbeiten kann.

OTC-Derivate – mit Clearing. Da diese Derivate auf einer Handelsplattform abgewickelt werden, ähneln ihre Liquiditätsrisiken denen von börsengehandelten Derivaten. Sie sind jedoch nach wie vor mit einem Gegenparteirisiko behaftet, das mit OTC-Derivaten ohne Clearing vergleichbar ist.

RISIKO NOTLEIDENDER WERTPAPIERE Einige der Teilfonds dürfen notleidende Wertpapiere halten oder im Einklang mit ihrer jeweiligen Anlagepolitik in notleidende Wertpapiere investieren. Notleidende Wertpapiere sind mit erheblichen Risiken verbunden. Solche Anlagen sind sehr volatil und werden nur ins Portfolio

aufgenommen, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass sie unter Berücksichtigung des Preisvorteils im Vergleich zum wahrgenommenen Marktwert des Wertpapiers eine attraktive Rendite bieten, oder wenn die Aussicht besteht, dass der Emittent ein gutes Umtauschangebot oder einen Sanierungsplan unterbreitet. Es kann nicht garantiert werden, dass es ein Umtauschangebot oder eine Umschuldung gibt oder dass die erhaltenen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte nicht einen geringeren Wert oder ein geringeres Ertragspotenzial aufweisen als zum Zeitpunkt der Anlage erwartet. Darüber hinaus kann zwischen dem Zeitpunkt der Investition in notleidende Wertpapiere und dem Abschluss eines solchen Umtauschs, Angebots oder Sanierungsplans eine erhebliche Zeit vergehen. Notleidende Wertpapiere werfen während ihrer Laufzeit häufig keine Erträge ab, und es besteht eine erhebliche Unsicherheit darüber, ob ein angemessener Wert erzielt wird oder ob ein Umtauschangebot oder ein Sanierungsplan umgesetzt wird. Es kann erforderlich sein, dass ein Teilfonds bestimmte Kosten trägt, die zum Schutz und zur Rückzahlung seiner Anlage in notleidende Wertpapiere anfallen oder die im Laufe von Verhandlungen über einen möglichen Tausch oder einen Umstrukturierungsplan entstehen. Darüber hinaus können steuerlich bedingte Beschränkungen für Anlageentscheidungen und -maßnahmen in Bezug auf notleidende Wertpapiere die Renditen beeinträchtigen, die sich mit solchen notleidenden Wertpapieren erzielen lassen. Zu den Anlagen eines Teilfonds in notleidenden Wertpapieren können Emittenten mit erheblichem Kapitalbedarf oder negativem Nettowert und auch Emittenten gehören, die in ein Konkurs- oder Sanierungsverfahren verwickelt sind, waren oder künftig sein können. Ein Teilfonds kann gezwungen sein, seine Anlage mit Verlust zu veräußern oder sie bis zum Konkursverfahren zu halten.

SCHWELLENLÄNDERRISIKO Schwellenländer sind weniger stabil und volatil als Industrieländer. Sie sind mit höheren Risiken verbunden, insbesondere mit Markt-, Kredit-, Illiquiditäts-, Rechts-, Verwahrungs-, Bewertungs- und Währungsrisiken, und sie sind eher mit Risiken behaftet, die in entwickelten Märkten mit ungewöhnlichen Marktbedingungen verbunden sind.

Gründe für dieses höhere Risikoniveau sind:

- Politische, wirtschaftliche oder soziale Instabilität
- Volkswirtschaften, die stark von bestimmten Branchen, Rohstoffen oder Handelspartnern abhängig sind
- Unkontrollierte Inflation
- Hohe oder willkürliche Zölle oder andere Formen von Protektionismus
- Quoten, Vorschriften, Gesetze, Beschränkungen der Rückführung von Geldern oder andere Praktiken, die externe Investoren (wie den Teilfonds) benachteiligen
- Änderungen von Gesetzen oder Versäumnisse, Gesetze oder Vorschriften durchzusetzen, faire oder funktionierende Mechanismen zur Beilegung von Streitigkeiten oder zur Verfolgung von Rechtsbehelfen bereitzustellen oder anderweitig die Rechte von Anlegern anzuerkennen, wie sie in entwickelten Märkten verstanden werden
- Überhöhte Gebühren oder Handelskosten oder Pfändung von Vermögenswerten
- Überhöhte Besteuerung oder nicht standardisierte, schlecht definierte, sich häufig ändernde oder wahllos durchgesetzte Steuergesetze und -praktiken
- Unzureichende Reserven zur Deckung von Ausfällen des Emittenten oder der Gegenpartei
- Unvollständige, irreführende oder unzutreffende Informationen über Wertpapiere und Emittenten
- Nicht standardisierte oder schlecht standardisierte Rechnungslegungs-, Prüfungs- oder Finanzberichterstattungspraktiken
- Märkte, die klein sind und ein geringes Handelsvolumen aufweisen und folglich anfällig für Liquiditätsrisiken und Marktpreismanipulationen sein können
- Willkürliche Verzögerungen und Marktschließungen
- Weniger entwickelte Marktinfrastruktur, die die Spitzenhandelsvolumina nicht bewältigen kann
- Betrug, Korruption und Fehler

In manchen Ländern können die Wertpapiermärkte auch unter einer eingeschränkten Effizienz und Liquidität leiden, was die Preisvolatilität und Marktstörungen verschlimmern kann.

Soweit sich die Schwellenländer in anderen Zeitzonen als Luxemburg befinden, ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, rechtzeitig auf Kursschwankungen zu reagieren, die während der Geschäftszeiten auftreten, in denen der Teilfonds nicht für den Geschäftsbetrieb geöffnet ist.

Im Hinblick auf Risiken gehören zu den Schwellenländern weniger entwickelte Märkte wie die meisten Länder in Asien, Afrika, Südamerika und Osteuropa sowie Länder wie China, Russland und Indien, die über erfolgreiche Volkswirtschaften verfügen, aber möglicherweise nicht das höchste Anlegerschutzniveau bieten.

AKTIENRISIKO Aktien können schnell an Wert verlieren und sind in der Regel mit höheren (oftmals deutlich höheren) Marktrisiken verbunden als Anleihen oder Geldmarktinstrumente.

Wenn ein Unternehmen in Konkurs geht oder eine ähnliche finanzielle Umstrukturierung durchläuft, können seine Aktien den größten Teil ihres Wertes oder den gesamten Wert verlieren.

Der Kurs einer Aktie schwankt je nach Angebot und Nachfrage und den Markterwartungen in Bezug auf die zukünftige Rentabilität des Unternehmens, die durch Faktoren wie Verbrauchernachfrage, Produktinnovation, Handlungen von Wettbewerbern und wie oder ob ein Unternehmen beschließt, Umwelt, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) anzugehen, bestimmt werden können.

Beispiele für ESG-Praktiken sind die Eindämmung der Auswirkungen extremer Wetterereignisse, die Verringerung der Umweltauswirkungen, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die Förderung der Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz und die Schaffung einer starken und transparenten Governance.

ABSICHERUNGSRISIKO Jeder Versuch, bestimmte Risiken zu reduzieren oder zu beseitigen, funktioniert möglicherweise nicht wie beabsichtigt, und soweit er funktioniert, wird er die Gewinnpotenziale in der Regel zusammen mit den Verlustrisiken beseitigen.

Der Teilfonds kann Absicherungen innerhalb seines Portfolios und in Bezug auf bestimmte Anteilsklassen verwenden, um das Währungsrisiko der Klasse abzusichern. Absicherungen sind mit Kosten verbunden, die die Wertentwicklung der Anlagen mindern. Daher kann es bei jeder Anteilsklasse, die eine Absicherung sowohl auf Teilfonds- als auch auf Anteilsklassenebene beinhaltet, zwei Absicherungsebenen geben, von denen einige möglicherweise keinen Nutzen bringen (beispielsweise kann ein Teilfonds auf Teilfondsebene auf SGD lautende Vermögenswerte in EUR absichern, während eine SGD-gesicherte Anteilsklasse dieses Teilfonds diese Absicherung dann umkehren würde).

Risiken im Zusammenhang mit der Absicherung von Anteilsklassenwährungen (z. B. das Gegenpartierisiko) können sich auf Anleger anderer Anteilsklassen auswirken. Eine Liste der Teilfonds mit Anteilsklassen, bei denen ein Ansteckungsrisiko besteht, finden Sie unter [fidelityinternational.com](https://www.fidelityinternational.com).

HOCHZINSRISIKO Die Werte von hochverzinslichen Wertpapieren sind spekulativ. Im Vergleich zu Anleihen mit Anlagequalität („Investment Grade“) sind hochverzinsliche Wertpapiere volatiler, sensibler gegenüber wirtschaftlichen Ereignissen, weniger liquide und mit einem höheren Ausfallrisiko behaftet.

Hochverzinsliche Wertpapiere aus dem Ausland beinhalten im Allgemeinen Risiken im Zusammenhang mit internationalen Anlagen, wie das Währungsrisiko aufgrund von Währungsunterschieden.

ZINSRISIKO Wenn die Zinsen steigen, fallen in der Regel die Anleihewerte. Dieses Risiko ist in der Regel umso höher, je länger die Duration einer Anleihe ist.

Bei Bankeinlagen sowie bei Geldmarktinstrumenten und anderen Anlagen mit kurzer Laufzeit wirkt sich das Zinsrisiko in die entgegengesetzte Richtung aus. Sinkende Zinssätze können einen Rückgang der Anlagerenditen zur Folge haben.

INVESTMENTFONDSRISIKO Wie bei jedem Investmentfonds birgt die Anlage in den Teilfonds bestimmte Risiken, denen ein Anleger nicht ausgesetzt ist, wenn er direkt in die Märkte investiert:

- Die Handlungen anderer Anleger, insbesondere plötzliche große Mittelabflüsse, können die ordnungsgemäße Verwaltung des Teilfonds beeinträchtigen und zu einem Rückgang seines NAV führen.
- Der Anleger kann nicht steuern oder beeinflussen, wie sein Geld investiert wird, während es im Teilfonds investiert ist.
- Soweit ein Teilfonds seine eigenen Bewertungsschätzungen (beizulegender Zeitwert) für Wertpapiere verwendet, kann sich jeder Bewertungsfehler auf den NAV auswirken.
- In dem Umfang, in dem ein Teilfonds nicht zahlungswirksame Vermögenswerte als defensive Maßnahme in liquide Mittel oder Geldmarktinstrumente umwandelt, verpasst der Teilfonds eine positive Wertentwicklung der nicht zahlungswirksamen Vermögenswerte.
- Für den Teilfonds gelten verschiedene Anlagegesetze und -vorschriften, die den Einsatz bestimmter Wertpapiere und Anlagetechniken einschränken, die die Wertentwicklung verbessern können; sofern der Teilfonds beschließt, sich in Hoheitsgebieten zu registrieren, die Anlageanforderungen vorschreiben, kann diese Entscheidung seine Flexibilität und sein Anlagespektrum weiter einschränken.
- Änderungen der Vorschriften weltweit und eine verstärkte Aufsicht über Finanzdienstleistungen können zu neuen Vorschriften oder anderen Veränderungen führen, die die Chancen einschränken oder die Kosten für die SICAV erhöhen können.
- Da Fondsanteile nicht öffentlich gehandelt werden, ist die einzige Option für die Liquidation von Anteilen im Allgemeinen die Rücknahme, die der Teilfonds aus einem der unter „Rechte, die wir uns vorbehalten“ unter „Investieren in die Teilfonds“ beschriebenen Gründe aussetzen kann.
- Der Kauf und Verkauf von Anlagen durch den Teilfonds ist möglicherweise nicht optimal für die Steuereffizienz eines bestimmten Anlegers.
- Es kann für verschiedene Anteilsklassen unpraktisch oder unmöglich sein, ihre Kosten und Risiken vollständig von anderen Anteilsklassen zu isolieren. Dies führt zu dem Risiko, dass Gläubiger einer Anteilsklasse eines Teilfonds versuchen können, Vermögenswerte einer anderen Anteilsklasse zu pfänden, damit eine Verpflichtung erfüllt wird.
- Sofern die SICAV Geschäfte mit verbundenen Unternehmen der FIL (Luxembourg) S.A. tätigt und diese verbundenen Unternehmen (und verbundene Unternehmen anderer Dienstleister) im Namen der SICAV miteinander Geschäfte tätigen, können Interessenkonflikte entstehen; um diese zu mildern, müssen alle derartigen Geschäfte zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt werden, und alle Unternehmen und die mit ihnen verbundenen Personen unterliegen strengen Richtlinien für den fairen Handel, die es ihnen verbieten, von Insider-Informationen zu profitieren oder Günstlingswirtschaft zu betreiben.
- Sofern der Teilfonds in andere OGAW oder in OGA investiert, kann für ihn eine zweite Gebührenebene entstehen (was die Anlagegewinne weiter aushöhlen wird), er kann bei dem Versuch, seine Anlage in einem OGAW/OGA abzuwickeln, einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein und er unterliegt allen oben aufgeführten Risiken, wodurch indirekt auch die Anteilinhaber ihnen unterliegen.
- Sofern der Teilfonds in liquide Mittel oder liquiden Mitteln gleichstehende Mittel investiert, die über seine Anlageallokation hinausgehen (z. B. für defensive Anlagen), verfolgt der Teilfonds sein Anlageziel nicht und kann an positiven Marktbewegungen nicht in vollem Umfang teilnehmen.

Wenn ein Teilfonds in einen anderen OGAW oder einen OGA investiert, gelten diese Risiken für den Teilfonds und wiederum indirekt für die Anteilinhaber.

RISIKO DURCH HEBELWIRKUNG Das hohe Nettoengagement des Teilfonds in bestimmten Anlagen kann die Volatilität des Anteilspreises steigern.

Sofern der Teilfonds Derivate oder Wertpapierleihgeschäfte nutzt, um sein Nettoengagement in einem Markt, einem Zinssatz, einem Wertpapierkorb oder einer anderen finanziellen Referenzquelle zu erhöhen, werden die Schwankungen des Kurses der Referenzquelle verstärkt.

LIQUIDITÄTSRISIKO Jedes Wertpapier kann vorübergehend schwer zu bewerten oder zu einem gewünschten Zeitpunkt und Preis zu verkaufen sein.

Das Liquiditätsrisiko kann sich auf den Wert des Teilfonds und seine Fähigkeit auswirken, Rücknahmeerlöse zu zahlen oder beispielsweise Erlöse aus Wertpapierpensionsgeschäften innerhalb der vereinbarten Frist zurückzuzahlen.

MARKTRISIKO Die Preise und Renditen vieler Wertpapiere können sich aufgrund einer Vielzahl von Faktoren häufig – manchmal mit erheblicher Volatilität – ändern und fallen.

Beispiele für diese Faktoren sind:

- Politische und wirtschaftliche Nachrichten
- Regierungspolitik
- Veränderungen von Technologien und Geschäftspraktiken
- Veränderungen von Demografie, Kulturen und Bevölkerung
- Naturkatastrophen oder von Menschen verursachte Katastrophen
- Wetter- und Klimamuster
- Wissenschaftliche oder investigative Entdeckungen
- Kosten und Verfügbarkeit von Energie, Rohstoffen und natürlichen Ressourcen

Die Auswirkungen des Marktrisikos können sofort oder graduell, kurzfristig oder langfristig und vom Umfang her begrenzt oder umfassend sein.

OPERATIVES RISIKO In jedem Land, aber vor allem in Schwellenländern, kann der Teilfonds Verluste aufgrund von Fehlern, Dienstunterbrechungen oder anderen Ausfällen sowie Betrug, Korruption, Cyberkriminalität, Instabilität, Terrorismus oder anderen irregulären Ereignissen erleiden.

Operative Risiken können beim Teilfonds unter anderem zu Fehlern in den Bereichen Bewertung, Preisgestaltung, Rechnungslegung, Steuerberichterstattung, Finanzberichterstattung, Verwahrung und Handel führen. Operative Risiken können über einen längeren Zeitraum unbemerkt bleiben, und selbst wenn sie erkannt werden, kann es sich als unpraktisch erweisen, eine Entschädigung von den Verantwortlichen unverzüglich oder in angemessenem Umfang zu fordern.

IMMOBILIENRISIKO Immobilien-Investmenttrusts (REITs) investieren direkt in materielle Immobilien oder damit verbundene Geschäfte, haben tendenziell eine überdurchschnittliche Volatilität und können durch hypothekenbezogene Risiken oder durch Faktoren beeinträchtigt werden, die ein Gebiet oder eine einzelne Immobilie weniger wertvoll machen.

Insbesondere können Investitionen in Immobilienbestände oder damit verbundene Unternehmen oder Wertpapiere (einschließlich Hypothekenbeteiligungen) durch Naturkatastrophen, materielle Verschlechterungen, wirtschaftliche Rückgänge, Überbauung, Änderungen an Bebauungsplänen, Steuererhöhungen, Trends hinsichtlich Bevölkerung oder Lebensstil, Versäumnisse bei der Verwaltung, Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Mietern oder dem Inkasso von Zahlungen, Umweltverschmutzung und andere Faktoren beeinträchtigt werden, die den Marktwert oder den Cashflow der Investition beeinflussen können. Dies beinhaltet auch ein eventuelles Versäumnis eines REIT, sich für die steuerfreie Durchleitung von Erträgen zu qualifizieren.

Eigenkapital-REITs sind am stärksten von Immobilienrisiken betroffen, während Hypotheken-REITs anfälliger für Zins- und Kreditrisiken sind (z. B. Rückgang der Bonität von Hypothekenschuldern).

Viele REITs sind in der Tat kleine Unternehmen und bergen ein kleines und mittleres Eigenkapitalrisiko. Manche sind stark fremdfinanziert, was ihre Volatilität erhöht. Der Wert von immobilienbezogenen Wertpapieren folgt nicht unbedingt dem Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte.

RUSSLAND-RISIKO In Russland und der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS) sind die mit Verwahrung und Gegenparteien verbundenen Risiken höher als in Industrieländern.

Russische Verwahrstellen befolgen eigene Regeln, haben deutlich weniger Verantwortung und Rechenschaftspflicht gegenüber Anlegern, sind schlecht reguliert und anfällig für Betrug, Fahrlässigkeit und Fehler.

Die Wertpapiermärkte in diesen Ländern können unter einer Beeinträchtigung der Liquidität, weit verbreiteten kriminellen Aktivitäten und Marktmanipulationen leiden, was zu einer Verschlechterung der Preisvolatilität und zu Marktstörungen führen kann.

Gemäß den derzeitigen luxemburger Bestimmungen darf ein Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in nicht notierte Wertpapiere investieren, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden. Manche Investitionen in russische Wertpapiere werden eventuell so eingeschätzt, dass sie unter diese Grenze fallen.

VERBRIEFUNGSRISIKO Mortgage Backed und Asset Backed Securities (MBS und ABS) sowie andere Arten von besicherten Schuldtiteln sind in der Regel mit einem Vorauszahlungs- und Verlängerungsrisiko verbunden und können ein überdurchschnittliches Liquiditätsrisiko darstellen.

MBS (eine Kategorie, die besicherte Hypothekenschuldverschreibungen (CMO) umfasst) und ABS (eine Kategorie, die besicherte Schuldverschreibungen (CDO) umfasst) stellen eine Beteiligung an einem Schuldenpool dar, z. B. Kreditkartenforderungen, Autokredite, Studiendarlehen, Anlagenleasing, Hypotheken und Eigenheimdarlehen.

MBS und ABS sind in der Regel zudem von geringerer Bonität als viele andere Arten von Schuldpapieren. In dem Maße, in dem die einem MBS oder ABS zugrunde liegenden Schulden in Verzug geraten oder nicht mehr einziehbar sind, verlieren die auf diesen Schulden basierenden Wertpapiere ihren Wert ganz oder teilweise.

Jede unerwartete Entwicklung der Zinssätze kann die Wertentwicklung von ABS/MBS und anderen kündbaren Schuldpapieren (Wertpapiere, deren Emittenten das Recht haben, das Kapital des Wertpapiers vor dem Fälligkeitstermin zurückzuzahlen) beeinträchtigen.

Wenn die Zinsen sinken, neigen Emittenten dazu, diese Wertpapiere zurückzuzahlen und neue zu niedrigeren Zinsen zu emittieren. In diesem Fall hat der Teilfonds möglicherweise keine andere Wahl, als das Geld aus diesen vorausbezahlten Wertpapieren zu einem niedrigeren Zinssatz zu reinvestieren (Vorauszahlungsrisiko).

Im Gegensatz dazu zahlen Kreditnehmer, wenn die Zinsen steigen, ihre niedrigverzinslichen Hypotheken in der Regel nicht im Voraus zurück. Dies kann den Teilfonds so lange an Renditen unter dem Marktniveau binden, bis die Zinsen wieder sinken oder die Wertpapiere fällig werden (Verlängerungsrisiko). Es kann auch bedeuten, dass der Teilfonds die Wertpapiere entweder mit Verlust verkaufen oder auf die Möglichkeit verzichten muss, andere Anlagen zu tätigen, die möglicherweise besser abgeschnitten hätten.

Die Preise und Renditen kündbarer Wertpapiere spiegeln in der Regel die Annahme wider, dass sie zu einem bestimmten Zeitpunkt vor Fälligkeit zurückgezahlt werden. Wenn diese Vorauszahlung wie erwartet erfolgt, erleidet der Teilfonds im Allgemeinen keine nachteiligen Auswirkungen. Wenn dies jedoch wesentlich früher oder später als erwartet geschieht, kann dies bedeuten, dass der Teilfonds für die Wertpapiere effektiv zu viel bezahlt hat.

Diese Faktoren können sich auch auf die Duration des Teilfonds auswirken und die Sensibilität gegenüber Zinssätzen erhöhen oder verringern. Unter bestimmten Umständen kann das Ausfallen von erwarteten Zinserhöhungen oder -senkungen auch zu Vorauszahlungs- oder Verlängerungsrisiken führen.

RISIKO VON SHORT-POSITIONEN Das Eingehen einer Short-Position (eine Position, deren Wert sich in die entgegengesetzte Richtung zum Wert des Wertpapiers selbst bewegt) durch Derivate führt zu Verlusten, wenn der Wert des zugrunde liegenden Wertpapiers steigt. Der Einsatz von Short-Positionen kann das Risiko von Verlusten und Volatilität erhöhen.

Die potenziellen Verluste aus dem Einsatz von Short-Positionen sind theoretisch unbegrenzt, da es keine Beschränkung des Preises gibt, auf den ein Wertpapier steigen kann, wohingegen der Verlust aus einer Barinvestition in das Wertpapier niemals den investierten Betrag überschreiten kann.

Die Vorschriften für Leerverkäufe von Anlagen können sich ändern, so dass Verluste entstehen oder es unmöglich werden kann, Short-Positionen weiterhin wie beabsichtigt oder überhaupt zu nutzen.

RISIKO VON AKTIEN KLEINER UND MITTLERER UNTERNEHMEN

Die Aktien von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung können volatiler und weniger liquide sein als die von größeren Unternehmen.

Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung verfügen häufig über geringere finanzielle Ressourcen, eine kürzere Betriebsgeschichte und eine geringere Diversifizierung der Geschäftsbereiche, so dass sie einem größeren Risiko langfristiger oder dauerhafter geschäftlicher Rückschläge ausgesetzt sein können. Börsengänge (IPOs) können sehr volatil sein und sind mitunter schwer zu bewerten, da es keinen Kursverlauf gibt und relativ wenig öffentliche Informationen vorliegen.

RISIKO VON STAATSANLEIHEN Anleihen, die von Regierungen und staatlichen oder staatlich kontrollierten Unternehmen begeben werden, können mit vielen Risiken behaftet sein, insbesondere in Fällen, in denen die Regierung von Zahlungen oder Verlängerungen von Krediten aus externen Quellen abhängig ist, nicht in der Lage ist, die notwendigen Systemreformen einzuleiten oder die Stimmung im Inland zu steuern, oder selbst anfällig für Veränderungen der geopolitischen oder wirtschaftlichen Stimmung ist.

Selbst wenn ein staatlicher Emittent finanziell in der Lage ist, seine Schulden zu begleichen, haben Anleger unter Umständen nur wenig Rechtsmittel, wenn er beschließt, seine Verpflichtungen nur verzögert, nicht in vollem Umfang oder gar nicht zu erfüllen, da der wichtigste Weg zur Durchsetzung der Zahlung in der Regel die Gerichte im Hoheitsgebiet des staatlichen Emittenten selbst sind.

Investitionen in Staatsanleihen setzen einen Teilfonds direkten oder indirekten Folgen von unter anderem politischen, sozialen und wirtschaftlichen Veränderungen aus.

RISIKO VON ZWECKGESELLSCHAFTEN Soweit in ihren Anlagerichtlinien vorgesehen, dürfen einige der Teilfonds in Aktien, Optionsscheine und andere Wertpapiere von Zweckgesellschaften („SPACS“) und ähnlichen Unternehmen investieren, in denen Finanzmittel gepoolt werden, um potenzielle Akquisition Gelegenheiten zu nutzen. Eine SPAC investiert ihr Vermögen in der Regel in Staatsanleihen, Geldmarktfondspapiere und liquide Mittel. Diese Vermögenswerte werden zurück an die Anteilhaber ausgeschüttet, wenn sie nicht innerhalb eines festgelegten Zeitraums für den Abschluss einer Akquisition verwendet werden. Bei SPACS und ähnlichen Unternehmen handelt es sich um börsennotierte Mantelgesellschaften, die weder über eine operative Vorgeschichte noch, abgesehen von

den angestrebten Akquisitionen, über ein laufendes Geschäft verfügen. Deshalb hängt der Wert ihrer Wertpapiere von der Fähigkeit des Managements der Gesellschaft ab, eine Chance zu erkennen und die Akquisition abzuschließen.

RISIKO NACHHALTIGER ANLAGEN Sofern der Teilfonds ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl seiner Anlagen berücksichtigt, kann er schlechter abschneiden als der Markt oder andere Teilfonds, die in ähnliche Vermögenswerte investieren, aber keine Nachhaltigkeitskriterien anwenden.

Der Teilfonds kann bei der Auswahl von Anlagen einen eigenen ESG-Bewertungsprozess verwenden, der teilweise auf Daten von Dritten basiert, die unvollständig oder ungenau sein können.

Wenn der Teilfonds seine Stimmrechtsvertretungsentscheidungen im Einklang mit ESG-Kriterien und Ausschlusskriterien trifft, ist dies nicht immer mit der Maximierung der kurzfristigen Wertentwicklung eines Emittenten vereinbar. Informationen zu den ESG-Abstimmungsrichtlinien von Fidelity finden Sie unter www.fidelity.lu/sustainable-Investing/our-policies-and-reports.

RISIKO VON FONDS MIT ENDTERMIN Wenn die Vermögensallokation des Teilfonds konservativer wird, verringert sich sein Wachstumspotenzial und damit auch seine Fähigkeit, bestehende oder zukünftige Verluste auszugleichen. Möglicherweise erhalten Sie am Endtermin Ihre ursprüngliche Investition nicht vollständig zurück.

Bestimmte Teilfonds können ihre Allokation über verschiedene Anlageklassen in regelmäßigen Abständen ändern und daher höhere Transaktionskosten als ein Teilfonds mit statischer Allokationsstrategie verursachen.

STEUERRISIKO Einige Länder besteuern Zinsen, Dividenden oder Kapitalerträge auf bestimmte Investitionen in ihrem Land. Jedes Land kann seine Steuergesetze oder -verträge in einer Weise ändern, die den Teilfonds oder seine Anteilhaber betrifft.

Steuerliche Änderungen können möglicherweise rückwirkend erfolgen und sich auf Anleger auswirken, die im Land keine direkten Investitionen tätigen. Wenn China zum Beispiel seine Steuerklassifikation der SICAV oder einer verbundenen Rechtsperson ändert, ein Steuerabkommen ändert oder nicht mehr einhält oder Steueranreize streicht, kann dies die Steuern, die auf chinesische Anlagen fällig werden, erhöhen oder sogar zu einer Steuer von 10 % (oder mehr) auf die Erträge führen, die die SICAV aus allen Quellen weltweit erhält, einschließlich jener Teilfonds, die keine chinesischen Anlagen halten.

Die SICAV kann nicht garantieren, dass sie von FATCA oder anderen Quellensteuerpflichten befreit ist oder dass sie den Anteilhabern alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt, um ihren steuerlichen Berichtspflichten nachzukommen. Alle Geldbußen, die mit der Entdeckung eines US-Investors als Anteilhaber in einem Teilfonds verbunden sind, würden aus dem Vermögen des Anteilhabers bezahlt, da die SICAV diese Kosten wahrscheinlich nicht decken kann.

TECHNOLOGIE- UND INNOVATIONSRIKISKO Technologie- und Innovationsunternehmen weisen tendenziell eine überdurchschnittliche Volatilität auf. Der Erfolg oder Misserfolg eines Produkts oder Unternehmens kann sich mit neuen Entwicklungen in der Technologie, Verbraucherpräferenz und -regulierung sowie mit dem Ergebnis von Klagen, Fusionen und Personal- oder Strategieänderungen schnell ändern.

Technologie- und Innovationsunternehmen sind anfällig für Störungen der Lieferkette, hohe Mitarbeiterfluktuation und Probleme des Wohlergehens am Arbeitsplatz. Der Technologiesektor birgt aufgrund seiner unverhältnismäßig großen Online-Präsenz ein überdurchschnittliches Cybersicherheitsrisiko.

Allgemeine Anlagebefugnisse und -beschränkungen

Jeder Teilfonds und die SICAV selbst müssen alle anwendbaren Gesetze und Verordnungen der EU und Luxemburgs sowie bestimmte Rundschreiben, Richtlinien und andere Anforderungen einhalten. In diesem Abschnitt werden in tabellarischer Form die Anforderungen des Gesetzes von 2010 (das wichtigste Gesetz für den Betrieb eines OGAW) an die Fondsverwaltung sowie die Anforderungen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) an Geldmarktfonds und an die Risikoüberwachung und -steuerung vorgestellt. Im Fall einer Unstimmigkeit hat das Gesetz in seiner französischen Originalfassung Vorrang vor dem Verwaltungsreglement oder dem Teilprospekt für die Schweiz (wobei das Verwaltungsreglement Vorrang vor dem Teilprospekt für die Schweiz hat).

Wird ein Verstoß gegen das Gesetz von 2010 oder die Geldmarktfondsverordnung durch einen Teilfonds festgestellt, muss der Investmentmanager bei seinen Wertpapierhandels- und Anlageverwaltungsentscheidungen der Einhaltung der einschlägigen Richtlinien Vorrang geben und dabei die Interessen der Anteilinhaber gebührend berücksichtigen. Jeder zufällig auftretende Verstoß muss im Einklang mit dem normalen Betrieb des Teilfonds so schnell wie möglich behoben werden.

Sofern nicht anders angegeben, gelten alle Prozentsätze und Beschränkungen für jeden Teilfonds einzeln, und alle Prozentsätze der Vermögenswerte werden als Prozentsatz seiner Vermögenswerte (einschließlich liquiden Mitteln) berechnet.

Keiner der Teilfonds ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Teilprospekt für die Schweiz als Geldmarktfonds (MMF) qualifiziert.

Zulässige Vermögenswerte, Techniken und Transaktionen

Die Tabelle auf der folgenden Seite beschreibt, was für jeden OGAW zulässig ist. Die Teilfonds dürfen auf die eine oder andere Weise restriktivere Beschränkungen festlegen, die sich an ihren Anlagezielen und ihrer Anlagepolitik orientieren. Die Verwendung von Vermögenswerten, Techniken oder Transaktionen durch einen Teilfonds muss im Einklang mit seiner Anlagepolitik und seinen Beschränkungen stehen.

Kein Teilfonds darf Vermögenswerte mit unbeschränkter Haftung erwerben, Wertpapiere anderer Emittenten zeichnen (es sei denn, dies wird bei der Veräußerung von Papieren des Teilfonds berücksichtigt) oder Optionsscheine bzw. andere Bezugsrechte für seine Anteile ausgeben.

Sofern nicht in den jeweiligen Informationen angegeben, werden die Teilfonds aktiv verwaltet und sind nicht bestrebt, die Wertentwicklung eines Index zu replizieren oder nachzubilden. Im Rahmen der Politik einer aktiven Allokation durch die Teilfonds kann der Investmentmanager jedoch von Zeit zu Zeit einen Teil des Fondsvermögens in Bestände und Instrumente investieren, die ein passives Engagement ermöglichen. Dies sind z. B. ETF, Futures, Total Return Swaps und Swaps/Optionen auf einen Index.

Soweit dies zum Erreichen des Anlageziels geeignet ist, können die Anlagen für alle Rentenfonds auch in Anleihen erfolgen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds lauten. Der Investmentmanager kann entscheiden, Währungsrisiken durch den Einsatz von Instrumenten wie z. B. Devisenterminkontrakten abzusichern.

Sofern in ihrem Anlageziel oder in den Anlagerichtlinien nichts anderes angegeben ist, werden verbriefte und/oder besicherte Wertpapiere (z. B. Asset Backed und Mortgage Backed Securities) 20 % des Vermögens eines Teilfonds nicht übersteigen. Diese Obergrenze gilt jedoch nicht für Anlagen in Wertpapieren, die von der US-Regierung oder von der US-Regierung geförderten Einrichtungen (U.S. Government-Sponsored Entities, GSE) begeben oder garantiert werden. Es wird nicht erwartet, dass Aktienfonds ein wesentliches Engagement in verbrieften und/oder besicherten Wertpapieren aufweisen.

Sofern im Anlageziel oder der Anlagepolitik eines Teilfonds nichts anderes angegeben ist, darf das Engagement in Wertpapieren unter Investment Grade und/oder in hochverzinslichen Wertpapieren 20 % des Nettovermögens der einzelnen Teilfonds nicht übersteigen. Sofern in seinem Anlageziel nicht anders angegeben, darf jeder Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW und OGA anlegen.

Es wird erwartet, dass Teilfonds kein wesentliches Engagement (5 % oder mehr) in notleidenden Wertpapieren haben, es sei denn, in ihrem Anlageziel oder ihrer Anlagepolitik ist etwas anderes festgelegt. Teilfonds, die zur Anlage in festverzinslichen Wertpapieren befugt sind, dürfen in Anleihen investieren, mit denen Wandlungs- oder Bezugsrechte für andere Vermögenswerte verbunden sein können. Sie dürfen bis zu 100 % ihres Vermögens in Investment-Grade-Anleihen investieren, sofern in ihren Anlagezielen nichts anderes festgelegt ist.

Sofern im Anlageziel oder der Anlagepolitik des Teilfonds nichts anderes festgelegt ist, ist der Investmentmanager in Bezug auf den Betrag, den er in einem Land oder einer Region investieren darf, nicht eingeschränkt.

IN DIESEM ABSCHNITT VERWENDETE BEGRIFFE

Die nachstehenden Begriffe werden hauptsächlich oder ausschließlich in diesem Abschnitt „Allgemeine Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ verwendet und haben die folgenden Bedeutungen.

ABCP Asset-Backed Commercial Paper.

Fortgeführte Anschaffungskosten Eine Bewertungsmethode, bei der die Erwerbskosten bis zur Endfälligkeit um Abschreibungen auf Agien oder Disagien berichtigt werden.

CNAV Ein Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel mit konstantem Nettoinventarwert.

Zulässiger Staat Jeder Staat, den der Verwaltungsrat als mit dem Anlageziel eines bestimmten Portfolios vereinbar erachtet.

Emittenten auf EU-Ebene Die EU, eine zentrale Behörde oder Zentralbank eines europäischen Mitgliedslandes, die Europäische Zentralbank, die Europäische Investitionsbank, der Europäische Stabilitätsmechanismus oder die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität.

EU- und internationale Emittenten Alle Emittenten auf EU-Ebene sowie jede regionale oder lokale Behörde eines europäischen Staates, jede souveräne Nation oder jeder Mitgliedsstaat einer Föderation und jede relevante internationale Einrichtung, der ein europäischer Staat angehört, wie der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Entwicklungsbank des Europarates, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung oder die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich.

Mark-to-Market Eine Bewertungsmethode, die auf unabhängigen, leicht verfügbaren Liquidationspreisen basiert, wie etwa Kursen von Börsen, elektronisch veröffentlichte Kurse oder Kurse mehrerer angesehener unabhängiger Broker.

Mark-to-Model Eine Bewertungsmethode, die anhand von Marktdaten aus einer oder mehreren Quellen verglichen, extrapoliert oder anderweitig berechnet wird.

Mitgliedstaat Ein Mitgliedstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums.

Geldmarktfonds Ein Geldmarktfonds.

Geldmarktinstrumente Übertragbare Instrumente, die normalerweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, wie Schatzwechsel, Kommunalobligationen, Einlagenzertifikate, Commercial Paper, Bankakzepte und mittel- oder kurzfristige Schulscheine.

LVNAV Ein Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert und niedriger Volatilität.

Geregelter Markt Ein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments oder ein anderer Markt in einem zulässigen Staat, Land oder Gebiet, den der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft als geregelt, regelmäßig für den Handel geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich erachtet.

Kurzfristiger Geldmarktfonds Ein Geldmarktfonds, der in zulässige Geldmarktinstrumente gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (die „Geldmarktfondsverordnung“) investiert und den in Artikel 24 der Geldmarktfondsverordnung festgelegten Portfoliovorschriften unterliegt.

Standardgeldmarktfonds Ein Geldmarktfonds, der in die in den Artikeln 10.1 und 10.2 genannten zugelassenen Geldmarktinstrumente investiert und den in Artikel 25 der Geldmarktfondsverordnung festgelegten Portfoliovorschriften unterliegt.

VNAV Ein Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert.

Gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAL) Die durchschnittliche vermögensgewichtete Zeit bis zur gesetzlichen Fälligkeit der gesamten Vermögenswerte eines Geldmarktfonds; ein Maß für das Kredit- und Liquiditätsrisiko.

Gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAM) Die durchschnittliche vermögensgewichtete Zeit bis zur gesetzlichen Fälligkeit, längstens jedoch bis zur nächsten Zinsanpassung, der Gesamtforderungen eines Geldmarktfonds; ein Maß für die Sensitivität gegenüber dem Zinsrisiko.

1. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente		
Sie müssen an einer amtlichen Börse in einem zulässigen Staat oder an einem geregelten Markt in einem zulässigen Staat (ein Markt, der regelmäßig für den Handel geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist) notiert sein oder gehandelt werden. Kürzlich ausgegebene Wertpapiere müssen in ihren Emissionsbedingungen eine Verpflichtung enthalten, die amtliche Notierung an einem geregelten Markt zu beantragen, und diese Zulassung muss innerhalb von 12 Monaten nach der Ausgabe eingehen.	Sie müssen an einem Geldmarkt in einem zugelassenen Staat notiert sein oder gehandelt werden. Für zulässige Staaten außerhalb der EU muss der Geldmarkt von den zuständigen Behörden genehmigt, gesetzlich reguliert oder in den Vertragsbedingungen oder der Satzung des Teilfonds festgelegt sein.	Weit verbreitet. Die wesentliche Verwendung wird im Abschnitt „Beschreibung der Teilfonds“ beschrieben.
2. Geldmarktinstrumente, die die Anforderungen in Zeile 1 nicht erfüllen		
Sie müssen (auf Wertpapier- oder Emittentenebene) einer Regulierung zum Schutz von Anlegern und Ersparnissen unterliegen und eine der folgenden Anforderungen erfüllen: - Sie werden von einer zentralen, regionalen oder lokalen Behörde oder einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, der EU, einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, einer souveränen Nation oder einem Mitgliedstaat einer Föderation emittiert oder garantiert. - Von einem Unternehmen in Form von Wertpapieren ausgegeben werden, die die Voraussetzungen der Zeile 1 erfüllen (mit Ausnahme von kürzlich ausgegebenen Wertpapieren). - Sie müssen von einem Institut begeben oder garantiert werden, das den EU-Aufsichtsvorschriften oder anderen Vorschriften unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mindestens ebenso strikt sind, und diese einhalten. Sie können sich auch dann qualifizieren, wenn der Emittent einer von der CSSF genehmigten Kategorie angehört, Anlegerschutzmaßnahmen unterliegt, die denen, die direkt auf der linken Seite beschrieben werden, gleichwertig sind, und eines der folgenden Kriterien erfüllt: - Sie werden von einer Gesellschaft mit einem Kapital und Rücklagen in Höhe von mindestens 10 Mio. EUR begeben, die einen Jahresabschluss gemäß der Richtlinie 2013/34/EU veröffentlicht - Sie werden von einem Unternehmen emittiert, das sich der Finanzierung einer Gruppe von Unternehmen widmet, von denen mindestens eines börsennotiert ist - Sie werden von einem Unternehmen emittiert, das sich der Finanzierung von Verbriefungsvehikeln widmet, die von einer Bankenliquiditätslinie profitieren	Sie müssen eine Restlaufzeit, eine effektive Fälligkeit oder einen Zinsänderungstermin von höchstens 397 Tagen haben (wobei variabel oder festverzinsliche Instrumente durch Swaps abgesichert werden, die auf einen Geldmarktsatz oder einen Geldmarktindex zurückgesetzt werden), sie müssen zudem alle der folgenden Bedingungen erfüllen: Sie werden von einem oder mehreren Emittenten auf EU-Ebene ausgegeben oder garantiert; Sie werden von einem oder mehreren EU-Emittenten und internationalen Emittenten ausgegeben oder garantiert, wobei sowohl die Emission als auch der Emittent gute interne Bonitätsbeurteilungen erhalten haben muss; Wenn es sich um eine Verbriefung oder einen ABCP handelt, muss das Wertpapier ausreichend liquide sein, eine gute interne Bonitätsbeurteilung aufweisen, eine gesetzliche Laufzeit von 2 Jahren oder weniger haben und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: Es handelt sich um eine Verbriefung gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission; Kurzfristiger Geldmarktfonds: muss zudem ein amortisierendes Instrument mit einer WAL von höchstens zwei Jahren sein; Es handelt sich nicht um eine Wiederverbriefung oder eine synthetische Verbriefung (und schließt solche nicht ein, nicht einmal auf Basis von Look-Through), und es wird vom emittierenden regulierten Kreditinstitut in Bezug auf Liquiditäts- und Kreditrisiken, wesentliche Verwässerungsrisiken, laufende Transaktions- und Programmkosten sowie alle erforderlichen Anlegergarantien für die vollständige Zahlung in vollem Umfang unterstützt; Kurzfristiger Geldmarktfonds: Die gesetzliche Fälligkeit bei Emission darf höchstens 397 Tage betragen und es handelt sich um eine einfache, transparente, standardisierte Verbriefung (STS) oder um einen ABCP; Kurzfristige Geldmarktfonds: müssen amortisierende Instrumente sein, eine WAL von höchstens 2 Jahren und bei der Ausgabe eine rechtliche Fälligkeit von höchstens 397 Tagen haben.	Weit verbreitet. Die wesentliche Verwendung wird im Abschnitt „Beschreibung der Teilfonds“ beschrieben.
3. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die Anforderungen der Zeilen 1 und 2 nicht erfüllen		
Begrenzt auf 10 % des Teilfondsvermögens.	Erlaubt in Bezug auf Geldmarktinstrumente. Eine solche Quote gilt nicht für Geldmarktfonds.	Jede Nutzung, die zu einem wesentlichen Risiko führen kann, wird unter „Beschreibung der Teilfonds“ dargestellt.
4. Anteile von OGAW oder anderen OGA, die nicht mit der SICAV verbunden sind*		
Ihre Anlagen in andere OGAW oder andere OGA müssen in den Gründungsdokumenten auf maximal 10 % des Vermögens beschränkt sein. Handelt es sich beim Ziel der Investition um einen „anderen OGA“, muss sie alle der folgenden Voraussetzungen erfüllen: - In für OGAW zugelassene Anlagen investieren - Von einem EU-Mitgliedstaat oder von einem Staat genehmigt sein, bei dem die CSSF davon ausgeht, dass seine Aufsichtsgesetze gleichwertig sind, wobei eine angemessene Zusammenarbeit zwischen den Behörden hinreichend gewährleistet sein muss - Jahres- und Halbjahresberichte erstellen, die eine Beurteilung des Vermögens, der Verbindlichkeiten, der Erträge und der betrieblichen Tätigkeiten im Berichtszeitraum ermöglichen	Der erworbene Geldmarktfonds darf Anlagen in andere Geldmarktfonds nur bis zu einer Höhe von 10 % der Vermögenswerte tätigen, und diese Geldmarktfonds müssen nach denselben Regeln zugelassen sein, die in der linken Spalte aufgeführt sind. Ein erwerbender Geldmarktfonds darf nur maximal 17,5 % seines Vermögens in anderen Geldmarktfonds und maximal 5 % seines Vermögens in einem bestimmten Geldmarktfonds anlegen. Abweichend von dieser Regel darf der erwerbende Geldmarktfonds bis zu 20 % seines Vermögens in andere Geldmarktfonds investieren, wobei insgesamt höchstens 30 % seines Vermögens in erworbenen Geldmarktfonds angelegt werden dürfen, die gemäß Artikel 55 der OGAW-Richtlinie kein OGAW sind, sofern die zugelassenen Geldmarktfonds ausschließlich über ein	Jede Nutzung, die mehr als 10 % des Vermögens eines Teilfonds ausmacht, wird im Abschnitt „Beschreibung der Teilfonds“ angegeben. Die Summe der jährlichen Managementgebühren für Teilfonds und zugrunde liegende OGAW/sonstige OGA darf bis zu 3 % betragen.

* Darf ETFs umfassen. Ein OGAW oder ein anderer OGA gilt als mit der SICAV verbunden, wenn beide von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen verbundenen Verwaltungsgesellschaft verwaltet oder kontrolliert werden.

Nicht-Geldmarktfonds	Geldmarktfonds	Nutzung durch Teilfonds
Anlegerschutz bieten, der dem eines OGAW gleichwertig ist; dies gilt insbesondere in Bezug auf die Regeln für die Trennung von Vermögenswerten, die Kreditaufnahme, die Kreditvergabe und den ungedeckten Verkauf	Arbeitnehmersparprogramm vermarktet werden, nur natürliche Personen als Anleger haben, nach nationalem Recht reguliert sind und Rücknahmen nach diesem Recht nur unter nicht marktbezogenen Umständen erlaubt sind. Ein Geldmarktfonds, der 10 % oder mehr seiner Vermögenswerte in andere Geldmarktfonds investiert, muss in seinem Teilprospekt für die Schweiz die maximal zulässigen Managementgebühren angeben, die sowohl vom erworbenen als auch vom erwerbenden Geldmarktfonds zu zahlen sind, und in seinem Jahresbericht die tatsächlich gezahlten Beträge ausweisen. Der erworbene Teilfonds darf seinerseits nicht in den erwerbenden Teilfonds investieren (wechselseitiges Eigentum). Die vom erworbenen Geldmarktfonds, in den ein Teilfonds investiert, gehaltenen zugrunde liegenden Anlagen müssen im Hinblick auf die in der Tabelle mit den Diversifizierungsanforderungen für Geldmarktfonds festgelegten Diversifizierungsanforderungen nicht berücksichtigt werden. Der erwerbende Geldmarktfonds tritt alle Stimmrechte an Anteilen des von ihm erworbenen Geldmarktfonds ab. Ein Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit darf nur in andere Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit investieren.	

5. Anteile von OGAW oder anderen OGA, die mit der SICAV verbunden sind*

Müssen alle Anforderungen an Nicht-Geldmarktfonds von Zeile 4 erfüllen. Der Jahresbericht der SICAV muss die Summe der jährlichen Management- und Beratungsgebühren enthalten, die sowohl dem Teilfonds als auch dem OGAW/den anderen OGA berechnet wurden, in die der Teilfonds während des betreffenden Zeitraums investiert hat. Der OGAW/andere OGA darf einem Teilfonds keine Gebühren für die Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen in Rechnung stellen.	Wie in Zeile 4. Wenn der erwerbende Geldmarktfonds und der erworbene Geldmarktfonds von der gleichen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen verbundenen Verwaltungsgesellschaft verwaltet oder kontrolliert werden, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmegebühren erheben.	Nutzung durch Nicht-Geldmarktfonds wie in Zeile 4, zusätzlich aber zahlen Teilfonds keine jährlichen Management- oder Beratungsgebühren an verbundene OGAW/andere OGA.
---	--	---

6. Anteile anderer Teilfonds der SICAV

Alle Anforderungen an Nicht-Geldmarktfonds in den Zeilen 4 und 5 müssen erfüllt werden. Der erworbene Teilfonds darf seinerseits nicht in den erwerbenden Teilfonds investieren (wechselseitiges Eigentum). Der erwerbende Teilfonds tritt alle Stimmrechte aus Anteilen des von ihm erworbenen Zielfonds ab. Bei der Messung, ob ein Teilfonds das geforderte Mindestvermögensniveau erfüllt, wird der Wert der Investition in erworbene Teilfonds nicht berücksichtigt.	Wie in Zeile 4.	Nutzung durch Nicht-Geldmarktfonds wie in Zeile 4, zusätzlich aber zahlen Teilfonds keine jährlichen Management- oder Beratungsgebühren an andere Teilfonds.
---	------------------------	---

7. Immobilien und Rohstoffe, einschließlich Edelmetallen

Das direkte Eigentum an Waren oder Zertifikaten, die sie repräsentieren, ist verboten. Eine Anlage ist nur indirekt durch Vermögenswerte, Techniken und Transaktionen zulässig, die nach dem Gesetz von 2010 erlaubt sind. Die Finanzindizes, die verwendet werden, um ein Engagement in Rohstoffen über Finanzderivate zu erzielen, erfüllen die Anforderungen von Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008. Das direkte Eigentum an Immobilien und anderen Sachwerten ist mit Ausnahme derjenigen verboten, die von der SICAV selbst für ihren Betrieb genutzt werden.	Engagement in keiner Form zulässig.	Eine Nutzung, die zu einem wesentlichen Risiko führen kann, wird unter „Beschreibung der Teilfonds“ dargestellt. Ein direkter Erwerb von Immobilien oder Sachanlagen ist unwahrscheinlich.
--	--	---

8. Einlagen bei Kreditinstituten

Müssen auf Verlangen rückzahlbar oder auszahlbar sein und die Fälligkeit darf maximal 12 Monate in der Zukunft liegen. Die Kreditinstitute müssen entweder ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben oder, wenn dies nicht der Fall ist, Aufsichtsvorschriften unterliegen, die die CSSF als mindestens ebenso streng erachtet wie die EU-Vorschriften.	Wie bei Nicht-Geldmarktfonds.	Jede Nutzung wird unter „Beschreibung der Teilfonds“ dargestellt.
--	--------------------------------------	--

* Darf ETFs umfassen. Ein OGAW oder ein anderer OGA gilt als mit der SICAV verbunden, wenn beide von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen verbundenen Verwaltungsgesellschaft verwaltet oder kontrolliert werden.

Nicht-Geldmarktfonds	Geldmarktfonds	Nutzung durch Teilfonds
9. Zusätzliche liquide Mittel		
Sie sind bei normalen Marktbedingungen auf 20 % des Nettovermögens des Portfolios begrenzt. Nur Sichteinlagen bei Banken, wie z. B. Einlagen auf Girokonten bei einer jederzeit erreichbaren Bank. Sie dürfen nur zu Finanzzwecken oder für einen Zeitraum gehalten werden, der bei ungünstigen Marktbedingungen erforderlich ist. Vorübergehend, wenn dies durch außergewöhnlich ungünstige Marktbedingungen gerechtfertigt ist und, sofern im besten Interesse der Anteilinhaber, dürfen zusätzliche liquide Mittel mehr als 20 % des Nettovermögens des Portfolios ausmachen.	Begrenzt auf 20 % des Nettovermögens des Portfolios. Nur Sichteinlagen bei Banken, wie z. B. Einlagen auf Girokonten bei einer jederzeit erreichbaren Bank.	Häufig verwendet von allen Teilfonds, und darf für defensive Zwecke vorübergehend ausgiebig genutzt werden.
10. Derivate und gleichwertige Instrumente mit Barabrechnung Siehe auch „So setzen die Teilfonds Instrumente und Techniken ein“ auf Seite 37.		
Als zugrunde liegende Vermögenswerte kommen die in den Zeilen 1, 2, 4, 5, 6 und 8 beschriebenen oder Finanzindizes (gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008), Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen in Frage, die mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds im Einklang stehen. Jede Nutzung muss durch den im Folgenden unter „Management und Überwachung des globalen Risikos“ beschriebenen Risikomanagementprozess angemessen erfasst werden. OTC-Derivate müssen alle der folgenden Kriterien erfüllen: • Es gibt für sie täglich verlässliche, nachprüfbare und unabhängige Bewertungen • Sie können auf Initiative der SICAV jederzeit zu ihrem beizulegenden Zeitwert verkauft, abgewickelt oder durch ein Gegengeschäft geschlossen werden • Sie müssen mit Gegenparteien eingegangen werden, bei denen es sich um Institute handelt, die einer Aufsicht unterliegen und die zu den von der CSSF genehmigten Kategorien gehören	Sie müssen an einem geregelten Markt gemäß Zeile 1 oder außerbörslich gehandelt werden und alle der folgenden Bedingungen erfüllen: • Der Basiswert des derivativen Instruments besteht aus Zinssätzen, Wechselkursen, Währungen oder Indizes aus einer dieser Kategorien; • Das derivative Instrument dient nur zur Absicherung der Zins- oder Wechselkursrisiken, die mit anderen Anlagen der SICAV verbunden sind; • Die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten sind Institute, die der umsichtigen Regulierung und Aufsicht unterliegen und in die von der zuständigen Behörde der SICAV genehmigten Kategorien fallen; • Die OTC-Derivate werden täglich zuverlässig und nachprüfbar bewertet und können auf Initiative der SICAV jederzeit zu ihrem beizulegenden Zeitwert verkauft, abgewickelt oder durch ein Gegengeschäft geschlossen werden	Die wesentliche Verwendung wird im Abschnitt „Beschreibung der Teilfonds“ beschrieben.
11. Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte und umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte Siehe auch „So setzen die Teilfonds Instrumente und Techniken ein“ auf Seite 37.		
Darf nur für eine effiziente Portfolioverwaltung verwendet werden. Das Volumen der Transaktionen darf die Umsetzung der Anlagepolitik eines Teilfonds oder seine Fähigkeit zur Erfüllung von Rücknahmen nicht gefährden. Bei Wertpapierdarlehen und Wertpapierpensionsgeschäften muss der Teilfonds sicherstellen, dass er über ausreichende Vermögenswerte zur Abwicklung der Transaktion verfügt. Alle Gegenparteien müssen den EU-Aufsichtsvorschriften oder Vorschriften unterliegen, die die CSSF als mindestens ebenso streng erachtet. Für jede Transaktion muss der Teilfonds Sicherheiten empfangen und halten, die während der Laufzeit der Transaktionen mindestens dem vollen aktuellen Wert der verliehenen Wertpapiere entsprechen. Während der Laufzeit eines Wertpapierpensionskontrakts darf der Teilfonds die Wertpapiere, die Gegenstand des Vertrags sind, nicht verkaufen, bevor entweder das Rückkaufsrecht für diese Wertpapiere von der Gegenpartei ausgeübt worden ist oder der Rückkauftermin verstrichen ist. Ein Teilfonds darf Wertpapiere verleihen: • Direkt an eine Gegenpartei • Über ein von einem auf diese Art von Transaktionen spezialisierten Finanzinstitut organisiertes Leihsystem • Über ein von einem anerkannten Clearinginstitut organisiertes standardisiertes Leihsystem Die SICAV darf Dritten keine andere Art von Darlehen gewähren oder garantieren. Der Teilfonds muss das Recht haben, Wertpapierleihe-, Wertpapierpensions- und umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte zu kündigen und die Wertpapiere zurückzurufen, die verliehen wurden oder Gegenstand des Wertpapierpensionsgeschäfts sind.	Eine Wertpapierleihe ist nicht zulässig. Der Geldmarktfonds muss das Recht haben, Wertpapierpensionsgeschäfte und umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte mit einer Frist von bis zu zwei Arbeitstagen zu kündigen; und bei umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäften muss der Geldmarktfonds den gesamten Geldbetrag zurückerhalten (entweder den aufgelaufenen oder den auf Mark-to-Market-Basis ermittelten Betrag; und wenn Letzterer verwendet wird, muss dieser zur Berechnung des NAV verwendet werden). Wertpapierpensionsgeschäfte müssen alle der folgenden Kriterien erfüllen: • Sie dürfen nicht länger als 7 Arbeitstage laufen. • Sie dürfen nur vorübergehend für das Liquiditätsmanagement verwendet werden. • Die Gegenpartei darf die als Sicherheit gestellten Vermögenswerte ohne vorherige Zustimmung des Teilfonds nicht verkaufen, anlegen, verpfänden oder anderweitig übertragen. • Die erhaltenen liquiden Mittel dürfen nicht mehr als 10 % des Geldmarktfondsvermögens ausmachen und müssen in Einlagen oder Anlagen investiert werden, die von einem oder mehreren Emittenten auf EU-Ebene oder einer zentralen Behörde oder Zentralbank eines Drittlandes emittiert oder garantiert werden und sowohl für den Emittenten als auch die Emission gute interne Bonitätsbeurteilungen erhalten haben. Vermögenswerte, die durch umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte empfangen werden, müssen alle der folgenden Bedingungen erfüllen: • Der Marktwert muss jederzeit mindestens dem ausbezahlten Geldbetrag entsprechen. • Es handelt sich um Geldmarktinstrumente wie in Zeile 2 oben beschrieben. • Sie werden von einem von der Gegenpartei unabhängigen Unternehmen emittiert und weisen erwartungsgemäß keine starke Korrelationen mit ihm auf.	Die wesentliche Verwendung wird im Abschnitt „Beschreibung der Teilfonds“ beschrieben. Für Wertpapierleihgeschäfte verlangen die Teilfonds mehr Sicherheiten als die Vorschriften bestimmen.

Nicht-Geldmarktfonds	Geldmarktfonds	Nutzung durch Teilfonds
	- Der MMF darf die als Sicherheit gestellten Vermögenswerte ohne vorherige Zustimmung der Gegenpartei nicht verkaufen, anlegen, verpfänden oder anderweitig übertragen. - Sie bewirken ein Engagement von nicht mehr als 15 % bei einem Emittenten, es sei denn, es handelt sich um einen EU-Emittenten oder einen internationalen Emittenten. Es handelt sich um Vermögenswerte, die durch umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte gemäß der Ausnahmespalte in Zeile A der nachstehenden Tabelle „Diversifizierungsanforderungen“ empfangen werden.	

12. Kreditaufnahme

Die SICAV darf keine Kredite aufnehmen, es sei denn, diese sind vorübergehend und betragen weniger als 10 % des Teilfondsvermögens. Die SICAV kann jedoch über Back-to-Back-Darlehen Fremdwährungen erwerben.	In keiner Form zulässig.	Kein Teilfonds beabsichtigt derzeit, Bankkredite aufzunehmen.
---	--------------------------	---

13. Short-Engagement:

Direkte Leerverkäufe sind verboten. Short-Positionen dürfen nur indirekt über Derivate erworben werden.	Engagement in keiner Form zulässig.	Jede Verwendung, die zu einem wesentlichen Risiko führen kann, wird unter „Beschreibung der Teilfonds“ dargestellt.
---	-------------------------------------	---

Masterfonds – Feederfonds

Die SICAV darf Teilfonds auflegen, die als Master- oder Feederfonds qualifiziert sind. Sie darf auch bestehende Teilfonds in Feederfonds umwandeln und einen Feederfonds in einen anderen Masterfonds umschichten. Die folgenden Regeln gelten für jeden Teilfonds, der ein Feederfonds ist.

Sicherheit	Anlagevoraussetzungen	Weitere Bedingungen und Anforderungen
Anteile des Masterfonds	Mindestens 85 % des Vermögens	
Derivate und zusätzliche liquide Mittel	Bis zu 15 % des Vermögens	Derivate dürfen nur zur Absicherung eingesetzt werden. Bewegliches und unbewegliches Vermögen muss für die direkte Ausübung der Tätigkeiten des Feederfonds unerlässlich sein. Bei der Messung des Engagements in Derivaten muss der Teilfonds sein eigenes direktes Engagement mit dem vom Masterfonds geschaffenen Engagement zusammenfassen.

Zusätzliche freiwillige Anforderungen

Bestimmte Teilfonds haben freiwillig zugestimmt, ihre Portfolios so zu verwalten, dass bestimmte Anforderungen erfüllt werden, wenn dies ihnen ermöglicht, die Teilfonds in den unten angegebenen Ländern zu vertreiben und Anlegern in diesen Ländern in einigen Fällen Steuervorteile zu bieten. In dieser Tabelle sind nur Anforderungen aufgeführt, die Portfolioanlagen betreffen und die über die ansonsten für einen Teilfonds geltenden Anforderungen hinausgehen (einschließlich der in diesem Teilprospekt für die Schweiz angegebenen eigenen Grenzen des Teilfonds).

Hoheitsgebiet	Anforderungen	Gilt für
Deutschland	Um für die Zwecke der deutschen Investmentsteuergesetzes als „Aktienfonds“ behandelt zu werden, muss der Teilfonds mehr als 50 % seines Vermögens (bei „Mischfonds“ mindestens 25 %) in Instrumente investieren, die als „Kapitalbeteiligung“ qualifiziert sind.	Teilfonds, die in der Beilage für Deutschland zu diesem Teilprospekt für die Schweiz unter „Beschreibung der Teilfonds“ ihre Absicht erklären, die Zulassung gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz (InvStG) zu erwirken.

Diversifizierungsanforderungen

Um Diversifizierung zu gewährleisten, darf ein Teilfonds maximal einen bestimmten Teil seines Vermögens in einen Emittenten, wie nachstehend definiert, investieren. Diese Diversifizierungsregeln gelten nicht während der ersten sechs Monate der Tätigkeit eines Teilfonds, aber der Teilfonds muss den Grundsatz der Risikostreuung beachten.

Für die Zwecke dieser Tabelle gelten Gesellschaften, die einen gemeinsamen konsolidierten Abschluss vorlegen (ob im Einklang mit der Richtlinie 83/349/EWG oder anerkannten internationalen Vorschriften), als ein einziger Emittent. Die in vertikalen Klammern in der Mitte der Tabelle angegebenen prozentualen Obergrenzen geben die maximale Gesamtinvestition in einen einzelnen Emittenten für alle in Klammern stehenden Zeilen an.

Maximale/s Anlage/Engagement, als Prozentsatz des Teilfondsvermögens				
Wertpapierkategorie	Bei einem Emittenten	Insgesamt	Sonstiges	Ausnahmen
NICHT-GELDMARKTFONDS				
A. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem souveränen Staat, einer öffentlichen Gebietskörperschaft der EU oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters ausgegeben oder garantiert werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören.	35 %	35 %		Ein Teilfonds darf bis zu 100 % seines Vermögens in einen einzigen Emittenten investieren, wenn er nach dem Grundsatz der Risikostreuung investiert und alle der folgenden Kriterien erfüllt: • Er investiert in mindestens 6 verschiedene Emissionen. • Er investiert maximal 30 % in eine einzige Emission. • Die Wertpapiere werden von einem EU-Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften oder Behörden, einem Mitgliedstaat der OECD oder der G20, Singapur oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft ausgegeben, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören. Die für Zeile C beschriebene Ausnahme gilt auch für diese Zeile.
B. Anleihen, die von einem Kreditinstitut begeben werden, dessen Sitz sich in einem EU-Mitgliedstaat befindet und das gesetzlich einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleihegläubiger* unterliegt.	25 %		80 % bei allen Emittenten, in deren Anleihen ein Teilfonds mehr als 5 % seines Vermögens investiert hat.	
C. Alle übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht in den obigen Zeilen A und B beschrieben sind.	10 %	20 %	20 % in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente innerhalb derselben Gruppe. 40 % bei allen Emittenten, in die ein Teilfonds mehr als 5 % seiner Vermögenswerte investiert hat (ohne Einlagen und Gegenparteiausfallrisiken bei OTC-Derivatkontrakten).	Bei Teilfonds mit Indexnachbildung erhöht sich die 10 %-Marke im Fall eines veröffentlichten, ausreichend diversifizierten Index, der als Benchmark für seinen Markt geeignet ist und von der CSSF anerkannt wird, auf 20 %. Diese 20 % steigen auf 35 % (jedoch nur für einen Emittenten), wenn ein Wertpapier den geregelten Markt, auf dem es gehandelt wird, stark dominiert.
D. Einlagen bei Kreditinstituten.	20 %			
E. OTC-Derivate bei einer Gegenpartei, die ein Kreditinstitut im Sinne der obigen Zeile 8 ist (erste Tabelle im Abschnitt).	10 % max. Risiko (OTC-Derivate und effiziente Portfolioverwaltungstechniken zusammen)			Derivate auf zulässige Indizes zählen nicht für die Einhaltung der Zeilen A bis D und von Zeile G (d. h. es gibt keinen Look-Through auf die Wertpapiere, die den Index bilden).
F. OTC-Derivate mit anderen Gegenparteien.	5 % max. Risiko			
G. Anteile von OGAW oder OGA, wie in den Zeilen 4 und 5 definiert (erste Tabelle im Abschnitt).	Ohne spezifische Aussage in der Zielsetzung und den Richtlinien des Teilfonds, 10 % in einem oder mehreren OGAW oder anderen OGA mit einer spezifischen Aussage: • 20 % in einem OGAW oder OGA • 30 % insgesamt in allen OGA außer OGAW • 100 % insgesamt in allen OGAW		Erworbene Teilfonds einer Umbrella-Struktur, deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten getrennt sind, gelten als separate OGAW oder andere OGA. Vermögenswerte, die von den OGAW oder anderen OGA gehalten werden, zählen nicht für die Zwecke der Einhaltung der Zeilen A bis F dieser Tabelle.	

* Diese Anleihen müssen auch alle Beträge, die sich aus ihrer Emission ergeben, in Vermögenswerten anlegen, die während der Laufzeit der Anleihen alle mit den Anleihen verbundenen Ansprüche abdecken können und im Fall einer Insolvenz des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung des Kapitalbetrags und der aufgelaufenen Zinsen verwendet werden.

Maximale/s Anlage/Engagement, als Prozentsatz des Teilfondsvermögens

Wertpapierkategorie	Bei einem Emittenten	Insgesamt	Sonstiges	Ausnahmen
GELDMARKTFONDS				
H. Geldmarktinstrumente	5 %	5 %		Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden und Offenlegung in den Gründungs- und Marketingdokumenten, die eine Liste der Emittenten enthalten, in die 5 % oder mehr des Vermögens investiert werden dürfen, kann ein Teilfonds in maximal sechs Emissionen investieren, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder Behörden, einem Mitgliedstaat der OECD oder der G20, Singapur oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben werden, und zwar bis zu einem Nettoengagement von 100 %, wenn er nach dem Grundsatz der Risikostreuung investiert und bis zu 30 % in einer einzelnen Emission anlegt.
I. Von ein und derselben Stelle ausgegebene Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP	5 %			Ausnahme: Ein VNAV-Geldmarktfonds darf bis zu 10 % seines Vermögens investieren, sofern der Gesamtwert dieser Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP, die bei den einzelnen Emittenten gehalten werden, in die er jeweils mehr als 5 % seines Vermögens investiert, 40 % des Gesamtwerts seines Vermögens nicht übersteigt. Das Gesamtengagement in Verbriefungen und ABCP darf maximal 20 % (15 % bei solchen ohne STS) betragen.
J. Anleihen, die von einem Kreditinstitut begeben werden, dessen Sitz sich in einem europäischen Staat befindet und das gesetzlich einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleihegläubiger unterliegt.	10 %	15 %	40 % insgesamt bei allen Emittenten, in deren Anleihen ein Teilfonds mehr als 5 % seines Vermögens investiert hat.	Beträge, die sich aus der Emission dieser Anleihen ergeben, müssen in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die mit den Anleihen verbundenen Forderungen decken können und im Fall einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten vorrangig für die Rückerstattung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen verwendet werden.
K. Anleiheemissionen durch ein einziges Kreditinstitut, wenn die Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f oder Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt sind.	20 %			Wenn ein Teilfonds mehr als 5 % seines Vermögens in solche von einem einzigen Emittenten begebenen Anleihen investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 60 % des Wertes des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten.
L. Einlagen bei Kreditinstituten.	10 %			Erhöht sich auf 15 % (und die Gesamtgrenze von 15 % für Engagements der Reihen H bis L auf 20 %), wenn nicht genügend rentable Kreditinstitute im Hoheitsgebiet des Geldmarktfonds vorhanden sind, um die Diversifizierungsanforderung zu erfüllen, und es wirtschaftlich nicht möglich ist, Einlagen in einem anderen Mitgliedstaat zu tätigen. Mit Genehmigung der lokalen Regulierungsbehörde wird der Wert von Instrumenten, die von EU-Emittenten und internationalen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden, auf 100 % erhöht.
M. OTC-Derivate.	Engagement gegenüber Gegenpartei von 5 % einer			
N. Umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte.	15% in liquiden Mitteln bei einer Gegenpartei			Empfangene Vermögenswerte: Engagement bei einem bestimmten Emittenten bis zu 15 %, außer wenn diese Vermögenswerte in Form von Geldmarktinstrumenten vorliegen, die die Anforderungen der 100 %-Ausnahmeregelung gemäß Zeile 1 erfüllen.

Obergrenzen für die Konzentration des Eigentums

Diese Grenzen sollen verhindern, dass die SICAV oder ein Teilfonds Risiken (für sich selbst oder einen Emittenten) eingeht, wenn sie/er einen erheblichen Prozentsatz eines bestimmten Wertpapiers oder Emittenten besitzt. Für die Zwecke der unten stehenden Tabelle und der nachstehenden Diversifikationstabelle gelten Gesellschaften, die einen gemeinsamen konsolidierten Abschluss vorlegen (ob im Einklang mit der Richtlinie 83/349/EWG oder anerkannten internationalen Vorschriften), als ein einziger Emittent. Ein Teilfonds muss die unten beschriebenen Anlagegrenzen beim Ausüben von Bezugsrechten, die mit Portfoliovermögen verbunden sind, nicht einhalten, solange daraus resultierende Verstöße gegen die Anlagebeschränkungen wie in der Einleitung zu „Allgemeine Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ beschrieben korrigiert werden.

Wertpapierkategorie		Maximales Anteilseigentum in % des Gesamtwerts der ausgegebenen Wertpapiere	
NICHT-GELDMARKTFONDS			
Wertpapiere mit Stimmrechten	mit	Weniger Anteile, als nötig sind, um die SICAV in die Lage zu versetzen, erheblichen Einfluss auf das Management eines Emittenten auszuüben	Diese Regeln gelten nicht für: • Wertpapiere, die in Zeile 1 der obigen Tabelle beschrieben sind • Anteile eines Nicht-EU-Unternehmens, das hauptsächlich in seinem Heimatland investiert und gemäß dem Gesetz von 2010 die einzige Möglichkeit für ein Portfolio darstellt, in diesem Land zu investieren • Käufe oder Rückkäufe von Anteilen von Tochtergesellschaften, die in ihrem Land nur Management, Beratung oder Vermarktung anbieten, wenn sie als Möglichkeit zur Durchführung von Transaktionen für Anteilinhaber der SICAV gemäß dem Gesetz von 2010 getätigt werden
Nicht stimmberechtigte Wertpapiere eines Emittenten		10 %	
Schuld-papiere eines Emittenten	eines	10 %	
Geldmarktpapiere eines Emittenten	eines	10 %	
Anteile eines Teilfonds eines Umbrella-OGAW oder -OGA		25 %	
Diese Obergrenzen können beim Kauf außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag von Anleihen oder Geldmarktinstrumenten oder der Nettobetrag der begebenen Instrumente nicht berechnet werden kann.			
GELDMARKTFONDS			
Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP eines Emittenten		10 %	Gilt nicht für Geldmarktinstrumente, die von der EU und internationalen Emittenten begeben oder garantiert werden.

Management und Überwachung globaler Risiken

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Risikomanagementprozess implementiert, der von ihrem Verwaltungsrat genehmigt und überwacht wird, um das Gesamtrisikoprofil jedes Teilfonds aus direkten Investitionen, Derivaten, Techniken, Sicherheiten und allen anderen Quellen jederzeit zu überwachen und zu messen. Weitere Informationen zum Risikomanagementprozess erhalten Sie auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft.

Die globalen Risikobewertungen werden an jedem Handelstag berechnet (unabhängig davon, ob der Teilfonds einen NAV für diesen Tag berechnet oder nicht) und sie umfassen zahlreiche Faktoren, darunter die Deckung von Eventualverbindlichkeiten, die durch Derivatpositionen entstehen, das Gegenpartierisiko, vorhersehbare Marktbewegungen und die Zeit, die zur Verfügung steht, um Positionen zu liquidieren.

Derivate, die in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettet sind, gelten als Derivate, die vom Teilfonds gehalten werden, und alle Engagements in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die durch Derivate (mit Ausnahme bestimmter indexbasierter Derivate) erlangt werden, gelten als Anlagen in diesen Wertpapieren oder Instrumenten.

RISIKOÜBERWACHUNGSANSÄTZE Es gibt primär 3 Ansätze für die Risikomessung: den Commitment-Ansatz und die 2 Formen des Value at Risk-Ansatzes (VaR), nämlich den absoluten VaR und den relativen VaR. Diese Ansätze werden unten beschrieben, und der Ansatz, den die einzelnen Teilfonds verwenden, wird unter „Beschreibung der Teilfonds“ angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft wählt den Ansatz, den ein Teilfonds auf der Grundlage seiner Anlagepolitik und -strategie anwenden wird.

Ansatz	Beschreibung
Absoluter Value-at-Risk (Absoluter VaR)	Der Teilfonds ist bestrebt, den maximalen potenziellen Verlust aufgrund von Marktrisiken, den er in einem Monat (20 Handelstage) unter normalen Marktbedingungen erleiden kann, zu schätzen. Die Schätzung basiert auf der Wertentwicklung des Teilfonds in den letzten 12 Monaten (250 Geschäftstagen) und erfordert, dass das schlechteste Ergebnis des Teilfonds über 99 % der Zeit nicht schlechter als ein Rückgang des Nettoinventarwerts um 20 % war.
Relativer Value-at-Risk (Relativer VaR)	Der relative VaR des Teilfonds wird als Vielfaches der Benchmark oder des Referenzportfolios ausgedrückt. Der Teilfonds ist bestrebt, den maximalen potenziellen Verlust aufgrund von Marktrisiken, den er in einem Monat (20 Handelstage) unter normalen Marktbedingungen erleiden kann, zu schätzen. Die Schätzung basiert auf der Wertentwicklung des Teilfonds in den letzten 12 Monaten (250 Geschäftstagen) und erfordert, dass das schlechteste Ergebnis des Teilfonds über 99 % der Zeit 200 % des VaR der entsprechenden Benchmark oder des Referenzportfolios nicht überschreiten darf.
Commitment	Der Teilfonds berechnet sein globales Risiko, indem er entweder den Marktwert einer gleichwertigen Position in dem zugrunde liegenden Vermögenswert oder gegebenenfalls den Nominalwert des Derivats berücksichtigt. Dies ermöglicht es dem Teilfonds, sein globales Risiko zu reduzieren, indem er die Auswirkungen von Hedging- oder Saldierungspositionen berücksichtigt. Bestimmte Arten von risikofreien Transaktionen, Transaktionen ohne Hebelwirkung und ungehebelte Swaps werden daher nicht in die Berechnung einbezogen. Ein Teilfonds, der diesen Ansatz anwendet, muss sicherstellen, dass sein Gesamtmarktrisiko 210 % seines Vermögens nicht übersteigt (100 % aus direkten Investitionen, 100 % aus Derivaten und 10 % aus Kreditaufnahmen).

BRUTTOHEBELWIRKUNG Jeder Teilfonds, der einen VaR-Ansatz verwendet, muss auch die erwartete Höhe der Bruttohebelwirkung berechnen, die in der „Beschreibung der Teilfonds“ angegeben wird. Die erwartete Hebelwirkung eines Teilfonds ist ein allgemeiner Hinweis und keine aufsichtsrechtliche Begrenzung; die tatsächliche Hebelwirkung kann von Zeit zu Zeit über dem erwarteten Niveau liegen. Bei Verwendung von Derivaten muss ein Teilfonds jedoch weiterhin sein Anlageziel, seine Anlagepolitik und sein Risikoprofil ebenso wie seine VaR-Grenze einhalten.

Die Bruttohebelwirkung ist ein Maß für die Hebelwirkung, die durch den gesamten Derivateinsatz und durch alle Instrumente und Techniken entsteht, die für eine effiziente Portfolioverwaltung verwendet werden. Sie wird als die „Summe der fiktiven Werte“ berechnet (also als das Risiko aller Derivate, ohne dabei gegensätzliche Positionen zu saldieren). Da diese Berechnung weder die Empfindlichkeit gegenüber Marktbewegungen noch die Frage berücksichtigt, ob ein Derivat das Gesamtrisiko eines Teilfonds erhöht oder verringert, ist es möglicherweise nicht repräsentativ für das tatsächliche Anlagerisiko eines Teilfonds.

So setzen die Teilfonds Instrumente und Techniken ein

Zweck und Regelungsrahmen

Ein Teilfonds kann die nachstehend beschriebenen Instrumente und Techniken für ein effizientes Teilfondsmanagement einsetzen, was als Risikominderung oder Kostensenkung oder Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen definiert ist, um ein Engagement in bestimmten Anlagen oder Märkten zu erreichen und um sich gegen verschiedene Arten von Risiken abzusichern. Jede Verwendung muss mit dem Risikoprofil, dem Anlageziel und der Anlagestrategie des Teilfonds, wie in diesem Teilprospekt für die Schweiz definiert, und mit dem Gesetz von 2010, der OGAW-Richtlinie, der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008, den CSSF-Rundschreiben 08/356 und 14/592, den ESMA-Richtlinien 14/937, der Verordnung (EU) 2015/2365 über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und allen anderen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften im Einklang stehen.

Die mit Instrumenten und Techniken verbundenen Risiken werden in den „Risikobeschreibungen“ dargestellt.

Derivate, die die Teilfonds verwenden können

Ein Derivat ist ein Finanzkontrakt, dessen Wert von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Referenzwerte (z. B. eines Wertpapiers oder Wertpapierkorbs, eines Index oder eines Zinssatzes) abhängt. Bei Derivaten kann es sich um im Freiverkehr („OTC“) und/oder an der Börse gehandelte Instrumente handeln.

Jeder Teilfonds darf im Einklang mit seiner Anlagepolitik jederzeit in jede Art von derivativen Finanzinstrumenten investieren (für Geldmarktfonds siehe „Regeln in Bezug auf Teilfonds“). Hierzu können die folgenden Arten von Derivaten gehören, die derzeit am häufigsten verwendet werden:

- Finanzterminkontrakte (Kontrakte, die Zahlungen auf der Grundlage künftiger Werte bewirken), wie Futures auf Wertpapiere, Zinssätze, Indizes oder Währungen
- Optionen (Kontrakte, die das Recht oder die Pflicht zum Kauf oder Verkauf eines Vermögenswertes während eines bestimmten Zeitraums begründen), wie Optionen auf Aktien, Zinssätze, Indizes (einschließlich Rohstoffindizes), Anleihen, Währungen oder Swaps (Swaptions) und Futures
- Optionsscheine (Kontrakte, die das Recht zum Kauf oder Verkauf einer Aktie oder eines anderen Wertpapiers zu einem bestimmten Preis während eines bestimmten Zeitraums verleihen)
- Terminkontrakte (Verträge über den Kauf oder Verkauf eines Vermögenswertes zu einem bestimmten Preis zu einem späteren Zeitpunkt), wie z. B. Devisenterminkontrakte
- Swaps (Kontrakte, bei denen zwei Parteien die Erträge von zwei verschiedenen Referenzvermögenswerten tauschen; hierzu gehören Devisen-, Index-, Inflations- oder Zinsswaps, Swaps auf Volatilität oder Aktienkörbe, jedoch KEINE Total Return, Credit Default oder Variance Swaps, die separat aufgeführt sind

- Kreditderivate wie Credit Default Swaps oder CDS (Verträge, bei denen eine Partei von der Gegenpartei eine Gebühr als Gegenleistung für die Zusicherung erhält, dass sie im Falle eines Konkurses, Ausfalls oder eines anderen „Kreditereignisses“ Zahlungen an die Gegenpartei leistet, die dazu bestimmt sind, deren Verluste zu decken)
- Strukturierte Derivate, wie z. B. kredit- und aktiengebundene Wertpapiere
- Differenzkontrakte (Kontrakte, deren Wert auf der Differenz zwischen zwei Referenzbewertungen basiert, z. B. einem Wertpapierkorb)
- Total Return Swaps und andere Derivate mit ähnlichen Eigenschaften (TRS) (Transaktion, bei der eine Partei Zahlungen auf der Grundlage eines festen oder variablen Zinssatzes an die andere Partei leistet, die dafür den gesamten wirtschaftlichen Nutzen (einschließlich der Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursveränderungen und Kreditausfälle) einer Referenzverpflichtung (wie z. B. einer Aktie, einer Anleihe oder eines Index) überträgt. Ein TRS kann finanziert oder unfinanziert sein (mit oder ohne Vorauszahlung). TRS-Transaktionen werden mit Aktien und festverzinslichen Wertpapieren oder Finanzindizes durchgeführt. Die Fonds beabsichtigen, TRS (einschließlich CFDs) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen über den Einsatz von Derivaten und innerhalb der unter „Beschreibung der Teilfonds“ angegebenen maximalen und erwarteten Niveaus einzusetzen.

Futures sind in der Regel börsengehandelt. Alle anderen Arten von Derivaten werden in der Regel im Freiverkehr gehandelt.

Bei indexgebundenen Derivaten bestimmt der Indexanbieter die Häufigkeit der Neugewichtung, und die Auswirkungen auf die Kosten für den betreffenden Teilfonds hängen von der Häufigkeit der Neugewichtung ab.

Zulässige Verwendungszwecke von Derivaten für Teilfonds

Ein Teilfonds darf Derivate, im Einklang mit seinem Anlageziel und seinen Richtlinien, wie unter „Beschreibung der Teilfonds“ dargelegt, für jeden der folgenden Zwecke nutzen.

Absicherung Als Absicherung werden Marktpositionen bezeichnet, die einer durch andere Fondsanlagen geschaffenen Position entgegengesetzt wirken und diese nicht übersteigen; so soll das Risiko aus Kursschwankungen oder bestimmten anderen Faktoren, die zu Kursschwankungen beitragen, verringert oder aufgehoben werden.

- **Kreditabsicherung** Wird in der Regel mit Credit Default Swaps durchgeführt. Ziel ist die Absicherung gegen Kreditrisiken. Dazu gehören der Kauf oder Verkauf von Absicherungen gegen die Risiken bestimmter Vermögenswerte oder Emittenten sowie das Proxy-Hedging (das Eingehen einer entgegengesetzten Position in einer anderen Anlage, die sich wahrscheinlich ähnlich wie die abgesicherte Position verhält).

- **Währungsabsicherung** In der Regel werden dazu Devisentermingeschäfte verwendet. Ziel ist die Absicherung gegen Währungsrisiken. Dies kann auf Ebene der Teilfonds und bei H-Anteilen auf Ebene von Anteilklassen erfolgen. Alle Währungsabsicherungen müssen Währungen umfassen, die zur Benchmark des jeweiligen Teilfonds gehören oder mit dessen Zielen und Strategien im Einklang stehen. Wenn ein Teilfonds Vermögenswerte hält, die auf mehrere Währungen lauten, kann er sich möglicherweise nicht gegen Währungen absichern, die nur kleine Teile des Vermögens darstellen oder für die eine Absicherung unwirtschaftlich oder nicht verfügbar ist. Ein Teilfonds darf sich an Folgendem beteiligen:
 Direkte Absicherung (gleiche Währung, Gegenposition)
 Cross-Hedging (Verringerung des Engagements in einer Währung bei gleichzeitiger Erhöhung des Engagements in einer anderen, wobei das Nettoengagement in der Basiswährung unverändert bleibt), wenn dies eine effiziente Möglichkeit bietet, um die gewünschten Engagements zu erzielen
 Proxy-Hedging (Eingehen einer Gegenposition in einer anderen Währung, bei der davon ausgegangen wird, dass sie sich ähnlich wie die Basiswährung verhält)
 Antizipative Absicherung (Eingehen einer Absicherungsposition in Erwartung eines Engagements, das voraussichtlich als Ergebnis einer geplanten Investition oder eines anderen Ereignisses entstehen wird)
- **Durationsabsicherung** Wird in der Regel unter Verwendung von Zinsswaps, Swaptions und Futures durchgeführt. Ziel ist es, das Risiko von Zinsveränderungen bei Anleihen mit längerer Laufzeit zu reduzieren. Die Durationsabsicherung kann nur auf Teilfondsebene erfolgen.
- **Kursabsicherung** In der Regel erfolgt dies mit Optionen auf Indizes (insbesondere durch den Verkauf eines Call oder den Kauf eines Put). Die Nutzung ist im Allgemeinen auf Situationen beschränkt, in denen eine ausreichende Korrelation zwischen der Zusammensetzung oder Wertentwicklung des Index und des Teilfonds besteht. Ziel ist es, sich gegen Marktwertschwankungen einer Position abzusichern.
- **Zinsabsicherung** In der Regel erfolgt dies mit Zinsterminkontrakten, Zinsswaps, dem Verkauf von Kaufoptionen auf Zinssätze oder dem Kauf von Verkaufsoptionen auf Zinssätze. Ziel ist das Steuern des Zinsrisikos.

Anlagerisiko Ein Teilfonds kann jedes zulässige Derivat verwenden, um ein Engagement in zulässigen Vermögenswerten zu erreichen, insbesondere wenn direkte Investitionen wirtschaftlich ineffizient oder undurchführbar sind.

Hebelwirkung Ein Teilfonds kann jedes zulässige Derivat verwenden, um sein gesamtes Engagement über das hinaus zu erhöhen, was durch direkte Investitionen möglich wäre. Die Hebelwirkung erhöht in der Regel die Volatilität der Teilfonds.

Indexnachbildung Derivate können zudem verwendet werden, um die Wertentwicklung eines Wertpapiers oder einer Anlageklasse (z. B. Rohstoffindizes oder Immobilien) nachzubilden. Zu anderen Strategien können Positionen gehören, die von einem Wertverlust profitieren oder bestimmte Renditeelemente eines bestimmten Emittenten oder Vermögenswertes beinhalten, um daraus Renditen zu erzielen, die nicht mit denen des allgemeinen Marktes zusammenhängen, oder Positionen aufzubauen, die ohne den Einsatz von Derivaten nicht möglich wären.

Geldmarktnahe Fonds Geldmarktnahe Fonds dürfen derivative Finanzinstrumente nur zum Zweck der Absicherung von Zins- oder Wechselkursrisiken einsetzen, denen andere Anlagen der betreffenden geldmarktnahen Fonds ausgesetzt sind.

Alle Teilfonds dürfen Derivate verwenden, um Risiken zu steuern und Erträge oder Kapitalwachstum im Zusammenhang mit den Anlageklassen, in die sie investieren, zu generieren, sofern (a) sie wirtschaftlich angemessen sind, indem sie auf kosteneffiziente Weise realisiert werden, (b) sie zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen werden: (i) Verringerung des Risikos, (ii) Verringerung der Kosten und (iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen mit einem Risikoniveau, das dem Risikoprofil des/der betreffenden Teilfonds und den

Risikosteuerungsregeln des Teilfonds entspricht, und (c) ihre Risiken vom Risikomanagementprozess des Teilfonds angemessen erfasst werden.

Derivate, die sich auf festverzinsliche Basiswerte oder Teile davon beziehen, können von den Teilfonds wie folgt verwendet werden: (i) Erhöhung oder Verringerung des Zinsrisikos (einschließlich Inflation) durch Verwendung von Futures auf Zinssätze oder Anleihen, von Optionen und Zinsswaps, Total Return oder Inflationsswaps, (ii) Kauf oder Verkauf eines Teils oder des gesamten Kreditrisikos, das sich auf einen einzigen oder mehrere Emittenten bezieht, auf die in einem Korb oder Index Bezug genommen wird, durch die Verwendung von Anleihen-Futures, Optionen, Credit Default und Total Return Swaps und (iii) zur Absicherung, Verringerung oder Erhöhung des Währungsrisikos durch den Einsatz von Termingeschäften einschließlich Non-Deliverable Forwards und Währungsswaps.

Instrumente und Techniken, die die Teilfonds verwenden können

Ein Teilfonds darf die folgenden Instrumente und Techniken in Bezug auf alle von ihm gehaltenen Wertpapiere einsetzen, dies jedoch nur für eine effiziente Portfolioverwaltung (wie oben beschrieben).

Wertpapierleihgeschäfte

Der Fonds beabsichtigt, zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung und im Einklang mit den in den Fondsinformationen angegebenen erwarteten und maximalen Niveaus Wertpapierleihgeschäfte mit Aktien, anderen Aktieninstrumenten und Anleihen zu tätigen. Keiner der Teilfonds tätigt zum Datum dieses Teilprospekt für die Schweiz Lombardgeschäfte.

Wertpapierleihgeschäfte werden in Abhängigkeit von Marktchancen und insbesondere von der Marktnachfrage nach den im jeweiligen Teilfondsportfolio gehaltenen Wertpapieren sowie von den erwarteten Erträgen des Geschäfts im Vergleich zu den Marktbedingungen auf der Anlageseite abgeschlossen.

Die angestrebten Wertpapierleihgeschäfte zielen ausschließlich darauf ab, einen Mehrwert zu generieren, der mit dem Anlageziel des Teilfonds und seinem Risikoprofil im Einklang steht. Es gibt also keine Beschränkung dahingehend, wie oft ein Teilfonds diese Art von Geschäften tätigen darf. In keinem Fall darf der Einsatz der oben genannten Geschäfte durch einen Teilfonds zu einer Abweichung von seinem in dem Teilprospekt für die Schweiz dargestellten Anlageziel oder dazu führen, dass weitere Risiken eingegangen werden, die sein im Teilprospekt für die Schweiz beschriebenes Risikoprofil übersteigen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird den Umfang dieser Geschäfte auf einem solchen Niveau halten, dass es jederzeit möglich ist, den Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen.

Gegenparteien: Die Gegenparteien dieser Wertpapierleihgeschäfte müssen Aufsichtsregelungen unterliegen, die die CSSF als den vom EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht, und auf solche Geschäfte spezialisiert sein. Die Gegenparteien solcher Transaktionen werden im Allgemeinen Finanzinstitute aus OECD-Mitgliedstaaten sein, die ein Investment Grade-Kreditrating haben. Die ausgewählten Gegenparteien erfüllen die Voraussetzungen von Artikel 3 der EU-Verordnung zur Erhöhung der Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTR).

An die Teilfonds ausgezahlte Erträge: Im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften fließen 90 % der Bruttoerträge aus solchen Transaktionen wieder den Teilfonds zu, während eine Gebühr von 10 % an die Verleihstelle (die kein verbundenes Unternehmen des Investmentmanagers ist) gezahlt wird. Alle operativen Kosten (ob direkt oder indirekt), die der Verleihstelle durch solche Wertpapierleihgeschäfte entstehen, werden aus ihrer Gebühr gedeckt. Weitere Einzelheiten zur

tatsächlichen Rendite werden im Jahresbericht mit Jahresabschluss der SICAV veröffentlicht.

Verleihstelle, Sicherheitenstelle und Sicherheitenverwalter: Die SICAV hat Brown Brothers Harriman & Co., eine New Yorker Kommanditgesellschaft mit einem Büro in Boston, Massachusetts („Verleihstelle“) mit der Durchführung der Wertpapierleihgeschäfte und der Verwaltung der Sicherheiten beauftragt. Die Verleihstelle ist kein Tochterunternehmen des Investmentmanagers.

Wertpapierpensionsgeschäfte und umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte

Wertpapierpensionsgeschäfte werden durch eine Vereinbarung geregelt, in der sich der Eigentümer eines Vermögenswertes verpflichtet, ein Wertpapier an eine andere Partei gegen eine Barsicherheit zu verkaufen, und sich bereit erklärt, es zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem bestimmten (höheren) Preis zurückzukaufen. Bei einem umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäft handelt es sich um die umgekehrte Transaktion, bei der der Inhaber von liquiden Mitteln sich bereit erklärt, die liquiden Mittel im Austausch gegen eine Sicherheit an eine andere Partei zu verkaufen und sich verpflichtet, die liquiden Mittel zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem bestimmten (höheren) Wert zurückzukaufen.

Die Fonds beabsichtigen, Wertpapierpensionsgeschäfte und umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung und im Einklang mit den in den Abschnitten zu den einzelnen Teilfonds angegebenen erwarteten und maximalen Niveaus durchzuführen.

Die Fonds dürfen Wertpapierpensionsgeschäfte und/oder umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte nur unter der Voraussetzung abschließen, dass sie jederzeit in der Lage sind, (a) den gesamten Betrag der liquiden Mittel in einem umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäft oder alle Wertpapiere, die in einem Wertpapierpensionsgeschäft gebunden sind, zurückzurufen oder (b) die Vereinbarung in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und unter Anwendung der geltenden Marktsätze für Wertpapierpensionsgeschäfte zu kündigen. In diesem Zusammenhang sind befristete Transaktionen mit einer Laufzeit von maximal sieben Tagen als Vereinbarungen anzusehen, die es der SICAV ermöglichen, die Vermögenswerte jederzeit zurückzurufen.

Wertpapierpensionsgeschäfte und umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte werden opportunistisch und vorübergehend abgeschlossen, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass die Marktkurse dem betreffenden Teilfonds ein effizienteres Liquiditätsmanagement oder eine bessere Portfoliorendite ermöglichen, wenn er eines dieser Geschäfte abschließt.

Gegenparteien: Die Gegenparteien dieser Geschäfte müssen Aufsichtsregelungen unterliegen, die die CSSF als den vom EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht, und auf solche Geschäfte spezialisiert sein. Die Gegenparteien solcher Transaktionen werden im Allgemeinen Finanzinstitute aus OECD-Mitgliedstaaten sein, die ein Investment Grade-Kreditrating haben. Die ausgewählten Gegenparteien erfüllen die Voraussetzungen von Artikel 3 der EU-Verordnung zur Erhöhung der Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTR).

An die Teilfonds ausgezahlte Erträge: 100 % der Erlöse (oder Verluste), die durch die Ausführung von Wertpapierpensionsgeschäften oder umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäften generiert werden, werden den Teilfonds zugerechnet. Der Investmentmanager berechnet keine zusätzlichen Kosten oder Gebühren und erhält keine zusätzlichen Erträge im Zusammenhang mit diesen Transaktionen. Weitere Einzelheiten zur tatsächlichen Rendite werden im Jahresbericht mit Jahresabschluss der SICAV veröffentlicht.

Offenlegung der Nutzung und Gebühren

Die folgenden Informationen werden unter „Beschreibung der Teilfonds“ für jeden Teilfonds offengelegt, der sie derzeit verwendet:

- Bei Total Return Swaps, Differenzkontrakten und ähnlichen Derivaten: das maximale und das erwartete Engagement, ausgedrückt als Prozentsatz des Nettoinventarwerts
- Bei Wertpapierpensionsgeschäften und umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäften: die in Prozent des Nettoinventarwerts ausgedrückten Obergrenzen und erwarteten Obergrenzen
- Bei Wertpapierleihgeschäften: die Obergrenze und die erwarteten Obergrenzen, ausgedrückt als Prozentsatz des Nettoinventarwerts

In den Finanzberichten werden folgende Angaben gemacht:

- Die Nutzung aller Instrumente und Techniken, die für ein effizientes Teilfondsmanagement eingesetzt werden
- Im Zusammenhang mit dieser Nutzung die erhaltenen Erlöse sowie die direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, die jedem Teilfonds entstehen,
- Wer eine Zahlung für die oben genannten Kosten und Gebühren erhalten hat sowie jede Beziehung, die ein Empfänger mit einem Unternehmen der FIL-Gruppe oder der Verwahrstelle haben könnte
- Informationen über Art, Verwendung, Wiederverwendung und Verwahrung von Sicherheiten
- Gegenparteien, die die SICAV im Berichtszeitraum in Anspruch genommen hat, einschließlich der wichtigsten Gegenparteien für Sicherheiten

An die Verleihstelle gezahlte Gebühren sind nicht in den laufenden Kosten enthalten, da sie abgezogen werden, bevor die Erlöse an den Fonds gezahlt werden.

Gegenparteien von Derivaten und Techniken

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für das Management des Gegenparteirisikos ein System an, mit dem das Ausfallrisiko von Gegenparteien gemessen, überwacht und gesteuert wird. Zusätzlich zu den Anforderungen in den Zeilen 10 und 11 der Tabelle „Allgemeine Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ wird eine Gegenpartei anhand der folgenden Kriterien bewertet:

- Aufsichtsrechtlicher Status
- Durch örtliche Rechtsvorschriften gewährter Schutz
- Operative Prozesse
- Kreditwürdigkeitsanalyse einschließlich Überprüfung der verfügbaren Kreditspreads oder externen Kreditratings; bei CDS und Variance Swaps muss der Geschäftspartner ein erstklassiges Finanzinstitut sein
- Umfang der Erfahrung und Spezialisierung auf die jeweilige Art von Derivat oder Technik

Rechtsform und Herkunfts- oder Wohnsitzland werden an sich nicht unmittelbar als Auswahlkriterien betrachtet.

Sofern in diesem Teilprospekt für die Schweiz nicht anders angegeben oder mit Zustimmung des Verwaltungsrats kann keine Gegenpartei eines vom Teilfonds eingegangenen Derivats als Investmentmanager eines Teilfonds fungieren oder anderweitig die Kontrolle oder das Genehmigungsrecht hinsichtlich der Zusammensetzung oder der Verwaltung der Anlagen oder Transaktionen eines Teilfonds oder über die einem Derivat zugrunde liegenden Vermögenswerte haben.

Die Verleihstelle bewertete fortlaufend die Fähigkeit und Bereitschaft jedes Wertpapierleihnehmers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen, und die SICAV behält sich das Recht vor, jeden Leihnehmer auszuschließen oder ein Leihgeschäft jederzeit zu kündigen. Das im Allgemeinen niedrige Gegenparteirisiko und das mit der **Wertpapierleihe verbundene Marktrisiko** werden durch den Ausfallschutz der Gegenpartei durch die Verleihstelle und den Erhalt von Sicherheiten weiter gemindert.

Sicherheitenpolitik

Diese Richtlinien gelten für Vermögenswerte, die Gegenparteien im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften, umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäften und OTC-Derivaten erhalten.

AKZEPTABLE SICHERHEITEN Alle als Sicherheit akzeptierten Wertpapiere müssen von hoher Qualität sein. Die Sicherheiten sind in folgender Form zu stellen:

- a) Liquide Mittel (d. h. Barmittel und kurzfristige Bankzertifikate, Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG des Rates vom 19. März 2007) und gleichwertige Instrumente (einschließlich Akkreditiven und einer Garantie auf erste Aufforderung, die von einem erstklassigen Kreditinstitut gewährt wird, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist);
- b) Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Organisationen und Unternehmen auf EU-, regionaler oder weltweiter Ebene ausgegeben oder garantiert werden;
- c) Von Geldmarktfonds ausgegebene Anteile, für die täglich ein Nettoinventarwert errechnet wird und die ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating haben;
- d) Von OGAW begebene Anteile, die hauptsächlich in Anleihen/Aktien investieren, die die Bedingungen gemäß (c) erfüllen;
- e) Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität ausgegeben oder garantiert werden, oder
- f) Anteile, die an einem geregelten Markt oder an einer Börse eines Mitgliedstaates der OECD zugelassen sind oder dort gehandelt werden, sofern diese Anteile in einem Hauptindex enthalten sind

Gegenstand eines Wertpapierpensionskaufs oder eines umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäfts zum Kauf von Wertpapieren können nur die unter den Buchstaben (a), (b), (c), (e) und (f) genannten Wertpapiere sein.

Bargeldlose Sicherheiten müssen an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit transparenten Preisen gehandelt werden und schnell verkauft werden können, damit ihr Verkaufspreis in etwa ihrer Bewertung vor dem Verkauf entspricht.

Um sicherzustellen, dass die Sicherheiten von der Gegenpartei sowohl im Hinblick auf das Kreditrisiko als auch das Risiko der Anlagekorrelation angemessen unabhängig sind, werden Sicherheiten, die von der Gegenpartei oder ihrer Unternehmensgruppe emittiert werden, nicht akzeptiert. Es ist nicht zu erwarten, dass die Sicherheit eine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung der Gegenpartei aufweist.

Das Gegenparteiausfallrisiko wird anhand von Kreditlimits überwacht. Alle Sicherheiten müssen vom Teilfonds jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder ohne deren Genehmigung vollständig liquidiert werden können.

Die von einer Gegenpartei bei einer Transaktion erhaltenen Sicherheiten können verwendet werden, um das Gesamtrisiko gegenüber dieser Gegenpartei auszugleichen.

Um geringfügige Beträge von Sicherheiten zu vermeiden, kann die SICAV einen Mindestbetrag (Betrag, unterhalb dessen sie keine Sicherheiten benötigt) oder einen Schwellenwert (inkrementeller Betrag, oberhalb dessen sie keine zusätzlichen Sicherheiten benötigt) festlegen.

DIVERSIFIZIERUNG Alle von der SICAV gehaltenen Sicherheiten müssen nach Land, Markt und Emittent diversifiziert sein, wobei das Engagement in einem Emittenten nicht mehr als 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds beträgt. Sofern in der Teilfondsbeschreibung angegeben, kann ein Teilfonds vollständig durch verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der Teilfonds Sicherheiten aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen erhalten, die 30 % des Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

WIEDERVERWENDUNG UND REINVESTITION VON SICHERHEITEN (DERZEIT VON KEINEM TEILFONDS EINGESETZT)

Barsicherheiten werden nur dann reinvestiert, wenn dies ist für einen bestimmten Teilfonds in den Beschreibungen des Teilfonds ausdrücklich gestattet wird. In diesem Fall werden Barsicherheiten entweder hinterlegt oder in hochwertige Staatsanleihen, umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte oder kurzfristige Geldmarktfonds (gemäß Definition in den Leitlinien für eine gemeinsame Definition europäischer Geldmarktfonds) investiert, für die täglich ein Nettoinventarwert berechnet wird und die als AAA oder gleichwertig eingestuft sind. Diese Wiederanlage wird bei der Berechnung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos jedes betreffenden Teilfonds berücksichtigt, insbesondere, wenn sie eine Hebelwirkung entfaltet. Alle Anlagen müssen die oben genannten Diversifizierungsanforderungen erfüllen.

Wenn ein Teilfonds Sicherheiten aus Wertpapierleihgeschäften in umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte investiert, gelten die für Wertpapierleihgeschäfte geltenden Limits auch für umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte.

Bargeldlose Sicherheiten werden nicht verkauft, wieder angelegt oder verpfändet.

VERWAHRUNG VON SICHERHEITEN Sicherheiten (sowie andere Wertpapiere, die verwahrt werden können), die als Anrecht an einen Teilfonds übertragen werden, werden von der Verwahrstelle oder einer Unterverwahrstelle verwahrt. Bei anderen Arten von Sicherheiten, wie z. B. einer Verpfändungsvereinbarung, können Sicherheiten von einer externen Verwahrstelle gehalten werden, die einer Aufsicht unterliegt und nicht mit dem Sicherungsgeber in Verbindung steht.

BEWERTUNG UND ABSCHLÄGE Alle Sicherheiten werden zum Marktwert bewertet (täglich unter Berücksichtigung der verfügbaren Marktpreise), unter Berücksichtigung aller anwendbaren Abschläge (ein Abschlag auf den Wert der Sicherheiten, der vor einem Rückgang des Werts oder der Liquidität der Sicherheiten schützen soll). Ein Teilfonds kann von der Gegenpartei zusätzliche Sicherheiten (Variation Margin, Nachschussmarge) verlangen, um sicherzustellen, dass der Wert der Sicherheit mindestens dem entsprechenden Gegenparteirisiko entspricht.

Die derzeit von den Teilfonds angewandten Abschlagssätze werden nachstehend aufgeführt.

Diese Prozentsätze berücksichtigen die Faktoren, die die Volatilität und das Verlustrisiko beeinflussen können (wie Bonität, Laufzeit und Liquidität), sowie die Ergebnisse etwaiger Stresstests, die von Zeit zu Zeit durchgeführt werden können. Für Barsicherheiten kommt ein Abschlag nicht in Betracht. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Zinssätze jederzeit ohne vorherige Ankündigung anpassen, muss Änderungen jedoch in eine aktualisierte Version des Teilprospekt für die Schweiz aufnehmen.

Der Wert der erhaltenen Sicherheiten muss während der Laufzeit des Vertrags mindestens 105 % der Gesamtbewertung der verliehenen Wertpapiere im Fall von Aktien und mindestens 102 % des Gesamtwerts der verliehenen Wertpapiere im Fall von Anleihen betragen. Wertpapierpensionsgeschäfte und umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte werden in der Regel jederzeit während der Laufzeit der Vereinbarung mit mindestens 100 % ihres theoretischen Betrags besichert.

	Zulässig als Sicherheit	Abschlag
OTC-Geschäfte mit Finanzderivaten	Liquide Mittel (USD, EUR, GBP, AUD oder JPY)	0 %
Wertpapierleihgeschäfte – Aktien	Von G10-Staaten begebene Staatsanleihen	5 %
Wertpapierleihgeschäfte – Anleihen	Von G10-Staaten begebene Staatsanleihen	2 %
Umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte	Festgelegte Staatsanleihen oder Engagements in bestimmten nichtstaatlichen öffentlichen Einrichtungen (in bestimmten Währungen) gemäß Vereinbarung auf Basis des Teilfonds/der Gegenpartei	Bis zu 2,818 % (je nach Regulierung und Restlaufzeit)

Geldmarktfondsverordnung

RECHTS- UND VERWALTUNGSRAHMEN Die Geldmarktfondsverordnung (offiziell Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds) gilt für alle in der EU ansässigen oder angebotenen Geldmarktfonds. Die Verordnung soll Geldmarktfonds widerstandsfähiger machen und sicherstellen, dass sie in der Lage sind, die Liquidität in angespannten Marktsituationen und bei umfangreichen oder plötzlichen Rücknahmen aufrechtzuerhalten.

ARTEN VON GELDMARKTFONDS Die Verordnung lässt Teilfonds in folgenden Kategorien zu:

Art des Teilfonds	Kurzfristig	Standard
Öffentliche Schuldtitel mit konstantem NAV	●	—
NAV mit niedriger Volatilität	●	—
Variabler NAV	●	●

PORTFOLIOREGELN

Geldmarktnahe Fonds sind als Geldmarktfonds mit variablem Nettovermögen und kurzer Laufzeit qualifiziert und müssen stets alle der folgenden Anforderungen erfüllen:

- Ihr Portfolio muss eine WAM von höchstens 60 Tagen haben; und
- Ihr Portfolio muss eine WAL von höchstens 120 Tagen haben.
- Mindestens 7,5 % des gesamten Nettovermögens eines geldmarktnahen Fonds bestehen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag gekündigt werden können, oder aus liquiden Mitteln, die mit einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können.
- Mindestens 15 % des gesamten Nettovermögens eines geldmarktnahen Fonds bestehen aus wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen gekündigt werden können, oder aus liquiden Mitteln, die mit einer Frist von fünf Arbeitstagen abgezogen werden können. Für die Zwecke dieser Berechnung

dürfen Geldmarktinstrumente oder Anteile an anderen Geldmarktfonds bis zu einer Grenze von 7,5 % des gesamten Nettovermögens in die wöchentlich fälligen Vermögenswerte des betreffenden geldmarktnahen Fonds einbezogen werden, sofern sie innerhalb von fünf Arbeitstagen zurückgegeben und abgerechnet werden können.

Wenn die in diesem Absatz genannten Obergrenzen aus Gründen, die sich der Kontrolle des relevanten Geldmarktfonds entziehen, oder aufgrund der Ausübung von Bezugs- oder Rücknahmerechten überschritten werden, so hat dieser Teilfonds als vorrangiges Ziel die Korrektur dieser Situation unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber zu verfolgen.

BONITÄTS- UND STRESSTESTVERFAHREN

Beschreibung des Verfahrens

In Übereinstimmung mit der Geldmarktfondsverordnung und den entsprechenden daraus abgeleiteten Rechtsakten, die die Verordnung ergänzen, wird die Verwaltungsgesellschaft dafür sorgen, dass ein maßgeschneidertes internes Bonitätsbewertungsverfahren auf der Grundlage vorsichtiger, systematischer und fortlaufender Bewertungsmethoden zur systematischen Feststellung der Bonität derjenigen Teilfonds eingerichtet, umgesetzt und konsequent angewendet wird, die als Geldmarktfonds gelten. Die Verwaltungsgesellschaft hat vier separate Verfahren zur Bewertung der Bonität von (i) Staaten als Emittenten, (ii) staatlichen Stellen als Emittenten, (iii) Finanzgesellschaften als Emittenten und (iv) Unternehmen ausserhalb der Finanzbranche als Emittenten genehmigt.

Die Aufsicht über die internen Verfahren zur Beurteilung der Bonität liegt bei der Verwaltungsgesellschaft, die von dem Fixed Income Investment Risk Committee (dem „FIIRC“) unterstützt wird, einem unabhängigen Ausschuss, der für die Aufsicht über das mit festverzinslichen Schuldtiteln verbundene Risiko zuständig ist. Der FIIRC und letztendlich die Verwaltungsgesellschaft sind dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die in den Bonitätsbewertungen verwendeten Daten von ausreichender Qualität sowie aktuell sind und aus zuverlässigen Quellen stammen.

Eine Bonitätsprüfung für alle Emittenten und Bürgen, die in der Liste der zulässigen Kontrahenten aufgeführt sind, wird vom zugewiesenen Analysten mindestens einmal jährlich gemäß den Vorschriften durchgeführt. Der FIIRC und letztendlich die Verwaltungsgesellschaft sind dafür verantwortlich, dass die jährliche Häufigkeitsanforderung erfüllt wird. Der FIIRC und letztendlich die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, ob eine wesentliche Änderung eingetreten ist und ob die Analysten eine neue Bonitätsprüfung für die betroffenen Emittenten oder Bürgen durchführen müssen.

Bei der Feststellung der Bonität eines Emittenten und eines Instruments sorgt die Verwaltungsgesellschaft dafür, dass keine übertriebene mechanistische Abhängigkeit von externen Ratings vorliegt.

Die Angemessenheit der Bonitätsbewertungsverfahren wird jährlich (oder bei Bedarf häufiger) beurteilt, und Änderungen daran werden von der Geschäftsleitung und/oder der Verwaltungsgesellschaft genehmigt. Eine neue Bonitätsbewertung wird durchgeführt, wenn eine wesentliche Veränderung im Sinne der Geldmarktfondsverordnung eingetreten ist, die sich auf das derzeitige Rating eines Instruments auswirken kann. Darüber hinaus wird das interne Bonitätsbewertungsverfahren laufend überwacht.

Beschreibung der Methodik

Es wird eine Liste der zulässigen Emittenten (auch als „Liste der zulässigen Kontrahenten“ bezeichnet) geführt, und die Geldmarktfonds dürfen nur in Instrumente von Emittenten investieren, die auf dieser Liste aufgeführt werden. Jeder der Emittenten von der Liste wird einem Analysten im Kredit-Researchteam zugewiesen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein wirksames Verfahren eingeführt, um sicherzustellen, dass relevante Informationen zu den Eigenschaften des Emittenten und des Instruments erhoben und auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Die Feststellung des Kreditrisikos von Emittenten oder Bürgen und ihrer Instrumente erfolgt ausschließlich durch den beauftragten Analysten unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft, und sie basiert auf einer unabhängigen Analyse der Fähigkeit des Emittenten oder Bürgen, seine Kreditverbindlichkeiten zurückzuzahlen. Diese Feststellung erfolgt in einem systematischen vierstufigen Prozess, der gemäß Kapitel 3 der delegierten Verordnung 2018/990 und Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung konzipiert wurde. Ein Emittent oder Bürge und seine Instrumente müssen alle vier Schritte bestehen. Diese Prozessschritte können gegebenenfalls die folgenden Elemente enthalten:

- i. Quantitative Faktoren: Die Emittenten müssen im Voraus festgelegte Schwellenwerte für quantitative Messgrößen wie Finanzkennzahlen und makroökonomische Leistung erreichen oder übertreffen (wie insbesondere Kapitalausstattung, Liquidität, Qualität der Vermögenswerte, Rentabilität, Fremdfinanzierung, bereinigter EBITDA/Beteiligung, Liquiditätsquellen, BIP pro Kopf, Arbeitslosenquote, Effektivitätsrating der Weltbank für die Regierung, Quote der notleidenden Bankkredite, Verhältnis zwischen Zinsaufwendungen der Regierung und den staatlichen Einnahmen).
- ii. Externe und marktbasierende Faktoren: Die Emittenten müssen Schwellenwerte in Bezug auf Anleihe- oder CDS-Spreads betroffener Instrumente einhalten und über ein externes Rating von mindestens A3 oder A- bei Moody's und/oder Standard & Poor's verfügen.
- iii. Qualitative Faktoren: Der zugewiesene Analyst berücksichtigt qualitative Faktoren (wie insbesondere Governance, Geschäftsmodell, Risikoprofil, makroökonomischer Hintergrund, Diversifizierung, Stabilität der Regierung, Pläne der Regierung, Stärke der Währung), die für eine umfassende und vorsichtige Beurteilung der Bonität des Emittenten oder Bürgen als notwendig erachtet werden.
- iv. Faktoren in Bezug auf die Instrumente: Der zugewiesene Analyst berücksichtigt in Bezug auf die Instrumente spezifische Faktoren (z. B., ob das Instrument eine direkte und bedingungslose Zahlungsverpflichtung ist, den Grad der Flexibilität hinsichtlich des Zeitpunkts der Zins- und Kapitalzahlungen, den Zahlungsrang des Instruments und dessen Liquiditätsprofil), die erfüllt sein müssen, damit ein Instrument als bonitätsstark und liquide gilt.

Für staatliche Emittenten und Bürgen wird ein anderer Ansatz verwendet. Der wichtigste Faktor für die Bonität staatlicher Emittenten und Bürgen ist die Stärke der Verbindung zwischen den staatlichen Emittenten und Bürgen und dem Staat. Daher konzentriert sich die Bewertung auf die Stärke dieser Verbindung (wie Eigentumsverhältnisse, explizite oder implizite Garantien, Barrieren für Unterstützung, Kundenbeziehungen, typische Risiken, wirtschaftliche Bedeutung, Einstufung durch Ratingagenturen usw.), und eine positive Bewertung erfolgt, wenn die Ausfallwahrscheinlichkeit des staatlichen Emittenten eng mit dem Staat verbunden zu sein scheint.

Nur wenn ein Emittent oder Garantiegeber und seine Instrumente alle Phasen des Verfahrens durchlaufen, erhält er eine gute Bewertung und wird auf die Liste der zulässigen Gegenparteien gesetzt.

Mindestens einmal jährlich wird eine Überprüfung der Bonität aller Emittenten und Bürgen auf der Liste der zulässigen Kontrahenten durchgeführt und der Geschäftsführung und/oder der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Alle bei der Bonitätsbewertung verwendeten Daten stammen aus zuverlässigen Quellen, zu denen (unter anderem) Bloomberg, Ratingagenturen, Haver Analytics, der internationale Währungsfonds („IWF“) und auch direkt die offiziellen Unternehmensberichte zählen. Darüber hinaus werden die angewendeten Methoden mittels einer umfassenden Gegenprüfung mit den Standarddaten von Moody's validiert, um sicherzustellen, dass die Kriterien zur Beurteilung der Bonität aussagekräftig bleiben.

VERBOT EXTERNER UNTERSTÜTZUNG Kein Teilfonds, der ein Geldmarktfonds ist, erhält direkte oder indirekte Unterstützung von einem Dritten, einschließlich des Finanzierers des Geldmarktfonds. Dies erstreckt sich auf Barmittelzuführungen, den Kauf von Portfoliovermögen zu einem überhöhten Preis, die Ausgabe einer Garantie oder jede andere Maßnahme, die die Liquidität des Geldmarktfonds oder die Stabilität seines NAV gewährleisten würde.

SONSTIGE ANFORDERUNGEN Weitere Anforderungen der Geldmarktfondsverordnung werden im Abschnitt „Allgemeine Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ beschrieben.

Investieren in die Teilfonds

Anteilsklassen

Innerhalb jedes Teilfonds kann die SICAV Anteilsklassen erstellen und ausgeben. Alle Anteilsklassen innerhalb eines Teilfonds investieren üblicherweise in das gleiche Wertpapierportfolio und gewähren dieselben Eigentumsrechte und Beteiligungen an den Anlageergebnissen. Um den Bedürfnissen verschiedener Anleger gerecht zu werden, weisen einige Anteilsklassen jedoch möglicherweise andere Gebühren, Anforderungen an die Anlegerberechtigung und andere Eigenschaften auf. Die Anleger werden gebeten, ihre Berechtigung zu einer Anlage in eine bestimmte Anteilsklasse, z. B. den Nachweis des Status eines institutionellen Anlegers oder einer Nicht-US-Person nachzuweisen, bevor sie eine Erstanlage tätigen.

Jede Anteilsklasse wird zuerst durch eine der Basis-Anteilsklassenbezeichnungen (wie in der nachstehenden Tabelle beschrieben) und dann durch alle anwendbaren

Zusatzbezeichnungen (wie in der nachstehenden Tabelle beschrieben) identifiziert. Zum Beispiel würde „A CDIST(G) GBP“ Anteile der Klasse A bezeichnen, für die beabsichtigt ist, eine jährliche Ausschüttung aus Bruttoerlösen und Kapital vorzunehmen, und die auf britische Pfund lauten.

Die folgende Tabelle zeigt die maximalen Gebühren und Mindestanlagebeträge für alle Klassen. Die maximalen Gebühren für bestimmte Anteilsklassen der einzelnen Teilfonds werden in den Informationen für die einzelnen Teilfonds angegeben.

Möglicherweise sind nicht alle Anteilsklassen in einem bestimmten Hoheitsgebiet verfügbar. Eine aktuelle und vollständige Liste der in Ihrem Hoheitsgebiet verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter [fidelityinternational.com](https://www.fidelityinternational.com) oder bei Ihrer Vertriebsstelle oder Ihrem Vermittler.

Eigenschaften der Anteilsklasse Siehe Erläuterungen unter der Tabelle

Anteilsklasse	Verfügbar für	Anlageklasse	Mindestanlage (USD) ¹		Maximale Handelsgebühren			Maximale Gebühren	jährliche	
			Erstanlage	Folgeanlage	Ausgabeaufschlag	CDSC	Rücknahmegebühr	Managementgebühr	Vertriebsgebühr ²	Verwaltungsgebühr
A	Alle Anleger	Multi-Asset	6.000	1.500	5,25 %	—	—	1,50 %	—	0,35 %
		Sonstige Teilfonds	2.500	1.000	5,25 %	—	—	1,80 %	—	0,35 %
B ³	Alle Anleger	Alle	2.500	1.000	—	3 %	—	1,80 %	1,00 %	0,35 %
C	Alle Anleger	Alle	2.500	1.000	—	—	—	1,50 %	1,00 %	0,35 %
D	Institutionen in bestimmten Ländern Vom Verwaltungsrat, der Verwaltungsgesellschaft oder ihren jeweiligen Delegierten zugelassene Anleger	Alle	2.500	1.000	4 %	—	—	1,50 %	0,50 %	0,35 %
E	Alle Anleger	Alle	2.500	1.000	—	—	—	1,80 %	0,80 %	0,35 %
I ⁵	Institutionelle Anleger, die die von der Generalvertriebsstelle gestellten Anforderungen erfüllen	Alle	10 Mio.	100.000	1,00 %	—	—	1,10 %	—	0,05 %
NP	Die Anteilsklasse NP ist hauptsächlich für die Anlage der Vermögenswerte institutioneller Anleger wie Feeder-Fonds der FIL-Gruppe oder für Anleger bestimmt, die die Anforderungen der Generalvertriebsstelle erfüllen	Alle	20 Mio.	100.000	1,00 %	—	—	0,80 %	—	0,05 %
OA	Anleger, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen werden	Alle	100 Mio.	1 Million	—	—	—	1,10 %	—	0,05 %
P ⁴	Institutionelle Anleger, die Pensionsfonds sind oder in Pensionsvermögen anlegen und die von der Generalvertriebsstelle gestellten Anforderungen erfüllen	Alle	1 Mio.	1.000.000	1,00 %	—	—	0,80 %	—	0,05 %
R	Anleger, die die von der Generalvertriebsstelle gestellten Anforderungen erfüllen Von der Verwaltungsgesellschaft zugelassene Anleger	Alle	100 Mio.	1 Mio.	—	—	—	1,10 %	—	0,05 %
RA	Wie für R	Alle	100 Mio.	2.500	5,25 %	—	—	1,80 %	—	0,35 %

Anteils klasse	Verfügbar für	Anlage klasse	Mindestanlage (USD) ¹		Maximale Handelsgebühren			Maximale Gebühren	jährliche	
			Erstanlage	Folgeanlage	Ausgabe- aufschlag	CDSC	Rücknah- megebühr	Manage- mentgebühr	Vertriebs- gebühr ²	Verwaltungs- gebühr
RY	Finanzinstitute, die ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und die keine Zuwendungen vom Teilfond oder sonstigen Dritten annehmen/einbehalten, oder andere von der Verwaltungsgesellschaft zugelassene Anleger	Alle	150 Mio.	2.500	—	—	—	1,10 %	—	0,20 %
SE⁵	Institutionelle Anleger werden nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zur Zeichnung eingeladen	Alle	10 Mio.	100.000	—	—	—	1,10 %	—	0,05 %
SR⁶	Central Provident Fund (CPF)-Anlagen in Singapur vorbehalten	Alle	2.000	1.000	—	—	—	1,30 %	—	0,35 %
W	Finanzinstitute, die ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und keine Zuwendungen des Teilfonds oder sonstiger Dritter oder sonstiger von der Verwaltungsgesellschaft zugelassener Anleger annehmen/einbehalten		2.500	1.000	—	—	—	1,10 %	—	0,20 %
X	Anleger, die die von der Generalvertriebsstelle gestellten Anforderungen erfüllen Nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zulässige Anleger	Alle	Nach Absprache	100.000	—	—	—	Siehe unten ⁷	—	0,05 %
Y	Finanzinstitute, die ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden und keine Zuwendungen des Teilfonds oder sonstiger Dritter oder sonstiger von der Verwaltungsgesellschaft zugelassener Anleger annehmen/einbehalten	Sonstige Teilfonds	2.500	1.000	—	—	—	1,10 %	—	0,20 %
T	Italienische und maltesische Privat- und Großanleger	Multi Asset	EUR 1.000	EUR 1.000	—	2,5 %	—	1,25 %	0,80 % ⁸	0,35 %

ANMERKUNGEN

- ¹ **Mindestanlage (USD)** oder der Gegenwert in jeder anderen frei konvertierbaren Währung.
- ² Diese Gebühr wird täglich verbucht und ist vierteljährlich an die Generalvertriebsstelle zu zahlen.
- ³ Der Verwaltungsrat darf nach eigenem Ermessen die Annahme von Zeichnungen/Käufen für Klasse-I-Anteile bis zu dem Zeitpunkt zurückstellen, an dem er ausreichende Nachweise darüber erhalten hat, dass der betreffende Anleger die Voraussetzungen für institutionelle Anleger erfüllt. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass ein Inhaber von Klasse-I-Anteilen kein institutioneller Anleger ist, wird der Verwaltungsrat diese Anteile in Klasse-A-Anteile des betreffenden Teilfonds (oder eines anderen Teilfonds mit einer ähnlichen Anlagepolitik, falls der betreffende Teilfonds keine Klasse-A-Anteile ausgibt) umschichten und den betreffenden Anteilinhaber über diese Umschichtung informieren. Einige Anteilklassen, die dieselben Eigenschaften wie Klasse-I-Anteile haben, können in bestimmten Hoheitsgebieten und für bestimmte Anleger unter der Bezeichnung „S“-Anteile angeboten werden.
- ⁴ Klasse-P-Anteile sind nicht über Clearingstellen erhältlich.
- ⁵ Anteile der Klasse SE werden nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft für neue Anleger geschlossen, wenn entweder das Gesamtvermögen des betreffenden Teilfonds 300 Mio. USD oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehr als 300 Mio. USD erreicht.
- ⁶ Sofern nicht anders angegeben, sind Anteile der Klasse SR ausschüttende Anteile.
- ⁷ Eine Managementgebühr, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einer verbundenen Person direkt bei solchen Kunden von Fidelity International erhoben und eingezogen wird, die eine Sondervereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder einer verbundenen Person treffen. Für Anteile der Klasse X wird aus dem Nettovermögen des betreffenden Teilfonds keine Managementgebühr fällig. Anteile der Klasse X tragen ihren proportionalen Anteil an den Gebühren, die an die Verwahrstelle zu zahlen sind, sowie an den sonstigen Gebühren und Kosten, die im Abschnitt „Fondsgebühren und -kosten“ genauer beschrieben sind.
- ⁸ Auf Anteil der Klasse T wird eine jährliche Vertriebsgebühr von bis zu 0,80 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse erhoben.
- ⁹ Auf B-Anteile wird ein bedingter latenter Ausgabeaufschlag erhoben, der bei Rückgabe innerhalb des ersten Jahres nach Erwerb maximal 3 %, bei Rückgabe innerhalb des zweiten Jahres nach Erwerb 2 % und bei Rückgabe innerhalb des dritten Jahres nach Erwerb 1 % beträgt. Die jährliche Managementgebühr für Klasse-B-Anteile eines Teilfonds ist dieselbe wie für Klasse-A-Anteile desselben Teilfonds. Weitere Einzelheiten finden Sie in Abschnitt 2.2.1 „Anteilskauf“.

Zusätzliche Beschriftungen

Suffixe werden nach der Basis-Anteilklassenbezeichnung hinzugefügt, um bestimmte Eigenschaften anzuzeigen, und können in Kombination miteinander verwendet werden. Weitere Informationen zu ACC- und DIST-Anteilen erhalten Sie unter „Ausschüttungspolitik“ weiter unten.

ACC Zeigt an, dass die Anteile alle Zinsen und sonstigen Erträge thesaurieren.

DIST Zeigt an, dass die Anteile ausschüttend sind. Der Verwaltungsrat geht davon aus, die Ausschüttung im Wesentlichen des gesamten Nettogewinns (oder Bruttogewinns, wenn der Suffix G verwendet wird) der Anteilklass zu empfehlen. Der Verwaltungsrat kann zudem bestimmen, in welchem Umfang die Ausschüttung aus dem Kapital erfolgt. Für Ausschüttungen aus dem Kapital beachten die Anleger bitte den Abschnitt „Risiko von Ausschüttungen aus dem Kapital“ unter „Risikofaktoren“.

Art der Ausschüttung

- **C** Mit der Erwartung, eine höhere Ausschüttungsquote als eine INCOME-Klasse zu erreichen, können Ausschüttungen sowohl im Wesentlichen die gesamten Nettoerträge beinhalten als auch bis zu einem gewissen Grad aus dem Kapital erfolgen. Solche Ausschüttungen sind nicht festgelegt und werden vom Verwaltungsrat gemäß den wirtschaftlichen und sonstigen Umständen regelmäßig überprüft.
- **G, (G)** Bruttoeinkommen
- **H** Suffix für ausschüttende abgesicherte Anteile. Solche Ausschüttungen können eine Prämie enthalten, wenn der Zinssatz der abgesicherten Währung höher ist als der Zinssatz der Referenzwährung des Teilfonds. Daher kann, wenn der Zinssatz der abgesicherten Währung niedriger ist als der Zinssatz der Referenzwährung des Teilfonds, die Dividende abgezinst werden.
- **INCOME** Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass er die Ausschüttung im Wesentlichen der gesamten Nettoerträge der Anteilklass und, soweit der Verwaltungsrat dies für angemessen hält, des Kapitals empfehlen wird, um, soweit dies vernünftig ist, eine stabile Dividende zu erhalten. Solche Ausschüttungen sind jedoch nicht festgelegt und werden vom Verwaltungsrat regelmäßig entsprechend den wirtschaftlichen und sonstigen Umständen und der Fähigkeit der Teilfonds überprüft, um die Ausschüttung unter Berücksichtigung der langfristigen Folgen für das Kapital zu unterstützen.

(abgesichert) Bei diesen Anteilen wird versucht, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Anteilklass und entweder der/den in einem Index vertretenen Währung(en) oder der/den Währung(en), der/denen ein Großteil der Portfoliobestände ausgesetzt ist, größtenteils zu annullieren (in einigen Fällen ist dies durch die Anzahl der beteiligten frei austauschbaren Währungen begrenzt).

([Währung 1/Währung 2]) abgesichert) Diese Anteile zielen darauf ab, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Anteilklass und der Basiswährung des Fonds größtenteils auszugleichen. Diese Anteile können eine höhere Hebelwirkung aufweisen als Anteile ohne diese Art der Absicherung.

Weitere Informationen zur Währungsabsicherung finden Sie unter „So setzen die Teilfonds Instrumente und Techniken ein“.

Wenn keines der oben genannten Suffixe erscheint, sind die Anteile in keiner Weise währungsgesichert und der Anleger ist Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Anteilklass, der Basiswährung des Teilfonds und den Portfoliowährungen ausgesetzt.

PF Zeigt an, dass für die Anteile eine erfolgsabhängige Gebühr erhoben wird.

Häufigkeit der Ausschüttung

- **M** monatlich, Dividenden werden am ersten Geschäftstag eines jeden Monats erklärt
- **Q** quartalsweise, Dividenden werden am ersten Geschäftstag der Monate Januar, April, Juli und Oktober erklärt

Werden die Suffixe M oder Q nicht verwendet, werden die Dividenden jährlich, in der Regel am ersten Werktag des Monats August, angekündigt.

Siehe „Ausschüttungspolitik“ weiter unten.

WÄHRUNGSCODES Jede Anteilklass, die nicht auf die Basiswährung des Teilfonds lautet, trägt einen 3-Buchstaben-Code für die Währung, auf die sie lautet. Wenn kein solcher Code angegeben wird, ist die Währung der Anteilklass die gleiche wie die Basiswährung des Teilfonds.

Ausschüttungen

THESAURIERENDE ANTEILE Diese Anteile thesaurieren die Erträge im Teilfonds.

AUSSCHÜTTENDE ANTEILE Für diese Anteile werden regelmäßig Ausschüttungen an die Anteilinhaber vorgenommen.

Dividenden (falls ausgeschüttet) werden in der Regel innerhalb von 5 Geschäftstagen nach der Ankündigung oder so bald wie möglich danach gezahlt.

Die gezahlten Dividenden können auch aus Kapital geleistet werden, das der jeweiligen Anteilsklasse zuzurechnen ist und den Kapitalzuwachs für die Inhaber solcher Anteile verringert. Soweit die diesen Anteilen zuzurechnenden Nettoerträge den zahlbaren angekündigten Betrag übersteigen, wird der überschüssige Betrag im jeweiligen Nettoinventarwert dieser Anteile berücksichtigt. Alternativ kann der Dividendenbetrag den Gesamtbetrag des Nettoanlageertrags und des Nettokapitalertrags übersteigen. Daher lässt sich aus der Höhe der Dividende nicht unbedingt die Gesamrendite des Teilfonds ableiten. Zur Ermittlung der Gesamrendite des Teilfonds müssen sowohl die Veränderung des Nettoinventarwerts (einschließlich Dividenden) als auch die Dividendenausschüttung berücksichtigt werden. Wenn Anteilsklassen bestrebt sind, stabile Dividenden zu erhalten, werden die Teilfonds im Einklang mit den angegebenen Anlagezielen verwaltet und nicht so verwaltet, dass eine stabile Zahlung pro Anteil für eine bestimmte Anteilsklasse aufrechterhalten wird. Der Verwaltungsrat kann außerdem festlegen, ob und in welchem Umfang Dividenden Ausschüttungen sowohl aus realisierten als auch aus nicht realisierten Kapitalgewinnen sowie aus dem Kapital umfassen dürfen.

Im Falle der Ausschüttung von Bruttokapitalerträgen werden Gebühren von dem Vermögen der jeweiligen Anteilsklasse einbehalten. Dies wird die Erträge steigern, kann jedoch das Kapitalwachstum einschränken.

Ist die Auszahlung des Dividendenbetrags pro Anteilsklasse, der zwischen dem Datum der Auflegung und dem ersten planmäßigen Ausschüttungstermin aufgelaufen ist, wirtschaftlich nicht effizient, kann der Verwaltungsrat diese Zahlung auf den nächsten Ausschüttungstermin verschieben.

Dividenden werden nur auf Anteile gezahlt, die sich zum Erklärungszeitpunkt im Besitz des Inhabers befanden.

Für den Erhalt von Ausschüttungen haben Anleger zwei Möglichkeiten:

- Automatische Reinvestition in die gleiche Anteilsklasse, ohne Ausgabeaufschlag, zum NAV am Tag der Dividendenerklärung (oder, wenn dies kein Bewertungstag ist, am nächsten Tag, der ein Bewertungstag ist). Die Anteile werden auf zwei Dezimalstellen berechnet, der Rest wird zur nächsten Ausschüttung addiert.
- Auf Ihre Anfrage hin, durch elektronische Überweisung auf Ihr hinterlegtes Bankkonto, in der Haupthandelswährung der betreffenden Anteilsklasse abzüglich Bankgebühren. Beachten Sie, dass Dividendenzahlungen von weniger als 50 USD (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) in weitere Anteile reinvestiert werden, sofern dies nicht aufgrund von geltenden Landesvorschriften oder von Entscheidungen des Verwaltungsrats verboten ist.

Auf nicht beanspruchte Dividendenzahlungen werden keine Zinsen gezahlt. Nach 5 Jahren verfallen nicht beanspruchte Dividenden und fallen an den Teilfonds zurück. Kein Teilfonds leistet eine Dividendenzahlung, wenn das Vermögen der SICAV die Mindestkapitalanforderung unterschreitet oder wenn die Zahlung der Dividende dazu führen würde, dass diese Situation eintritt.

ERTRAGSAUSGLEICH Sowohl bei thesaurierenden als auch bei ausschüttenden Anteilen wendet jeder Teilfonds einen Ausgleich an, um sicherzustellen, dass der zugerechnete Ertrag pro Anteil nicht durch Änderungen der Anzahl der ausgegebenen Anteile beeinflusst wird. Es wird erwartet, dass Ausgleichsbeträge nicht als Erträge des Anteilinhabers besteuert werden und bei der Berechnung von Kapitalerträgen von den ursprünglichen Anschaffungskosten der Anteile abgezogen werden können. Die steuerliche Behandlung dieser Ausgleichsbeträge kann jedoch in bestimmten Hoheitsgebieten abweichen. Um weitere Informationen über den im Rahmen einer Ausschüttung empfangenen

Ausgleichsbetrag zu erhalten, wenden Sie sich bitte an die Vertriebsstelle oder die Verwaltungsgesellschaft.

Ausgabe und Eigentum

FORMEN, IN DENEN ANTEILE AUSGEGEBEN WERDEN Wir geben Anteile in Form von Namensanteilen aus. Bei diesen Anteilen wird der Name des Eigentümers in das Anteilinhaberregister der SICAV eingetragen und der Eigentümer erhält eine Zeichnungsbestätigung. Das Eigentum kann nur übertragen werden, wenn die Übertragungsstelle von einem Eigentumswechsel in Kenntnis gesetzt wird. Formulare für diesen Zweck erhalten Sie, wenn Sie sich an Ihre Vertriebsstelle oder die Verwaltungsgesellschaft wenden.

Der Nachweis über das Eigentum an Anteilen ist auf Anfrage erhältlich und wird etwa 4 Wochen nach Eingang einer Anfrage und Erhalt aller zugehörigen Zahlungen und Anteilinhaberdokumente übermittelt. Wir geben keine Inhaberanteile oder Anteilszertifikate aus.

INVESTIEREN DURCH EINEN NOMINEE VS. DIREKT BEI DER SICAV

Wenn Sie über ein Unternehmen investieren, das Ihre Anteile unter eigenem Namen hält (ein Nominee-Konto), wird dieses Unternehmen als Eigentümer im Anteilinhabersregister der SICAV eingetragen und hat, soweit es die SICAV betrifft, Anspruch auf alle Eigentumsrechte, einschließlich der Stimmrechte. Wenn Sie über ein Beauftragtenkonto in einen Teilfonds investieren, können Ihre Rechte auf Entschädigung im Falle eines Fehlers oder der Nichteinhaltung der für einen Teilfonds geltenden Anlagevorschriften beeinträchtigt sein und nur indirekt ausgeübt werden. Sofern das Landesrecht nichts anderes vorsieht, hat jeder Anleger, der Anteile auf einem Nominee-Konto bei einem Vertriebsbeauftragten hält, das Recht, jederzeit ein direktes Eigentum an den durch den Nominee gezeichneten Anteilen zu beanspruchen. Der Nominee führt eigene Aufzeichnungen und stellt jedem Anleger, dem er dient, Informationen über die mit diesem Anleger verbundenen Bestände und Transaktionen mit Teilfondsanteilen zur Verfügung.

Sonstige Richtlinien

Die Anteile werden zu einem Hundertstel eines Anteils ausgegeben (2 Dezimalstellen). Bruchteile von Anteilen erhalten ihren proportionalen Anteil an etwaigen Dividenden, Reinvestitionen und Liquidationserlösen, sind aber nicht stimmberechtigt.

Anteile haben keine Vorzugs- oder Bezugsrechte. Kein Teilfonds muss bestehenden Anteilinhabern besondere Rechte oder Bedingungen für die Zeichnung neuer Anteile einräumen. Alle Anteile müssen vollständig einbezahlt werden.

Fondsgebühren und Kosten

Mit Ausnahme der Ausgabeaufschläge, der Rücknahme- und Umschichtungsgebühren werden die nachstehend beschriebenen Gebühren und Kosten vom Teilfondsvermögen abgezogen. Die Gebührensätze werden unter „Beschreibung der Teilfonds“ oder in den Tabellen unter „Anteilsklassen“ weiter oben dargestellt.

Managementgebühr

Diese Gebühr wird täglich verbucht und ist jeden Monat im Nachhinein zu zahlen, in der Regel in USD.

Die Managementgebühr kann für jeden Teilfonds oder jede Anteilsklasse von Zeit zu Zeit erhöht werden. Die Gebühr für die einzelnen Teilfonds darf von Zeit zu Zeit erhöht werden. Dabei dürfen jedoch die Gebühren einen Satz von 3 % (ohne erfolgsabhängige Gebühren) des NAV des Teilfonds nicht übersteigen. Eine solche Erhöhung muss den Anteilinhabern mitgeteilt und der Teilprospekt für die Schweiz muss entsprechend geändert werden. Die Managementgebühr kann

in Bezug auf einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse ganz oder teilweise erlassen werden. Die Managementgebühr kann zur Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, des Investmentmanagers, der verbundenen Personen, der Vermittler und aller anderen Unternehmen verwendet werden, denen Anlageverwaltungstätigkeiten für Dienstleistungen nachgeordnet übertragen wurden, die sie für die SICAV erbringen.

Depotbank- und Verwaltungsgebühren

Die SICAV zahlt eine Gebühr an die Depotbank. Die Verwahrstellengebühr liegt, ohne Transaktionskosten, angemessene Auszahlungen und Auslagen in der Regel zwischen 0,003 % und 0,35 % des Nettovermögens der SICAV liegen (je nach den Märkten, in denen die SICAV investiert ist).

Die SICAV hat FIL Investment Management (Luxembourg) S.A. gemäß einer Dienstleistungsvereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft vom 1. Juli 2011 zur Verwaltungsgesellschaft der SICAV bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft und die SICAV haben FIL Limited durch eine Dienstleistungsvereinbarung vom 1. Juli 2011 mit der Erbringung von Leistungen in Verbindung mit den Anlagen der Teilfonds, einschließlich Bewertung sowie Unterstützung für statistische und technische Zwecke sowie für das Berichtswesen und in sonstigen Bereichen beauftragt. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder FIL Limited haben bestimmte Verwaltungsdienstleistungen an andere Unternehmen der Fidelity-Gruppe ausgelagert.

Die SICAV zahlt für die im Dienstleistungsvertrag mit der Verwaltungsgesellschaft und in der Dienstleistungsvereinbarung genannten Leistungen Gebühren zu handelsüblichen Sätzen in der zwischen den Parteien jeweils vereinbarten Höhe zuzüglich angemessener Auslagen und Spesen. Die von der SICAV für diese Leistungen gezahlte Verwaltungsgebühr beläuft sich auf höchstens 0,35 % des Nettovermögens (ohne angemessene Auslagen und Spesen).

Ausgabe- und Rücknahmegebühren

Diese Gebühren werden entweder unter „Beschreibung der Teilfonds“ oder in den obigen Tabellen angegeben und werden, sofern nicht anders festgelegt, für Vertriebstätigkeiten und laufenden Kundendienst an die Generalvertriebsstelle sowie als Finanzierungsquelle der Generalvertriebsstelle zur Deckung der Vertriebs- und Kundendienstgebühren anderer Vertriebsstellen, darunter Finanzintermediäre oder -institute,

gezahlt. Die anfängliche Vertriebsgebühr kann von der Generalvertriebsstelle mit Vertriebsstellen, Vermittlern und anderen Beauftragten geteilt werden.

Umschichtungsgebühr

Diese Gebühr wird auf Seite 52 beschrieben und an die Generalvertriebsstelle gezahlt; diese kann beschließen, sie an den/die betreffenden Teilfonds zu überweisen, um etwaige Auswirkungen von Umtauschtransaktionen auf die verbleibenden Anteilinhaber aufzuheben oder zu verringern.

Vertriebsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Generalvertriebsstelle damit beauftragt, sie bei der Verkaufsförderung der SICAV zu unterstützen. Für die Erbringung von vertriebsbezogenen Dienstleistungen für die SICAV und die Anteilinhaber wird für bestimmte Anteilsklassen eine Vertriebsgebühr zu dem im Abschnitt „Hauptanteilsklasse“ für jeden Teilfonds angegebenen Satz an die Generalvertriebsstelle gezahlt. Diese Gebühr wird täglich verbucht und ist monatlich an die Generalvertriebsstelle zu zahlen.

Die Generalvertriebsstelle leitet die Vertriebsgebühr als Provision für ihre Dienstleistungen ganz oder teilweise an Vertriebsstellen, Vermittler und andere Beauftragte weiter.

Erfolgsabhängige Gebühren

Erfolgsabhängige Gebühren werden vom Verwaltungsrat festgelegt und für jede betroffene Anteilsklasse und jeden betroffenen Teilfonds berechnet. Aufgrund unterschiedlicher Kostenstrukturen und aus anderen Gründen unterscheiden sich die Gebührenbeträge häufig von Klasse zu Klasse.

Die Methode zur Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühren, die Informationen zum Marktindex (Benchmark) oder zur Hurdle Rate für einen Teilfonds werden nachfolgen sowie in den „Beschreibung der Teilfonds“ dargestellt.

In Phasen der Marktvolatilität kann es Zeiten geben, in denen das Verbuchen der erfolgsabhängigen Gebühren dazu führt, dass der NAV steigt, obwohl die Portfoliowerte gesunken sind, und umgekehrt.

Der Fonds	Erfolgsabhängige Gebühren	Hurdle Rate über dem Index	Index	Index-Verwalter
FAST – Asia Fund	20 %	2 %	MSCI AC Asia ex Japan Index (Net)	MSCI Limited
FAST – Emerging Markets Fund	20 %	2 %	MSCI Emerging Markets Index (Net)	MSCI Limited
FAST – Europe Fund	20 %	2 %	MSCI Europe Index (Net)	MSCI Limited
FAST – Global Fund	20 %	2 %	MSCI ACWI Index (Net)	MSCI Limited
FAST – Global Contrarian Long/Short Fund	15 %	0 %	Secured Overnight Financing Rate (SOFR) Index	Federal Reserve Bank of New York

*Für abgesicherte Anteilsklassen wird ein geeigneter abgesicherter Index verwendet (der auf die Referenzwährung der Anteilsklasse lautet, sofern verfügbar) oder, sofern nicht verfügbar, ein angepasster nicht abgesicherter Index.

Außer beim Secured Overnight Financing Rate (SOFR) Index werden die oben genannten Gemtrendite-Indexe (die von der Wiederanlage der Dividenden ausgehen) nach dem zugrunde liegenden Marktschluss berechnet, der nach dem Bewertungszeitpunkt des Fonds liegen kann. In diesem Fall wird bei der Ermittlung der Wertentwicklung des Index über den Bezugszeitraum der Wertentwicklung (wie nachstehend definiert) ein Stellvertreter verwendet, um die Wertentwicklung des Index zwischen dem aktuellen Tag (T) und dem Vortag (T-1) zu berechnen. Als Stellvertreter wird der Preisindex (ohne Wiederanlage der Dividenden) herangezogen, der so nah wie möglich am Bewertungszeitpunkt des Fonds ermittelt wird. Für die Umrechnung der Wertentwicklung des Preisindex in seiner Referenzwährung in die Währung der Anteilsklasse werden die zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Fonds geltenden Wechselkurse verwendet. Dies gilt auch für abgesicherte Anteilsklassen, aber es wird keine weitere Anpassung vorgenommen, um etwaige Veränderungen der Wertentwicklung zwischen T und T-1 aufgrund der Absicherung zu berücksichtigen. Dies ermöglicht eine bessere Anpassung an das Kundenerlebnis als die Berechnung auf der Grundlage der Wertentwicklung zwischen T-1 und T-2.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager und der/die betreffende(n) Indexverwalter haften (für Fahrlässigkeit oder anderweitig) gegenüber keinem Anteilinhaber für Fehler, Verzögerungen oder Änderungen bei der Bereitstellung, Verfügbarkeit, Zusammensetzung, Berechnung oder Übermittlung eines Index, und sie sind nicht verpflichtet, einen Anteilinhaber darüber zu informieren.

Die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft und der Investmentmanager werden von dem/den jeweiligen Indexverwalter(n) nicht finanziert, unterstützt, verkauft oder beworben, und der/die Indexverwalter übernehmen keine Garantie, geben keine Zusicherungen ab und führen keine Beurteilungen im Zusammenhang mit der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft, dem Investmentmanager oder der Verwendung eines Index durch.

Der Investmentmanager kann bei jedem Teilfonds nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf Gebühren verzichten.

METHODIK ZUR BERECHNUNG DER ERFOLGSABHÄNGIGEN GEBÜHREN

Darüber hinaus hat der investmentmanager für bestimmte Anteilsklassen Anspruch auf erfolgsabhängige Gebühren, wenn der Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilsklasse vorbehaltlich bestimmter, nachfolgend beschriebener, Anpassungen während des Berechnungszeitraums seinen Index oder die Hurdle Rate gegenüber seinem Index (gemäß nachfolgender Definition) übertrifft.

Die Verwendung eines Modells mit einem Bezugsindex und einer Hurdle Rate anstatt einer High-Water-Mark ist die geeignete Berechnungsmethode für die erfolgsabhängigen Gebühren eines Fonds, der eine höhere Rendite als ein Index

erzielen soll, da der Index ein inhärentes Risiko in Bezug auf die Strategie des entsprechenden Teilfonds aufweist und/oder das für den Teilfonds festgelegte Performance-Ziel darstellt. Die Verwendung einer Hurdle Rate soll sicherstellen, dass den Anlegern erst dann erfolgsabhängige Gebühren in Rechnung gestellt werden, wenn der Investmentmanager eine höhere Rendite als das Index erreicht hat. Es sei darauf hingewiesen, dass die Hurdle Rate bei Auflegung einer Anteilsklasse im Laufe eines Geschäftsjahres des Fonds proportional zur Länge dieses Zeitraums berechnet wird.

BERECHNUNG DER ERFOLGSABHÄNGIGEN GEBÜHREN

Die erfolgsabhängigen Gebühren werden auf der Grundlage des NAV pro Anteil berechnet, der in bestimmte Weise angepasst wird. Zu diesen Anpassungen gehört das Hinzurechnen von abgerechneten erfolgsabhängigen Gebühren, das Hinzurechnen von Dividendenausschüttungen, das Herausrechnen von Marktwertanpassungen gemäß Abschnitt „Bewertung von Vermögenswerten“ und das Herausrechnen von Preisanpassungen gemäß Abschnitt „Swing-Pricing“ des Teilprospekt für die Schweiz. Hieraus ergibt sich der „bereinigte Nettoinventarwert pro Anteil“. Dieser wiederum wird angepasst, um die Summe aller Netto-Handelsgeschäfte zu berücksichtigen (siehe „Neutralisierung von Zeichnungen und Rücknahmen“ weiter unten).

Die erfolgsabhängigen Gebühren entsprechen der kumulativen Outperformance des angepassten Nettoinventarwerts pro Anteil gegenüber ihrem Index bzw. der Hurdle Rate gegenüber ihrem Index seit Beginn des Berechnungszeitraums, multipliziert mit dem Satz der erfolgsabhängigen Gebühren, multipliziert mit der Anzahl der ausgegebenen Anteile, berechnet und gebucht an jedem Bewertungstag. Die erfolgsabhängigen Gebühren werden für jede betreffende Anteilsklasse an jedem Bewertungstag berechnet und abgerechnet.

Die an den Anlageverwalter zu zahlenden („festgeschriebenen“) erfolgsabhängigen Gebühren entsprechen der Summe der erfolgsabhängigen Gebühren, die am letzten Bewertungstag des Geschäftsjahres der SICAV vorbehaltlich der im nachstehenden Abschnitt „Berechnungszeitraum und 5-Jahres-Reset (Bezugszeitraum der Wertentwicklung)“ festgelegten Bestimmungen.

Wenn die kumulative Outperformance des angepassten Nettoinventarwerts pro Anteil während des Berechnungszeitraums sinkt, werden die Rückstellungen für die erfolgsabhängigen Gebühren entsprechend reduziert. Wenn diese Rückstellungen auf Null sinken, werden keine erfolgsabhängigen Gebühren fällig (außer im Falle der Festschreibung des Nettowerts bei Rücknahme, siehe „Neutralisierung von Zeichnungen und Rücknahmen“ weiter unten).

Selbst wenn die Rendite des angepassten Nettoinventarwerts pro Anteil negativ ist, kann die Abrechnung der erfolgsabhängigen Gebühren erfolgen, wenn der angepasste Nettoinventarwert pro Anteil seinen Index oder seine Hurdle Rate übertrifft.

BEISPIELE FÜR ERFOLGSABHÄNGIGE GEBÜHREN

Die nachstehenden Beispiele veranschaulichen hypothetische Festschreibungsszenarien unter der Annahme eines Berechnungszeitraums von einem Geschäftsjahr, einer Hurdle Rate von 2 % und eines Satzes der erfolgsabhängigen Gebühren von 20 %.

Szenario	Kumulative Wertentwicklung der Anteilsklasse	Kumulative Wertentwicklung des Index	Kumulative Ertrag, um den die Anteilsklasse den Index übertrifft	Kumulativer Ertrag, um den die Anteilsklasse den Index übertrifft	Festschreibung der erfolgsabhängigen Gebühren	Erfolgsabhängige Gebühren
1.	+10 %	+5 %	+5 %	+3 %	Ja	0,60 %
2.	+2 %	+5 %	-3 %	-5 %	Nein	n. z.
3.	-2 %	-5 %	+3 %	+1 %	Ja	0,20 %
4.	-10 %	-5 %	-5 %	-7 %	Nein	n. z.

Es gibt keinen Höchstwert für die erfolgsabhängigen Gebühren, die an den Anlageverwalter gezahlt werden könnte. Die in einem Geschäftsjahr möglicherweise an den Investmentmanager gezahlten erfolgsabhängigen Gebühren werden in späteren Geschäftsjahren nicht zurückerstattet. Der Verwaltungsrat kann die Abrechnungen so anpassen, wie er es als angemessen erachtet, um sicherzustellen, dass die Abrechnungen die Verbindlichkeit aus den erfolgsabhängigen Gebühren, die letztendlich von einer Anteilsklasse eines Teilfonds mit einem Index an den Anlageverwalter zu zahlen ist, fair und genau darstellen.

BERECHNUNGSZEITRAUM UND 5-JAHRES-RESET (ROLLIERENDER REFERENZZEITRAUM DER WERTENTWICKLUNG)

Der Berechnungszeitraum für die einzelnen Teilfonds entspricht dem Geschäftsjahr des Fonds oder er beginnt mit der Einführung der entsprechenden Anteilsklasse und läuft bis zum Ende des ersten vollen Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr der SICAV beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

Im Falle einer Underperformance beginnt der Berechnungszeitraum rollierend am Auflegungsdatum oder am letzten Festschreibungsdatum der erfolgsabhängigen Gebühren und umfasst maximal 5 Geschäftsjahre. Dieser Zeitraum wird als PRP (Bezugszeitraum der Wertentwicklung) bezeichnet. Beim PRP handelt es sich um den Zeithorizont, über den die Wertentwicklung gemessen und mit dem Index verglichen wird, und an dessen Ende der Mechanismus zur Kompensation vergangener Underperformance (bzw. negative Wertentwicklung) zurückgesetzt werden kann.

Hier nun ein Beispiel für den PRP: Angenommen, die letzte Festschreibung für eine Anteilsklasse erfolgte am 30. September 2021, und es erfolgt keine Festschreibung am Ende der einzelnen Geschäftsjahre bis einschließlich 30. September 2026, dann beginnt der PRP ab dem 01. Oktober 2026 am 30. September 2022, so dass der PRP bis zum 30. September 2027 fünf Geschäftsjahre beträgt; etwaige Verluste zwischen dem 30. September 2021 und dem 30. September 2022 müssen nicht mehr ausgeglichen werden, um die Zahlung von erfolgsabhängigen Gebühren zu ermöglichen. Wenn am 30.09.2027 keine erfolgsabhängigen Gebühren ausbezahlt werden, beginnt der PRP ab dem 01.10.2027 am 30.09.2023, so dass der PRP am 30.09.2028 wieder fünf Geschäftsjahre beträgt; etwaige Verluste vor dem 30.09.2023 müssen nicht mehr ausgeglichen werden, um die Zahlung von erfolgsabhängigen Gebühren zu ermöglichen. Erfolgt jedoch am 30.09.2027 eine Festschreibung, so beginnt der nächste Berechnungszeitraum am 01.10.2027.

Im Falle einer Liquidierung oder Verschmelzung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, bei der erfolgsabhängige Gebühren anfallen, müssen die erfolgsabhängigen Gebühren am letzten Bewertungstag vor der Liquidierung oder Verschmelzung des entsprechenden Teilfonds oder der entsprechenden Anteilsklasse festgeschrieben werden.

NEUTRALISIERUNG VON ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Im Falle einer Zeichnung wird die Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühren angepasst, um zu verhindern, dass sich diese Zeichnung auf die Höhe der aufgelaufenen erfolgsabhängigen Gebühren auswirkt. Um diese Anpassung vorzunehmen, wird die Outperformance des angepassten Nettoinventarwerts pro Anteil gegenüber seinem Index oder der Hurdle Rate gegenüber ihrem Index bis zum Zeichnungsdatum bei der Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühren nicht berücksichtigt. Dieser Anpassungsbetrag ergibt sich aus der Anzahl der gezeichneten Anteile, multipliziert mit der positiven Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil am Zeichnungsdatum und dem angepassten Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Festschreibungsdatum oder dem ursprünglichen Nettoinventarwert pro Anteil oder dem Beginn des PRP, angepasst durch den Index oder die Hurdle Rate über seinem Index am Datum der Zeichnung. Der Betrag dieser kumulierten Anpassung wird bei der Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühren bis zum Ende des Berechnungszeitraums verwendet, der auf einen maximalen PRP von fünf Jahren verlängert werden kann, und wird im Falle von späteren Rücknahmen während des Berechnungszeitraums angepasst.

Erfolgt eine Zeichnung zu einem Zeitpunkt, an dem die betreffende Anteilsklasse eine kumulative Underperformance aufweist, so kommt diese Zeichnung in den Genuss eines „Freifahrtscheins“, da eine frühere Underperformance ausgeglichen werden muss, bevor erfolgsabhängigen Gebühren anfallen können.

Wenn Anteile während des Berechnungszeitraums an einem Bewertungstag zurückgenommen werden, an dem positive erfolgsabhängigen Gebühren abgerechnet wurden, werden die abgerechneten erfolgsabhängigen Gebühren für diese zurückgenommenen Anteile an diesem Bewertungstag festgeschrieben, aber erst am letzten Bewertungstag des Geschäftsjahres oder, im Falle einer neu aufgelegten Anteilsklasse, am letzten Bewertungstag des ersten vollen Geschäftsjahres an den Investmentmanager ausbezahlt.

Gebühren und Kosten Die folgenden Kosten und Aufwendungen dürfen der SICAV in Rechnung gestellt werden. Allerdings kann der Investmentmanager dauerhaft oder vorübergehend davon absehen oder sie selbst tragen.

- Honorare der Verwaltungsgesellschaft, die Vergütung von Mitarbeitern oder leitenden Angestellten der SICAV, des Investmentmanagers, einer Zahlstelle, des Repräsentanten in Hongkong und von Repräsentanten in anderen Hoheitsgebieten, in denen die Anteile zum Verkauf qualifiziert sind, sowie aller anderen im Namen der SICAV beschäftigten Vertreter; diese Vergütung kann auf dem Nettovermögen der SICAV oder auf Transaktionsbasis basieren oder ein fester Betrag sein;
- Gründungsaufwand des Fonds;
- Kosten für die Erstellung, den Druck und die Veröffentlichung in den erforderlichen Sprachen und die Verteilung von Angebotsinformationen oder Dokumenten über die SICAV, der Jahres- und Halbjahresberichte und anderer Berichte oder Dokumente, die nach den für die SICAV oder das Angebot von Anteilen geltenden Gesetzen oder Vorschriften wünschenswert oder erforderlich sind;
- Kosten für den Druck von Bescheinigungen und Vollmachten;
- Kosten für die Erstellung und Einreichung der Satzung und aller anderen Dokumente, die die SICAV betreffen, einschließlich Registrierungserklärungen und Rundschreiben bei allen Behörden (einschließlich lokaler Wertpapierhändlerverbände), die für die SICAV oder das Angebot von Anteilen zuständig sind;
- Die Kosten für die Zulassung der SICAV oder den Verkauf von Anteilen in einem Land oder für eine Börsennotierung;
- Kosten der Rechnungslegung und der Buchführung;
- Kosten für die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile jedes Teilfonds;
- Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung und die Verteilung oder den Versand öffentlicher Bekanntmachungen und anderer Mitteilungen (einschließlich elektronischer oder konventioneller Vertragsnotizen) an die Anteilinhaber;
- Rechts- und Prüfungshonorare;
- Gebühren des Registerführers;
- Alle anderen Gebühren und Kosten, die den oben genannten ähneln;
- Kosten im Zusammenhang mit der erforderlichen Erhebung, Meldung und Veröffentlichung von Daten über die SICAV, ihre Beteiligungen und Anteilinhaber;
- Kosten für die Veröffentlichung von Daten zur Wertentwicklung des Teilfonds;
- Lizenzgebühren für Finanzindizes;
- Gebühren für den Betrieb abgesicherter Anteilklassen;
- Abgaben, Steuern und Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Teilfondsvermögen;
- Brokergebühren und Provisionen;
- Verwahr-, Depot- und Aufbewahrungsgebühren;
- Kosten zuzüglich angemessener Auslagen und Spesen für Bewertung, Statistik, Technik, Berichterstattung und sonstige Unterstützung im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung mit FIL Limited zu den von Zeit zu Zeit vereinbarten handelsüblichen Sätzen, die 0,35 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen;
- Transaktionskosten, angemessene Auslagen und Spesen der Verwahrstelle;
- Kosten etwaiger Unterverwahrstellen;
- Zinsen auf Kredite und Banksgebühren bei Verhandlungen über Kredite;
- Honorare von nicht verbundenen Verwaltungsratsmitgliedern und Nebenkosten aller Verwaltungsratsmitglieder;

- Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten und Steuerrückforderungen;
- Etwaige außerordentliche Aufwendungen oder sonstige unvorhergesehene Aufwendungen.

Verwaltungs- und andere Aufwendungen regelmässiger oder wiederkehrender Natur können im Voraus auf der Grundlage von Schätzungen für Jahres- oder andere Zeiträume berechnet und anteilig über diese Zeiträume verteilt werden.

Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die einem Teilfonds zurechenbar sind, werden von diesem getragen. Andernfalls werden sie in US-Dollar anteilig auf einer dem Verwaltungsrat vernünftig erscheinenden Grundlage nach dem Nettoinventarwert aller oder aller relevanten Teilfonds aufgeteilt.

Soweit ein Teilfonds in andere OGAW oder OGA investiert, die direkt oder im Auftrag von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder eine gemeinsame Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, oder von einer Gesellschaft der FIL-Gruppe verwaltet wird, werden dem Teilfonds weder Zeichnungs- noch Rücknahmegebühren berechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder FIL Limited haben bestimmte Verwaltungsdienstleistungen an andere Unternehmen der Fidelity-Gruppe ausgelagert.

Ein Teil der an ausgewählte Makler für bestimmte Portfoliotransaktionen gezahlten Provisionen kann den Teilfonds, für deren Transaktionen die Provisionen dieser Makler anfielen, erstattet werden, sofern dies nach den Vorschriften zulässig ist, und darf von diesen zur Verrechnung mit Auslagen verwendet werden.

Die SICAV und/oder die Verwaltungsgesellschaft haben in Bezug auf von der SICAV ausgegebene oder noch auszugebende Anteile keine Provisionen, Rabatte, Maklerprovisionen oder andere Sonderbedingungen gewährt, die nicht hierin beschrieben sind. Eine Vertriebsstelle (einschließlich der Generalvertriebsstelle) kann bei jeder Ausgabe oder jedem Verkauf von Anteilen aus eigenen Mitteln oder aus den Ausgabeaufschlägen, sofern solche erhoben werden, Provisionen oder sonstige Gebühren oder Auslagen für von Brokern und anderen berufsmäßigen Vertretern eingereichte Anträge zahlen oder Rabatte gewähren.

Fremdwährungsgeschäfte für Anleger oder die SICAV können zu marktüblichen Bedingungen von oder über Unternehmen der FIL-Gruppe getätigt werden, aus denen diese Unternehmen einen Vorteil ziehen können. Weitere Informationen über den Fremdwährungsservice erhalten Sie unter www.fidelityinternational.com/foreignexchangeservice.

Alle Aufwendungen, die aus dem Vermögen der Anteilinhaber gezahlt werden, werden in den NAV-Berechnungen berücksichtigt, und die tatsächlich gezahlten Beträge werden in den Jahresberichten der SICAV dokumentiert.

Wiederkehrende Aufwendungen werden zunächst auf laufende Erträge, dann auf realisierte Kapitalgewinne und zuletzt auf Kapital angerechnet.

Jeder Teilfonds und jede Anteilkategorie tragen alle Kosten, die ihnen direkt entstehen, und sie tragen zudem ihren proportionalen Anteil (basierend auf dem Nettoinventarwert) der Kosten, die keinem bestimmten Teilfonds oder keiner bestimmten Anteilkategorie zuzurechnen sind. Für jede Anteilkategorie, deren Währung von der Basiswährung des Teilfonds abweicht, werden alle Kosten, die mit der Aufrechterhaltung der separaten Währung der Anteilkategorie verbunden sind (z. B. für Währungsabsicherung und Wechselkurskosten), soweit möglich nur dieser Anteilkategorie belastet.

Die Aufwendungen werden an jedem Geschäftstag für jeden Teilfonds und jede Klasse berechnet und monatlich im Nachhinein bezahlt.

Kauf, Umtausch und Verkauf von Anteilen

Informationen, die für alle Transaktionen mit Ausnahme von Übertragungen gelten

MÖGLICHKEITEN ANLAGEAUFRÄGEN

- Kontaktaufnahme mit Ihrem Finanzberater, Vermittler oder Ihrer Vertriebsstelle
- Über eine vorab eingerichtete elektronische Plattform
- Per Fax oder Post an die Verwaltungsgesellschaft: FIL Investment Management (Luxembourg) S.A. 2a Rue Albert Borschette, BP 2174, L-1246 Luxembourg

AUFTRAGSERTEILUNG Sie können Aufträge für den Kauf, die Umschichtung oder den Verkauf (die Rücknahme) von Anteilen jederzeit auf genehmigtem elektronischem Wege oder per Fax oder Brief an die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle, den Vermittler oder die Übertragungsstelle erteilen.

Bei der Erteilung eines Auftrags müssen Sie alle erforderlichen Angaben zur Identifizierung machen, einschließlich der Kontonummer und der Anweisungen bezüglich des Fonds, der Anteilsklasse, der Referenzwährung sowie des Umfangs und der Art der Transaktion (Kauf, Umschichtung oder Verkauf).

Im Normalfall akzeptiert die Verwaltungsgesellschaft bzw. die jeweilige Vertriebsstelle keine Zahlungen von und an Personen, bei denen es sich nicht um eingetragene Anteilinhaber oder einen gemeinsamen Anteilinhaber handelt.

Bei gemeinsamer Anteilinhaberschaft und solange nichts Gegenteiliges zum Zeitpunkt der Antragstellung schriftlich erklärt wird, ist bei gemeinsamer Anteilinhaberschaft jeder eingetragene Anteilinhaber berechtigt, jegliche Dokumente zu unterzeichnen und Anweisungen im Zusammenhang mit dem Anteilsbestand für die anderen gemeinsamen Anteilinhaber zu erteilen. Eine solche Berechtigung bleibt so lange bestehen, bis eine schriftliche Mitteilung über ihre Aufhebung von der Vertriebsstelle erhalten wurde.

Aufträge, die mit diesem Teilprospekt für die Schweiz unvereinbar sind, werden in keiner Weise angenommen oder bearbeitet.

ANNAHMESCHLUSSZEITEN UND BEARBEITUNGSZEITPLAN Jeder Auftrag zum Kauf, zur Umschichtung oder zum Verkauf von Anteilen muss vor dem unter „Beschreibung der Teilfonds“ für die einzelnen Teilfonds angegebenen Annahmeschluss eingehen

Aufträge, die nach dem Annahmeschluss eingehen, werden erst zum nächsten Annahmeschluss angenommen.

Beachten Sie, dass der NAV, zu dem ein Auftrag verarbeitet wird, zum Zeitpunkt des Auftrags nicht bekannt ist.

Eine Bestätigungsmitteilung wird wie folgt ausgegeben:

- Bei Kauftransaktionen in der Regel innerhalb von 24 Stunden nach Zuteilung der Anteile
- Bei Umschichtungen und Verkäufen zum Zeitpunkt der Berechnung des anwendbaren NAV

Informationen zu den Abwicklungszeiten erhalten Sie unter „Beschreibung der Teilfonds“.

Davon abweichende Handelsendzeiten können mit den örtlichen Vertriebsstellen und/oder den Unterübertragungsstellen vereinbart werden.

PREISBESTIMMUNG Der Preis der Anteile entspricht dem NAV der jeweiligen Anteilsklasse. Alle Aufträge für den Kauf, die Umschichtung oder den Verkauf von Anteilen werden zu diesem Preis bearbeitet und um etwaige Gebühren bereinigt. Jeder NAV wird in der Basiswährung des Teilfonds berechnet und dann zu den aktuellen Marktkursen in alle Währungen der Anteilsklasse umgerechnet. Mit Ausnahme von Erstausgabepreisen, in denen der Preis für alle Teilfonds der Erstausgabepreis ist, ist der Anteilspreis für eine Transaktion der NAV, der für den Tag berechnet wird, an dem die Transaktionsanfrage bearbeitet wird.

WÄHRUNGEN Sie können Aufträge in einer der wichtigsten frei konvertierbaren Währungen sowie in der Haupthandelswährung der Teilfonds oder Anteilsklassen erteilen. Vertriebsstellen dürfen Details zu anderen akzeptablen Währungen veröffentlichen. Fremdwährungsgeschäfte, die für die Ausführung von Anteilskäufen bzw. Rücknahmen erforderlich sind, werden zusammengefasst und zu marktüblichen Konditionen über Gesellschaften der FIL-Gruppe ausgeführt, wobei diese Gesellschaften einen Vorteil aus diesen Transaktionen ziehen dürfen. Die Zahlung muss in der Währung geleistet werden, in der der Antrag gestellt wurde. Weitere Informationen über den Fremdwährungsservice erhalten Sie unter www.fidelityinternational.com/foreignexchangeservice. Weitere Informationen über den Fremdwährungsservice erhalten Sie unter www.fidelityinternational.com/foreignexchangeservice.

Anleger, die Anteile direkt über die Verwaltungsgesellschaft zeichnen, können nur in einer der Haupthandelswährungen des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse zahlen.

Im Falle einer zwangsweisen Rücknahme von Anteilen durch die SICAV wird die betreffende Anlage gemäß den in der Satzung angegebenen Bedingungen automatisch in der Haupthandelswährung (sofern der Verwaltungsrat nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt oder der jeweilige Anteilinhaber andere Anweisungen erteilt) kostenlos zum ermittelten Nettoinventarwert pro Anteil zurückgenommen, und der Erlös wird auf das Bankkonto des betreffenden Anteilinhabers zurückgezahlt.

ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME GEGEN SACHLEISTUNGEN Der Kaufpreis (ohne eine etwaige Verkaufsprovision) kann gezahlt werden, indem der betreffende Teilfonds im einklang mit der anlagepolitik und den anlagebeschränkungen wertpapiere des betreffenden teilfonds erhält. Dies bedarf der genehmigung des verwaltungsrats und hat in übereinstimmung mit allen anwendbaren gesetzen und vorschritten zu erfolgen, insbesondere in bezug auf die erstellung eines sonderberichts des abschlussprüfers der sicav, der auch ausdrücklich vom verwaltungsrat angefordert werden kann.

Die konkreten Kosten für einen solchen Kauf gegen Sachleistungen, insbesondere die Kosten des Sonderberichts, werden in der Regel vom Käufer oder einem Dritten getragen.

Die SICAV und/oder die Verwaltungsgesellschaft haben das Recht, sofern der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft dies beschließen, die Bezahlung des Rücknahmepreises an Anteilinhaber, die eine Rücknahme ihrer Anteile beantragt haben, gegen Sachleistungen zu tätigen (jedoch vorbehaltlich der Zustimmung des Anteilinhabers für den Fall, dass die Anteile einen Wert von weniger als 100.000 USD haben). Dies erfolgt durch eine Zuweisung von Anlagen mit gleichem Wert aus dem in Verbindung mit der jeweiligen Anteilsklasse zusammengestellten Vermögenspool an den Anteilinhaber, deren Bewertung gemäß der in Artikel 22 der Satzung beschriebenen Weise zum Bewertungstag, an dem der Rücknahmepreis für die zurückzunehmenden Anteile ermittelt wird, durchgeführt wird. Die Art der in diesem Fall zu transferierenden Vermögenswerte ist auf einer fairen und angemessenen Basis und ohne Schaden für die Interessen der anderen Anteilinhaber der jeweiligen Anteilsklasse(n) zu bestimmen. Die verwendete Bewertung ist in einem Sonderbericht des Abschlussprüfers zu bestätigen, soweit dies gesetzlich oder aufsichtsrechtlich oder vom Verwaltungsrat vorgeschrieben ist. Die Kosten für solche Übertragungen sind normalerweise vom Übertragungsempfänger zu tragen.

VERSPÄTETE ODER FEHLENDE ZAHLUNGEN AN ANTEILINHABER

Die Zahlung einer Dividende oder eines Verkaufserlöses an einen Anteilinhaber kann aus Gründen der Teilfondsliquidität verzögert, reduziert oder einbehalten werden, wenn dies aufgrund von Devisenregeln, anderen Regeln, die vom Hoheitsgebiet des Anteilinhabers auferlegt werden, oder aus anderen externen Gründen erforderlich ist. In diesen Fällen können wir keine Haftung übernehmen und zahlen auch keine Zinsen für einbehaltene Beträge.

INVESTIEREN DURCH PLÄNE FÜR REGELMÄSSIGE ANLAGEN Wenn Sie Geld über ein Programm anlegen, das regelmäßigen Anlagezahlungen vorsieht, das von einer Vertriebsstelle, einer Plattform oder einem anderen von uns genehmigten Vermittler angeboten wird, müssen Sie zusätzlich zu allen anwendbaren Bedingungen in diesem Teilprospekt für die Schweiz die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Programms einhalten. Der Anbieter des Anlageplans ist verpflichtet, Ihnen seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung zu stellen.

ÄNDERUNGEN DER KONTOINFORMATIONEN Sie müssen uns unverzüglich über alle Änderungen Ihrer persönlichen oder Bankdaten informieren, insbesondere über solche Sachverhalte, die die Berechtigung für eine Anteilsklasse beeinträchtigen könnten. Für jede Anfrage zur Änderung des mit Ihrer Anlage im Teilfonds verbundenen Bankkontos benötigen wir einen ausreichenden Authentizitätsnachweis.

Kauf von Anteilen

Siehe auch „Informationen, die für alle Transaktionen mit Ausnahme von Übertragungen gelten“ weiter oben.

Für eine optimale Abwicklung der Investitionen senden Sie Geld per Banküberweisung (abzüglich etwaiger Bankgebühren) in der Währung der Anteile, die Sie kaufen möchten. Um Käufe in einer anderen Währung zu tätigen, wenden Sie sich im Voraus an Ihre Vertriebsstelle oder Ihren Vermittler.

Anleger, die zum ersten Mal Anteile kaufen, müssen ein Antragsformular ausfüllen. Anweisungen für Folgekäufe sollten die vollständigen Registrierungsangaben, den/die Namen des/der betroffenen Teilfonds, die Anteilsklasse(n), die Abrechnungswährung(en) und den Wert der zu kaufenden Anteile enthalten. Anweisungen zum Kauf von Anteilen werden in der Regel erst nach Mitteilung der Bank über den Erhalt aller erforderlichen Unterlagen sowie der frei zur Verfügung stehenden Gelder ausgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsstellen sind berechtigt, die Anträge erst dann zu bearbeiten, wenn sie alle Dokumente erhalten hat/haben, die sie zur Erfüllung der anwendbaren Gesetze und Vorschriften verlangen kann/können.

Wenn wir nicht innerhalb der für die Abwicklung angegebenen Frist die vollständige Zahlung für Ihre Anteile erhalten, stornieren wir Ihre Transaktion und erstatten die Zahlung abzüglich aller Kosten an Sie zurück, die für die Bearbeitung Ihrer Anfrage anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Vertriebsstellen behalten sich das Recht vor, jede Anfrage zum Kauf von Anteilen, sei es für eine Erstinvestition oder für eine zusätzliche Investition, aus beliebigem Grund abzulehnen.

Beachten Sie, dass einige Vermittler möglicherweise eigene Anforderungen an Kontoeröffnung und Zahlungen stellen.

Für bestimmte Anteilsklassen wird eine anfängliche Vertriebsgebühr erhoben. Einzelheiten zu solchen Gebühren erfahren Sie unter „Beschreibung der Teilfonds“.

BEDINGTE LATENTE VERTRIEBSGEBÜHR Für bestimmte Anteilsklassen kann eine bedingte latente Vertriebsgebühr („CDSC“) auf Anteile erhoben werden, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach dem Kauf zurückgegeben werden. Die folgende Tabelle zeigt, wie der Satz für die einzelnen Anteilsklassen berechnet wird, die diese Gebühr erheben.

Anteilsklasse	CDSC
Klasse B	Bei Rückgabe innerhalb des ersten Jahres nach Erwerb maximal 3 %, bei Rückgabe innerhalb des zweiten Jahres nach Erwerb 2 % und bei Rückgabe innerhalb des dritten Jahres nach Erwerb 1 %.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass für die Bestimmung der Anzahl der Jahre, in denen Anteile gehalten wurden, Folgendes gilt:

- Der Jahrestag des Datums der Zeichnung oder der Tag, der unmittelbar auf den Ablauf der Erstzeichnungsfrist folgt je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, wird verwendet
- Die Anteile, die am längsten gehalten werden, werden zuerst zurückgeben
- Anteile, die Anteilinhaber bei einer Umwandlung erhalten, haben die gleiche Haltedauer wie die umgewandelten Anteile.
- Wenn ein Anteilinhaber Anteile, die zu verschiedenen Zeitpunkten gezeichnet wurden, in Anteile eines anderen Teilfonds umtauscht, wandeln der Registerführer und die Übertragungsstelle die am längsten gehaltenen Anteile um.

Anteile, die durch Wiederanlage von Ausschüttungen erworben werden, sind von der latenten Vertriebsgebühr ebenso befreit wie Anteile der Klasse T, die aufgrund von Tod oder Erwerbsunfähigkeit eines oder aller Anteilinhaber (im Falle von gemeinsamem Anteilseigentum) zurückgegeben werden.

Die Höhe der latenten Vertriebsgebühr berechnet sich unter Bezugnahme auf den aktuellen NIW oder den NIW des Tages, der unmittelbar auf den Ablauf der Erstzeichnungsfrist folgt je nachdem, welcher Wert niedriger ist.

Um festzustellen, ob bei einer Rückgabe eine latente Vertriebsgebühr zu zahlen ist, nimmt der Teilfonds zuerst die Anteile zurück, für die keine latente Vertriebsgebühr erhoben wird, und danach erst diejenigen, die während des Zeitraums, in dem die latente Vertriebsgebühr erhoben wird, am längsten gehalten wurden. Die Generalvertriebsstelle, die Anspruch auf die gestundete Verkaufsgebühr hat, behält diese ein.

Umschichtung von Anteilen

Siehe auch „Informationen, die für alle Transaktionen mit Ausnahme von Übertragungen gelten“ weiter oben.

Sie können innerhalb der SICAV unter den folgenden Umständen zwischen Teilfonds, Anteilsklassen oder beidem umschichten:

- Von Klasse A in jede andere Anteilsklasse des Teilfonds, sofern der Umtausch die Mindestanlagebedingungen des neuen Teilfonds oder der neuen Klasse erfüllt
- Für die Klassen E und I von einem Fonds in einen anderen Fonds innerhalb derselben Anteilsklasse
- Für die Klassen R, RA und RY darf eine Umschichtung nur unter bestimmten Umständen und nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft erfolgen
- Mit Genehmigung des Verwaltungsrats oder seines Delegierten, vorbehaltlich der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen des Prospekts und der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber, die am gleichen Bewertungsstichtag einen Wechsel von derselben Klasse beantragen
- Sofern die Verwaltungsgesellschaft es im Einzelfall zulässt

Für alle Umschichtungen gelten die folgenden Bedingungen:

- Sie müssen alle Mindestanlagebedingungen (anfänglich bzw. später) für die Anteilsklasse erfüllen, in die Sie umschichten
- Sie können nur in eine Anteilsklasse umschichten, die in Ihrem Hoheitsgebiet zum Zeitpunkt der Umschichtung angeboten wird
- Wenn Sie keinen Ausgabeaufschlag für die umgeschichteten Anteile bezahlt haben, dürfen wir Ihnen für die Anteile, in die Sie umschichten, maximal den vollen Ausgabeaufschlag berechnen; wenn Sie einen Ausgabeaufschlag gezahlt haben, dürfen wir eine Umschichtungsgebühr von maximal 2 % erheben. Nach dem Ermessen der Generalvertriebsstelle kann die Umschichtungsgebühr an die Teilfonds fallen.

Für alle Umschichtungen zwischen Teilfonds und zwischen Anteilsklassen innerhalb eines Teilfonds werden gegebenenfalls Umschichtungsgebühren fällig.

- Wir werden nach Möglichkeit ohne Währungsumrechnung umschichten; andernfalls wird jede notwendige Währungsumrechnung am Tag des Umtauschs zu dem an diesem Tag geltenden Kurs abgewickelt. Die Anzahl der Anteile wird zum nächsten Hundertstel eines Anteils auf- oder abgerundet.
- Jeder Umtausch, durch den der Mindestanlagebetrag für dieses Konto nicht auf dem ursprünglichen Konto verbleibt, wird als Auftrag zur Schließung des Kontos behandelt
- Eine Umschichtung von einer CDSC-Anteilsklasse kann nur in dieselbe CDSC-Anteilsklasse eines anderen Teilfonds erfolgen. Im Falle der Klasse T-Anteilen kann eine solche Umschichtung nur nach dem Ende der jeweiligen CDSC-Periode eines jeden Teilfonds erfolgen.
- Bestände in Klasse B-Anteilen werden nach Ablauf des für die betreffenden Anteile geltenden Zeitraums für die latente Vertriebsgebühr beim nächstmöglichen monatlichen Zyklus automatisch und gebührenfrei in Anteile der Klasse A umgewandelt.

MINDESTBETRÄGE BEI UMSCHICHTUNGEN Der Mindestwert des Anteilbestands in einem der Teilfonds muss dem Mindestanlagebetrag entsprechen. Anteilinhaber müssen daher den entsprechenden Mindestanlagebetrag oder den entsprechenden Mindestfolgeanlagebetrag als Folgeanlage in einen Teilfonds, in dem sie bereits einen Anteilsbestand haben, umschichten. Bei Umschichtung eines Teilbestands sollte der Mindestwert des Restbestands dem Mindestanlagebetrag entsprechen.

PREIS Anweisungen zur Umschichtung, die an einem Tag, an dem die Vertriebsstellen oder die Verwaltungsgesellschaft für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind, vor den Handelsendzeiten an einem Bewertungstag eingehen, werden zu dem an diesem Tag berechneten Nettoinventarwert der betreffenden Teilfonds ausgeführt. Anweisungen zur Umschichtung, die an einem Tag, der für einen oder beide Teilfonds kein Bewertungstag ist, vor den jeweiligen Handelsendzeiten eingehen, werden am nächsten Bewertungstag dieses Teilfonds ausgeführt. Wenn ein Anteilinhaber seine Anteile an einem Teilfonds mit einer Handelsendzeit von 16:00 Uhr MEZ (15:00 Uhr britischer Zeit) in einen Teilfonds mit einer früheren Handelsendzeit von 13:00 Uhr MEZ (12:00 Uhr britischer Zeit) umschichtet, kann der Kauf im Rahmen der Umschichtung erst zum am folgenden Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert durchgeführt werden.

Da eine Umschichtung als zwei getrennte Transaktionen (eine gleichzeitige Rückgabe und eine Zeichnung) betrachtet wird, kann sie steuerliche und andere Auswirkungen haben. Die Kauf- und Verkaufskomponenten eines Umtauschs unterliegen allen Bedingungen für die jeweilige Transaktion.

Verkauf von Anteilen

Siehe auch „Informationen, die für alle Transaktionen mit Ausnahme von Übertragungen gelten“ weiter oben.

Beachten Sie, dass Rücknahmeerlöse erst ausgezahlt werden, wenn alle Anlegerunterlagen, einschließlich aller in der Vergangenheit angeforderten, die nicht ordnungsgemäß bereitgestellt wurden, eingegangen sind.

Wir zahlen die Rücknahmeerlöse nur an den/die im Anteilinhaberregister der SICAV genannten Anteilinhaber per Überweisung an die bei uns für das Konto hinterlegten Bankkontodaten. Wenn erforderliche Informationen fehlen, wird Ihre Anfrage erst bearbeitet, wenn die fehlenden Informationen eingehen und ordnungsgemäß überprüft werden können. Alle Zahlungen an Sie erfolgen auf Ihre Kosten und Ihr Risiko.

Übertragung von Anteilen

Als Alternative zum Verkauf können Sie das Eigentum an Ihren Anteilen auf einen anderen Anleger übertragen. Beachten Sie jedoch, dass alle Anforderungen an die Zulässigkeit von Eigentümern für Ihre Anteile auch für den neuen Eigentümer gelten

(z. B. können Anteile für institutionelle Anleger nicht an andere Arten von Anlegern übertragen werden), und wenn eine Übertragung auf einen nicht zulässigen Eigentümer erfolgt, wird die Verwaltungsgesellschaft entweder die Übertragung annullieren, eine neue Übertragung an einen berechtigten Eigentümer verlangen oder die Anteile zwangsweise zurücknehmen.

So berechnen wir den NAV

Zeitpunkt und Formel

Der NAV jedes Teilfonds und jeder Anteilsklasse wird gemäß der Satzung an jedem Bewertungstag berechnet. Der NAV jedes Teilfonds wird in der Basiswährung des Teilfonds und für jede Anteilsklasse in ihrer Haupthandelswährung berechnet. Die NAVs von Geldmarktfonds werden auf die vierte Dezimalstelle gerundet und sind täglich unter fidelityinternational.lu abrufbar.

Der NAV pro Anteil jedes Teilfonds und, falls zutreffend, jeder Anteilsklasse eines solchen Teilfonds wird berechnet, indem gegebenenfalls zunächst ein Teil des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds festgestellt wird, der jeder Anteilsklasse zuzuordnen ist, wobei die laufende von den Anteilen zu zahlende Vertriebsgebühr berücksichtigt wird.

Zur Berechnung des NAV für jede Anteilsklasse verwenden wir die folgende allgemeine Formel:

$$\frac{(\text{Vermögen} - \text{Verbindlichkeiten}) \text{ pro Anteilsklasse}}{\text{Anzahl der ausgegebenen Anteile}} = \text{NAV}$$

Bei der Berechnung des NAV sind angemessene Rückstellungen für Gebühren und Kosten vorgesehen, die den einzelnen Teilfonds und Anteilsklassen zuzurechnen sind.

Bewertung von Vermögenswerten

Im Allgemeinen bestimmen wir den Wert der Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds wie folgt: Hinweis: Für jede Art von Wertpapier dürfen wir in Übereinstimmung mit allgemein akzeptablen Bewertungsgrundsätzen anstelle der hier angegebenen Methode andere Bewertungsmethoden verwenden (siehe Beschreibung nach den Aufzählungspunkten).

Bei Teilfonds, die keine geldmarktnahen Fonds sind

- **KASSENBESTAND ODER EINLAGEN, WECHSEL, SCHULDSCHHEINE, FORDERUNGEN, VORAUSBEZAHLTE AUFWENDUNGEN, ANGEGÜNDIGTE BARDIVIDENDEN UND AUFGEAUFENE ZINSEN, DIE NOCH NICHT EMPFANGEN WURDEN.** Zum vollen Wert bewertet, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass dieser in voller Höhe gezahlt oder empfangen wird; in diesem Fall wendet der Verwaltungsrat oder sein Delegierter den von ihm als angemessen erachteten Abschlag an.

• GELDMARKTINSTRUMENTE

Nicht-Geldmarktfonds Werden wie in der Aufzählung unmittelbar hierüber beschrieben bewertet.

Geldmarktfonds Bewertung erfolgt nach der Mark-to-Market-Methode oder, wenn das nicht möglich ist, nach der Mark-to-Model-Methode.

- **ÜBERTRAGBARE WERTPAPIERE, GELDMARKTINSTRUMENTE UND DERIVATE, DIE AN EINER AMTLICHEN BÖRSE ODER EINEM ANDEREN GEREGLTEN MARKT GEHANDELT WERDEN.**

Die Bewertung erfolgt auf Basis des Preises, der zuletzt an der entsprechenden Börse oder dem entsprechenden Markt, an dem diese Wertpapiere gehandelt werden, verfügbar war. Wenn diese Wertpapiere oder Instrumente an mehr als einer Börse oder an mehr als einem Markt gehandelt werden, legt der Verwaltungsrat oder sein Delegierter die Rangfolge der Börsen oder Märkte fest, die zur Bewertung herangezogen werden sollen.

- **WERTPAPIERE ODER INSTRUMENTE, DIE NICHT BÖRSENNOTIERT SIND ODER FÜR DIE IHR ZULETZT VERFÜGBARER PREIS NICHT REPRÄSENTATIV FÜR IHREN BEIZULEGENDEN ZEITWERT IST.** Der Verwaltungsrat oder sein Delegierter verwendet nach Treu und Glauben den nach billigem Ermessen vorhersehbaren Verkaufspreis, der in gutem Glauben umsichtig bewertet wird.
- **ANTEILE VON OGAW ODER OGA.** Bewertung mit dem letzten verfügbaren NAV, der vom OGAW/OGA gemeldet wurde.
- **LIQUIDE MITTEL UND GELDMARKTINSTRUMENTE KÖNNEN ZUM NOMINALWERT ZUZÜGLICH AUFGEBAUFENER ZINSEN,** mit Mark-To-Market oder Mark-To-Model oder auf Grundlage des Restbuchwerts unter bestimmten Bedingungen bewertet werden (einschließlich von Instrumenten mit geringen Restlaufzeiten, wenn dies als zulässig gilt, um einen geeigneten Näherungswert für den Preis des Instruments zu erhalten), sofern Eskalationsverfahren angewandt werden, um sicherzustellen, dass unverzüglich Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, wenn der Restbuchwert keinen zuverlässigen Näherungswert des Preises des Instruments mehr darstellt. Alle sonstigen Vermögenswerte können, wenn die Praxis es erlaubt, auf die gleiche Art und Weise bewertet werden.
- **NICHT BÖRSENNOTIERTE WERTPAPIERE UND ALLE ANDEREN VERMÖGENSWERTE.** Die Bewertung erfolgt in Übereinstimmung mit der Marktpraxis.

Für Geldmarktfonds

- **KASSENBESTAND ODER EINLAGEN, WECHSEL, SCHULDSCHIEINE, FORDERUNGEN, VORAUSBEZAHLTE AUFWENDUNGEN, ANGEBUNDENE BARTDIVIDENDEN UND AUFGEBAUFENE ZINSEN WIE OBEN ANGEZEIGT, DIE NOCH NICHT EMPFANGEN WURDEN.** Zum vollen Wert bewertet, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass dieser in voller Höhe gezahlt oder empfangen wird; in diesem Fall wendet der Verwaltungsrat den von ihm als angemessen erachteten Abschlag an.
- **ANTEILE VON GELDMARKTFONDS.** Werden mit dem letzten von diesen Geldmarktfonds gemeldeten verfügbaren NAV bewertet.
- **LIQUIDE MITTEL UND GELDMARKTINSTRUMENTE** werden nach der Mark-to-Market- oder Mark-to-Model-Methode bewertet, wenn der Einsatz von Mark-to-Market nicht möglich ist oder die Marktdaten nicht von ausreichender Qualität sind; und
- **VERMÖGENSWERTE ODER VERBINDLICHKEITEN IN ANDEREN WÄHRUNGEN ALS DER FONDSWÄHRUNG** werden zu dem jeweiligen Kassakurs umgerechnet, der von einer Bank oder einem anderen anerkannten Finanzinstitut angegeben wird. Sind solche Angaben nicht verfügbar, wird der Wechselkurs in gutem Glauben vom Verwaltungsrat oder nach von diesem festgelegten Verfahren bestimmt.

Wenn einer der oben genannten Bewertungsgrundsätze nicht die Bewertungsmethode widerspiegelt, die auf bestimmten Märkten üblicherweise verwendet wird oder wenn einer der Bewertungsgrundsätze den Wert der Vermögenswerte der SICAV nicht korrekt widerspiegeln scheint oder wenn außergewöhnliche Umstände eine Bewertung im Einklang mit den oben genannten Richtlinien undurchführbar oder unangemessen machen, kann der Verwaltungsrat oder sein Delegierter in gutem Glauben und in Einklang mit den allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und -verfahren andere Bewertungsgrundsätze festlegen, um unter den gegebenen Umständen eine angemessene Bewertung zu erreichen. Vollständige Informationen zur Bewertung von Vermögenswerten finden Sie in der Satzung.

Swing Pricing

Um die Anteilinhaber zu schützen, haben der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft eine Swing Pricing-Richtlinie eingeführt, die Preisanpassungen im Rahmen des regelmäßigen täglichen Bewertungsprozesses ermöglicht,

wenn der Handel mit den Anteilen eines Teilfonds erhebliche Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren erfordert.

Wenn an einem Handelstag die Nettotransaktionen mit Anteilen eines Teilfonds den vom Verwaltungsrat für den Teilfonds von Zeit zu Zeit festgelegten Schwellenwert übersteigen, kann der NAV nach oben bzw. unten angepasst werden, um die Kosten (die „Kosten“) bei der Auflösung oder beim Kauf von Anlagen zur Erfüllung der täglichen Nettotransaktionen auf Teilfondsebene widerzuspiegeln. Diese Kosten können unter anderem geschätzte Spreads, Maklergebühren, Transaktionssteuern, Provisionen und Transaktionskosten umfassen. Der Schwellenwert wird vom Verwaltungsrat oder der Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung von Faktoren wie vorherrschende Marktbedingungen, geschätzte Verwässerungskosten und Größe der Teilfonds festgelegt und seine Anwendung wird automatisch und einheitlich ausgelöst. Die Anpassung erfolgt nach oben, wenn die zusammengefassten Nettotransaktionen per Saldo zu einem Zeichnungsfluss führen. Die Anpassung erfolgt nach unten, wenn die zusammengefassten Nettotransaktionen per Saldo zu einem Rücknahmefluss führen. Der angepasste Vermögenswert gilt für alle Transaktionen dieses Tages.

Die Preisanpassung, die sowohl auf den normalen Nettogeschäften als auch auf der Marktvolatilität basiert, wird 2 % des ursprünglichen Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Das tatsächliche Niveau der Anpassung wird in regelmäßigen Abständen von einem dafür zuständigen Ausschuss festgelegt, dem der Verwaltungsrat bestimmte Befugnisse verliehen hat. Der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft können jedoch beschließen, diesen Schwellenwert unter außergewöhnlichen Umständen (z. B. bei umfangreichen Nettogeschäften oder hoher Marktvolatilität) anzuheben, um die Interessen der Anteilinhaber zu schützen; hierbei wird erwartet, dass die Preisanpassung normalerweise 2 % nicht übersteigt. Da eine solche Preisanpassung von den Gesamtnettozeichnungen und -rückgaben von Anteilen abhängt, ist nicht genau vorherzusehen, ob und wie oft derartige Preisanpassungen vorgenommen werden müssen. Die Anteilinhaber werden über eine solche Entscheidung zur Erhöhung dieser Anpassungsgrenze durch Mitteilung auf www.fidelityinternational.com informiert.

Steuern

Die folgenden Informationen sind zusammenfassend und dienen nur als allgemeine Referenz. Anleger wird geraten, ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Aus dem Teilfondsvermögen gezahlte Steuern

Die SICAV unterliegt der luxemburgischen Taxe d'abonnement (Zeichnungssteuer) zu folgenden Sätzen:

- Alle börsennotierten Anteilsklassen von nachbildenden Teilfonds): null.
- Alle Anteilsklassen von Geldmarktfonds: 0,01 %.
- Alle anderen Teilfonds und die Klassen I, R, P, NP, SE und X: 0,01 %.
- Alle anderen Klassen aller anderen Teilfonds: 0,05 %.

Diese Steuer wird vierteljährlich auf den gesamten Nettoinventarwert der im Umlauf befindlichen Anteile der SICAV am Ende eines jeden Geschäftsquartals berechnet und zahlbar. Alle Vermögenswerte, die von einem anderen luxemburgischen OGA stammen, für den die Taxe d'abonnement bereits gezahlt wurde, unterliegen keiner weiteren Taxe d'abonnement.

Die SICAV unterliegt derzeit keiner luxemburgischen Stempel-, Quellen-, kommunalen Gewerbe-, Vermögens- oder Nachlasssteuer oder Steuern auf Erträge, Gewinne oder Kapitalgewinne.

Soweit ein Land, in dem ein Teilfonds investiert, Quellensteuern auf in diesem Land erzielte Einkünfte oder Gewinne erhebt,

werden die Steuern vom Teilfonds in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen gezahlt. Einige dieser Steuern können erstattungsfähig sein. Der Teilfonds muss möglicherweise auch andere Steuern auf seine Anlagen zahlen. Die Auswirkungen der Steuern fließen in die Wertentwicklungsberechnungen des Teilfonds ein. Siehe auch „Steuerisiko“ im Abschnitt „Risikobeschreibungen“.

Obwohl die oben genannten Steuerinformationen nach bestem Wissen des Verwaltungsrats zutreffend sind, ist es möglich, dass eine Steuerbehörde bestehende Steuern ändert oder neue Steuern (einschließlich rückwirkender Steuern) erhebt oder dass die luxemburgischen Steuerbehörden beispielsweise festlegen können, dass jede Klasse, die zurzeit der Steuer von 0,01 % unterliegt neu eingestuft wird und dann einer Steuer von 0,05 % unterliegt. Letzterer Fall kann für eine institutionelle Anteilsklasse eines Teilfonds für jeden Zeitraum eintreten, für den festgestellt wird, dass ein Anleger, der nicht zum Halten institutioneller Anteile berechtigt ist, solche Anteile gehalten hat.

Steuern, für deren Zahlung Sie verantwortlich sind

STEUERN IN IHREM STEUERLICHEN WOHSITZLAND In Luxemburg steueransässige Personen unterliegen in der Regel der luxemburgischen Steuer, z. B. den oben genannten, die nicht für die SICAV gelten. Anteilinhaber in anderen Hoheitsgebieten unterliegen im Allgemeinen nicht der luxemburgischen Steuer (mit einigen Ausnahmen, wie der Schenkungssteuer auf luxemburgische notarielle Schenkungsurkunden). Eine Anlage in einen Teilfonds kann jedoch in diesen Hoheitsgebieten steuerliche Auswirkungen haben.

ANGABEN ZU STEUERINFORMATIONEN

INTERNATIONALE STEUERABKOMMEN Mehrere internationale Steuerabkommen verlangen von der SICAV, dass sie den luxemburgischen Steuerbehörden, der Administration des Contributions Directes, jedes Jahr bestimmte Informationen über die Anteilinhaber des Teilfonds meldet, und dass diese Behörden diese Informationen wie folgt automatisch an andere Länder weiterleiten:

- **RICHTLINIE ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN (DAC) UND GEMEINSAMER MELDESTANDARD (CRS)** Erhoben: Informationen über direkte Anteilinhaber wie Name, Adresse, Geburtsdatum, steuerliche Ansässigkeit, Steueridentifikationsnummer und Status gemäß den Vorschriften. Die erhobenen Informationen sowie der Wert der Anlagen und die an sie geleisteten Zahlungen werden jährlich und bei Bedarf an die Administration des Contributions Directes in Luxemburg gemeldet, die diese Informationen an die zuständigen Steuerbehörden weltweit weiterleitet.
- **US FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT (FATCA)** Erhoben: Angaben der direkten Anteilinhaber darüber, ob sie US-Personen sind, und falls sie US-Personen sind, ihr Name, ihre Adresse und ihre US-Steueridentifikationsnummer. Die erhobenen Informationen über US-Personen sowie der Anlagewert und die an sie geleisteten Zahlungen werden bei Bedarf an die Administration des Contributions Directes in Luxemburg gemeldet, die diese jährlich an den Internal Revenue Service der USA weiterleitet.

Zukünftige Vereinbarungen oder Erweiterungen bestehender Vereinbarungen können die Gruppe der Länder vergrößern, an die Informationen über Anteilinhaber weitergegeben werden. Jeder Anteilinhaber, der den Informations- oder Dokumentationsanforderungen der SICAV nicht nachkommt, kann von seinem Wohnsitzland bestraft werden und kann für alle Sanktionen haftbar gemacht werden, die der SICAV auferlegt werden, die auf die Nichtvorlage der Dokumentation durch den Anteilinhaber zurückzuführen sind.

Maßnahmen zur Verhinderung von unzulässigem und rechtswidrigem Verhalten

Geldwäsche, Terrorismus und Betrug

Um die luxemburgischen Gesetze, Vorschriften, Rundschreiben zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus einzuhalten, müssen Anleger vor Eröffnung eines Kontos alle Informationen und Unterlagen vorlegen, darunter Informationen über wirtschaftliches Eigentum, Herkunft der Mittel und Herkunft des Vermögens, um ihre Identität nachzuweisen.

- **Natürliche Personen** legen einen Personalausweis oder eine Ausweiskopie vor, die von einer Behörde (z. B. einem Notar, der Polizei oder einer Botschaft) in ihrem Wohnsitzland ordnungsgemäß beglaubigt wurde
- **Kapitalgesellschaften und andere Unternehmen, die in eigenem Namen investieren** legen eine beglaubigte Kopie der Gründungsdokumente des Unternehmens oder eines anderen amtlichen satzungsmäßigen Dokuments vor und weisen die Identität der Eigentümer des Unternehmens oder anderer wirtschaftlich Begünstigter in der oben für natürliche Personen beschriebenen Weise nach
- **Finanzintermediäre** legen eine beglaubigte Kopie der Gründungsdokumente des Unternehmens oder ein anderes amtliches offizielles Dokument sowie eine Bestätigung vor, dass der Kontoinhaber die erforderlichen Unterlagen für alle Endinvestoren erhalten hat

Wir dürfen jederzeit zusätzliche oder aktualisierte Dokumente anfordern, wenn wir dies für erforderlich halten, und wir können die Eröffnung oder den Unterhalt Ihres Kontos und alle damit verbundenen Transaktionsanfragen (einschließlich Umschichtungen und Rücknahmen) so lange verzögern oder ablehnen, bis wir alle angeforderten Dokumente erhalten haben und als zufriedenstellend beurteilen. Wir dürfen zudem vergleichbare Anforderungen an Finanzintermediäre stellen. Wir haften nicht für daraus resultierende Kosten, Verluste oder verlorene Zinsen oder Investitionsmöglichkeiten.

Sollten Sie Fragen zu den von uns verlangten Identitätsnachweisen haben, kontaktieren Sie uns (siehe S. 2).

Fidelity International setzt sich für die Bekämpfung der Finanzkriminalität ein und unternimmt alle Anstrengungen, um alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Standards im Zusammenhang mit der Finanzkriminalität in allen Hoheitsgebieten einzuhalten, in denen das Unternehmen tätig ist. Hierzu zählen die von der Europäischen Union und den Vereinten Nationen erlassenen Sanktionsregelungen („Sanktionsregelungen“), die aufgrund seines Sitzes in der Europäischen Union direkt auf die SICAV Anwendung finden. Dies kann dazu führen, dass die SICAV bestimmte neue Anleger oder Zeichnungen von bestehenden Anlegern nicht annimmt, wenn dies zu Verstößen gegen die Sanktionsregelungen führen würde. Wenn es die Vorschriften erfordern, wird die SICAV Anteilsbestände von Personen oder Rechtspersonen einfrieren, die in den geltenden Sanktionslisten aufgeführt sind.

Von allen Anlegern wird erwartet, dass sie im Einklang mit diesen Sanktionsregelungen handeln.

Market Timing und übermäßiger Handel

Die SICAV ist so konzipiert und wird so verwaltet, dass eine längerfristige Anlage unterstützt und ein aktiver Handel erschwert werden. Ein kurzfristiger oder übermäßiger Kauf und Verkauf von Anteilen der SICAV kann der Wertentwicklung schaden, da dadurch Vermögensverwaltungsstrategien gestört und die Kosten erhöht werden. In Übereinstimmung mit der allgemeinen Politik und Praxis der FIL-Gruppe und dem CSSF-Rundschreiben 04/146 haben sich die SICAV und die Vertriebsstellen verpflichtet, Transaktionen, von denen sie wissen oder bei denen sie Grund zu der Annahme haben, dass sie in Bezug zu Market Timing stehen, nicht zuzulassen.

Dementsprechend können die SICAV und die Vertriebsstellen Aufträge zur Zeichnung oder Umschichtung von Anteilen ablehnen, insbesondere wenn die Transaktionen, vor allem von Market Timern oder Anlegern, die nach Ansicht der SICAV oder einer der Vertriebsstellen ein Muster von kurzfristigem oder übermäßigem Handel aufweisen oder deren Handel für die SICAV disruptiv war oder sein könnte, als disruptiv angesehen werden. Zu diesem Zweck können die SICAV und die Vertriebsstellen die Handelshistorie eines Anlegers in einem Teilfonds oder anderen OGA der FIL-Gruppe und Konten in gemeinsamem Besitz oder unter gemeinsamer Kontrolle berücksichtigen

Late Trading

Wir ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Aufträge zum Kauf, zur Umschichtung oder zum Verkauf von Anteilen, die nach dem Schlusszeitpunkt für einen bestimmten NAV eingehen, nicht zu diesem NAV bearbeitet werden.

Schutz personenbezogener Daten

In Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz informieren Sie die SICAV und die Verwaltungsgesellschaft, die als gemeinsame Datenverantwortliche fungieren, hiermit (und im Falle einer juristischen Person informieren sie die Kontaktperson des Anlegers und/oder den wirtschaftlichen Eigentümer) darüber, dass bestimmte personenbezogene Daten („personenbezogene Daten“), die der SICAV oder ihren Beauftragten zur Verfügung gestellt werden, für die nachstehend aufgeführten Zwecke erhoben, aufgezeichnet, gespeichert, angepasst, übertragen oder anderweitig verarbeitet werden. Zu den personenbezogenen Daten gehören: (i) der Name, die Adresse (Post und/oder E-Mail), die Bankverbindung, der Anlagebetrag und der Anteilsbestand eines Anteilnehmers; (ii) bei Unternehmen als Anteilhaber: der Name und die Adresse (Post und/oder E-Mail) der Ansprechpartner des Anteilnehmers, die Unterzeichner und die wirtschaftlichen Eigentümer; und (iii) alle anderen personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung erforderlich ist, um aufsichtsrechtliche Anforderungen, darunter das Steuerrecht und ausländische Gesetze, einzuhalten. Die von Ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um Transaktionen mit Anteilen der SICAV abzuschließen und auszuführen und um die berechtigten Interessen der SICAV zu wahren. Zu den berechtigten Interessen gehören insbesondere (a) die Einhaltung der Rechenschaftspflicht, der regulatorischen und rechtlichen Verpflichtungen der SICAV sowie in Bezug auf die Erbringung von Nachweisen für eine Transaktion oder kommerzielle Kommunikation; (b) die Ausübung der Geschäftstätigkeit der SICAV in Übereinstimmung mit angemessenen Marktstandards und (c) die Verarbeitung personenbezogener Daten zu folgenden Zwecken: (i) Führung des Anteilhaberregisters; (ii) Abwicklung von Transaktionen mit Anteilen und die Zahlung von Dividenden; (iii) Aufrechterhaltung von Kontrollen in Bezug auf Late Trading- und Market Timing-Praktiken; (iv) Einhaltung der geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche; (v) Marketing und kundenbezogene Dienstleistungen; (vi) Gebührenverwaltung und (vii) steuerliche Identifizierung im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie, des Gemeinsamen Meldestandards der OECD (der „CRS“) und FATCA.

Die SICAV darf, vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften, die Verarbeitung personenbezogener Daten an andere Datenempfänger delegieren, wie z. B. an die Verwaltungsgesellschaft, die Investmentmanager, die Unterinvestmentmanager, die Verwaltungsstelle, den Registerführer und die Transferstelle, die Verwahr- und Zahlstelle, den Abschlussprüfer und die Rechtsberater der SICAV sowie deren Dienstleister und Beauftragte (die „Empfänger“). Der Anleger wird darüber informiert und bestätigt, dass die personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung (die

„Datenschutzerklärung“) verarbeitet werden, die unter www.fidelityinternational.com verfügbar ist. Die Empfänger können in eigener Verantwortung personenbezogene Daten an ihre Vertreter und/oder Beauftragten weitergeben, um die Empfänger bei der Erbringung von Dienstleistungen für die SICAV und/oder bei der Erfüllung ihrer eigenen gesetzlichen Verpflichtungen zu unterstützen. Die Empfänger oder ihre Vertreter oder Beauftragten dürfen personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter (bei der Verarbeitung auf Anweisung der SICAV) oder als Verantwortliche (bei der Verarbeitung für ihre eigenen Zwecke oder zur Erfüllung ihrer eigenen gesetzlichen Verpflichtungen) verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften auch an Dritte wie Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden, übermittelt werden. Insbesondere dürfen personenbezogene Daten an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben werden, die diese wiederum als Verantwortliche an ausländische Steuerbehörden weitergeben dürfen. Gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen haben Sie das Recht:

- Zugang zu den personenbezogenen Daten anzufordern
- Die Berichtigung der personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn sie ungenau oder unvollständig sind
- Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einzulegen
- Die Löschung der personenbezogenen Daten zu verlangen
- Die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten und
- Die Übertragung personenbezogener Daten zu verlangen

Sie können die oben genannten Rechte ausüben, indem Sie sich schriftlich an die SICAV oder die Verwaltungsgesellschaft wenden (siehe Seite 4).

Sie haben auch das Recht, eine Beschwerde bei der Nationalen Datenschutzkommission (die „CNPD“) unter der folgenden Adresse einzureichen: 15 boulevard du Jaz, L-4370 Belvaux, Großherzogtum Luxemburg, oder bei einer zuständigen Datenschutzbehörde.

Sie können der Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an die SICAV nach eigenem Ermessen widersprechen. In diesem Fall kann die SICAV jedoch den Zeichnungsauftrag für Anteile ablehnen und ein Konto für weitere Transaktionen sperren. Personenbezogene Daten werden vorbehaltlich der gesetzlich vorgesehenen Fristen nur so lange gespeichert, wie dies für ihre Verarbeitung erforderlich ist.

Rechte, die wir uns vorbehalten

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung behalten wir uns das Recht vor, jederzeit eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen, sofern dies mit den Interessen der Anteilhaber vereinbar ist:

- **EINEN ANTRAG AUF ERÖFFNUNG EINES KONTOS ODER EINEN ANTRAG AUF ZEICHNUNG VON ANTEILEN AUS IRGEND EINEM GRUND ABLEHNEN ODER STORNIEREN.** Wir können den Betrag sowohl bei einer Erst- als auch bei einer Zusatzanlage ganz oder teilweise zurückweisen
- **ANKÜNDIGUNG VON ZUSATZDIVIDENDEN** oder Änderung der für die Dividendenberechnung verwendeten Methode (vorübergehend oder dauerhaft).
- **ERGRIFFEN SIE GEEIGNETE MASSNAHMEN, UM UNRECHTMÄSSIGES ANTEILSEIGENTUM ZU VERHINDERN ODER ZU BEHEBEN.** Dies schließt das Eigentum eines Anlegers ein, der nicht zum Eigentum berechtigt ist oder dessen Eigentum der SICAV oder ihren Anteilhabern schaden könnte. Die folgenden Beispiele gelten sowohl für bestehende als auch für potenzielle Anteilhaber sowie für das direkte und wirtschaftliche Eigentum an Anteilen:

- Von Anlegern verlangen, alle Informationen bereitzustellen, die wir für die Feststellung der Identität und Berechtigung eines Anteilinhabers für erforderlich halten
- Erzwungener Verkauf (und Rückerstattung des Erlöses in der Währung der Anteilsklasse) oder Umtausch, ohne Rücknahmegebühr, von Anteilen, von denen wir glauben, dass sie ganz oder teilweise von oder für einen Anleger gehalten werden, der nicht zum Besitz dieser Anteile berechtigt ist oder zu werden droht, oder der angeforderte Informationen oder Erklärungen nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung vorgelegt hat, oder dessen Eigentum die SICAV als nachteilig für ihre eigenen Interessen oder die der Anteilinhaber eingestuft hat
- Verhinderung des Erwerbs von Anteilen durch Investoren, wenn wir der Ansicht sind, dass dies im Interesse der bestehenden Anteilinhaber liegt

Wir können diese Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften durch die SICAV sicherzustellen; um die nachteiligen regulatorischen, steuerlichen, administrativen oder finanziellen Konsequenzen für die SICAV (wie Steuerbelastungen) zu vermeiden; um das Eigentum an Anteilen durch eine US-Person oder einen anderen Investor zu beheben, dessen Eigentum in dem Hoheitsgebiet des Investors verboten ist; oder aus einem anderen Grund, einschließlich der Vermeidung von lokalen Registrierungs- oder Anmeldeanforderungen, die die Verwaltungsgesellschaft oder die SICAV ansonsten nicht erfüllen müssten. Die SICAV haftet nicht für Gewinne oder Verluste im Zusammenhang mit den oben genannten Maßnahmen.

• **BERECHNUNG DER NAVS ODER TRANSAKTIONEN MIT DEN ANTEILEN EINES TEILFONDS VORÜBERGEHEND AUSSETZEN,**

wenn einer der folgenden Punkte zutrifft:

- Die wichtigsten Börsen oder Märkte, die mit einem wesentlichen Teil der Anlagen des Teilfonds verbunden sind, sind während einer Zeit geschlossen, in der sie normalerweise offen wären oder ihr Handel wird eingeschränkt oder ausgesetzt, und wir glauben, dass diese Bedingungen einen wesentlichen Einfluss auf den Wert der Vermögenswerte des Teilfonds haben
- Eine Unterbrechung der Kommunikationssysteme, die normalerweise zur Bestimmung des Preises der Anlagen der SICAV verwendet werden, hat es unmöglich gemacht, das Teilfondsvermögen zeitgerecht und zuverlässig zu bewerten
- Ein (von der Verwaltungsgesellschaft nicht geschaffener oder kontrollierbarer) Ausnahmezustand liegt vor, der die Bewertung oder Liquidation von Vermögenswerten undurchführbar macht
- Ein anderer Grund verhindert, dass der Teilfonds nicht in die Lage ist, Preise für alle Anlagen, in die er investiert ist, unverzüglich und präzise zu erhalten
- Der Teilfonds ist nicht in der Lage, Gelder zurückzuführen, die zur Auszahlung von Rücknahmeerlösen erforderlich sind, oder er ist nicht in der Lage, Vermögenswerte zu liquidieren oder Gelder umzutauschen, die für Transaktionen oder Rücknahmen zu dem vom Verwaltungsrat als normal erachteten Preis oder Wechselkurs erforderlich sind
- Es liegen Umstände vor, unter denen wir glauben, dass es für die Anteilinhaber unpraktisch oder unfair wäre, den Handel mit Teilfondsanteilen fortzusetzen, oder dass dies ein unangemessenes Risiko birgt
- Die Berechnung des NAV eines oder mehrerer Investmentfonds, in den der Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens investiert, ist ausgesetzt
- Der Teilfonds oder die SICAV wird liquidiert oder fusioniert

Eine Aussetzung kann für jede Anteilsklasse und jeden Teilfonds oder für alle und für jede Art von Auftrag (Kauf, Umschichtung, Verkauf) gelten.

Zusätzlich zu einer Aussetzung auf der Ebene von Teilfonds oder der SICAV kann jede Vertriebsstelle des Teilfonds unter ähnlichen Bedingungen wie oben eigenständig die Aussetzung der Verarbeitung von Fondsanteilen ankündigen.

Jede Aussetzung wird in einer vom Verwaltungsrat beschlossenen Weise veröffentlicht, wenn die Aussetzung nach seiner Ansicht voraussichtlich länger als eine Woche dauern wird.

Anteilinhaber, die eine Umschichtung oder eine Rücknahme ihrer Anteile beantragt oder einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen gestellt haben, werden von einer solchen Aussetzung benachrichtigt und unverzüglich nach Beendigung dieser Aussetzung informiert.

• **IMPLEMENTIERUNG SPEZIELLER VERFAHREN IN ZEITEN MIT HÖCHSTZAHLEN VON KAUF-, UMSCHICHTUNGS- ODER VERKAUFAUFTRÄGEN.**

Wenn an einem Bewertungstag Rücknahme- und Umschichtungsanträge im Umfang von mehr als 10 % der ausgegebenen Anteile eines Teilfonds vorliegen, kann der Verwaltungsrat erklären, dass die Umschichtung oder Rücknahme der betreffenden Anteile ganz oder teilweise und für einen Zeitraum anteilig aufgeschoben wird, den der Verwaltungsrat als im besten Interesse der SICAV erachtet; auch kann der Verwaltungsrat einzelne Umschichtungs- oder Rücknahmeaufträge aufschieben, wenn ihr Volumen 3 % der ausgegebenen Anteile eines Teilfonds oder 5 Mio. USD (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) übersteigt. Dieser Zeitraum würde üblicherweise nicht länger als 20 Bewertungstage dauern. An solchen Tagen werden diese Rücknahme- und Umschichtungsanträge gegenüber späteren Anträgen vorrangig behandelt.

• **VORÜBERGEHende ODER UNBEFRISTETE SCHLIESSUNG EINES TEILFONDS ODER EINER ANTEILSKLASSE FÜR WEITERE ANLAGEN,**

wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber ist (z. B. weil ein Teilfonds eine Größe erreicht hat, bei der ein weiteres Wachstum wahrscheinlich der Wertentwicklung abträglich ist). Eine Schließung kann nur für neue Investoren, aber auch für weitere Investitionen von bestehenden Anteilinhabern gelten.

• **TEILSCHLIEßUNG**

Der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft können beschließen, einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse teilweise, nur für Käufe, Zeichnungen oder Umschichtungen seitens neuer Anleger, oder vollständig, für alle Käufe, Zeichnungen oder Umschichtungen zu schließen (im Falle einer Teil- oder Vollschießung, wie beschrieben jedoch nicht für Rücknahmen oder Umschichtungen aus dem Teilfonds). In diesen Fällen wird die Website www.fidelityinternational.com geändert, um auf die Statusänderung des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse hinzuweisen. Anteilinhaber und interessierte Anleger sollten sich den Status des Teilfonds oder der Anteilsklasse von der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsstelle bestätigen lassen oder sich auf der Website informieren. Nach einer Schließung werden Teilfonds oder Anteilsklassen erst wieder geöffnet, wenn die Umstände, die zu ihrer Schließung geführt haben, nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht mehr bestehen.

• **ANNAHME VON WERTPAPIEREN ALS BEZAHLUNG FÜR ANTEILE ODER BEZAHLUNG VON RÜCKNAHMEN MIT WERTPAPIEREN (SACHLEISTUNGEN).**

Wenn Sie eine Zeichnung oder eine Rücknahme in Form von Sachleistungen wünschen, müssen Sie die vorherige Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft einholen. Diese Wertpapiere werden wie in Artikel 232 der Satzung beschrieben zum Zeitpunkt der Bewertung der Transaktion bewertet.

Alle Wertpapiere, die als Sachleistung für eine Zeichnung von Anteilen akzeptiert werden, müssen mit der Anlagepolitik des Teilfonds in Einklang stehen, und die Annahme dieser Wertpapiere darf die Einhaltung des Gesetzes von 2010

durch den Teilfonds nicht gefährden. Welche Wertpapiere bei Rücknahmen in Form von Sachleistungen bereitgestellt werden, wird fair und angemessen und ohne Bevorzugung des Empfängers oder der verbleibenden Anteilinhaber festgelegt.

Bei allen Transaktionen mit Sachwerten hat der Anteilinhaber die Kosten für einen unabhängigen Bewertungsbericht des Abschlussprüfers der SICAV und andere Unterlagen grundsätzlich zu tragen und etwaige Ausgabe-, Rücknahme- oder sonstige Gebühren in bar zu entrichten.

Wenn Sie die Genehmigung für eine Rücknahme in Sachwerten erhalten, werden wir versuchen, Ihnen eine Auswahl an Wertpapieren zur Verfügung zu stellen, die der Gesamtzusammensetzung der Anteile des Teilfonds zum Zeitpunkt der Abwicklung der Transaktion nahe kommt oder vollständig entspricht.

- **REDUZIERUNG ODER VERZICHT AUF EINEN ANGEgebenEN AUSGABEAUFschLAG ODER EINEN MINDESTANLAGEBETRAG FÜR EINEN TEILFONDS, ANLEGER ODER ANTRAG**, insbesondere für Anleger, die sich verpflichten, im Laufe der Zeit einen bestimmten Betrag anzulegen, soweit dies mit dem Prinzip der Gleichbehandlung der Anteilinhaber vereinbar ist. Es ist auch möglich, dass Vertriebsstellen verschiedene Mindestanlagebedingungen festlegen.
- **ERHÖHUNG DER AUSGABEAUFschLÄGE**. Gemäß den Bestimmungen der Satzung kann die anfängliche Vertriebsgebühr (Ausgabeaufschlag) auf maximal 8 % des Nettoinventarwerts erhöht werden.

Mitteilungen, Veröffentlichungen und sonstige Informationen

Die folgende Tabelle zeigt, welche Unterlagen (in der neuesten Version) zur Verfügung gestellt wird, und über welche Kanäle Finanzberater die Materialien in den ersten 6 Zeilen in der Regel zur Verfügung stellen.

Information/Dokument	Gesendet	Medien	Online	Büro
KIDs, Prospekte, Finanzberichte			•	•
Mitteilungen an Anteilinhaber	•		•	•
Aussetzung der Berechnung des NAV, die voraussichtlich mehr als eine Woche andauert		•	•	•
Der tägliche NAV der einzelnen Nicht-Geldmarktfonds			•	•
Für jeden Geldmarktfonds wird der tägliche Nettoinventarwert, berechnet auf vier Dezimalstellen, zusammen mit den wöchentlichen Daten über die Nettorendite, die Fälligkeitsaufschlüsselung, das Kreditprofil, die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAM), die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAL), die 10 größten Positionen und deren Vermögenswerte zur Verfügung gestellt			•	•
Jede Swing-Pricing-Anpassung von über 2 % des NAV			•	
Dividendenankündigungen			•	•
Auszüge/Bestätigungen	•			
Kernvereinbarungen (die Satzung; die Vereinbarungen mit der Verwaltungsgesellschaft, den Investmentmanagern, der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle, den lokalen Vertretungen und Repräsentanten und anderen wichtigen Dienstleistern)				•
Richtlinien und Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden, die Stimmrechte der Portfolioanteile, Researchgebühren, beste Ausführung, Anreize (finanzielle und nicht finanzielle), die der Verwaltungsgesellschaft angeboten werden, Liste der aktuellen Vertriebsbeauftragten/Nominees und eine Beschreibung der aktuellen Aufgaben der Verwahrstelle und der damit verbundenen Interessenkonflikte				•
Kernrichtlinien (Interessenkonflikte, beste Ausführung, Vergütung, Abstimmung, Bearbeitung von Beschwerden, Benchmarks usw.) sowie eine aktuelle Liste der Unterverwahrstellen			•	•

WICHTIGE UNTERLAGEN

Gesendet Allgemeine Unterlagen: werden an die registrierte Anschrift (Wohnanschrift, elektronisch oder als E-Mail-Link) aller in der Liste der Anteilinhaber der SICAV eingetragenen Anteilinhaber gesendet. Anlegerspezifische Unterlagen wie Kontoauszüge, Handelsbestätigungen und Aussetzungen von Anträgen auf Umtausch oder Verkauf von Anteilen eines Anlegers: werden an den/die betreffenden Anteilinhaber gesendet. Mitteilungen an die Anteilinhaber werden auf den jeweiligen lokalen bzw. Länder-Websites veröffentlicht und/oder werden, wenn ein Anteilinhaber zugestimmt und der Verwaltungsgesellschaft für diese Zwecke eine E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt hat, per E-Mail zugestellt [nur in letzterem Fall].

Medien Veröffentlichung, wie gesetzlich vorgeschrieben oder vom Verwaltungsrat festgelegt, in Zeitungen oder anderen Medien oder auf elektronischen Plattformen wie Bloomberg, sowie im Recueil Électronique des Sociétés et Associations.

Online Veröffentlichung online unter [fidelityinternational.com](https://www.fidelityinternational.com).

Büro Erhältlich kostenlos auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und zur Einsichtnahme in diesen Büros; die KIDs, der Prospekt und die Finanzberichte sind auf der gleichen Grundlage bei der Verwahrstelle und den örtlichen Vertriebsstellen erhältlich. Die Kernverträge sind auf der gleichen Basis bei der Verwahrstelle erhältlich.

Zu den Mitteilungen an die Anteilinhaber gehören die Einladungen zu den jährlichen Versammlungen der Anteilinhaber und Mitteilungen über Prospektänderungen, Verschmelzungen oder die Liquidierung von Teilfonds oder Anteilsklassen (zusammen mit der Begründung der Entscheidung) sowie alle anderen Fragen, für die eine Mitteilung erforderlich ist.

Geprüfte Geschäftsberichte werden innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres herausgegeben. Ungeprüfte Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des von ihnen abgedeckten Zeitraums herausgegeben. Informationen über die Wertentwicklung in der Vergangenheit, nach Teilfonds und Anteilsklasse, finden Sie im entsprechenden KID und auf [fidelityinternational.com](https://www.fidelityinternational.com).

Management und Governance

Die SICAV

Name und Sitz
Fidelity Active STrategy
2a Rue Albert Borschette, BP 2174
L-1246 Luxemburg
Website [fidelityinternational.com](https://www.fidelityinternational.com)
Rechtsform Offener Investmentfonds, der als Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) organisiert ist
Gerichtsstand Luxemburg
Gegründet am 14. September 2004
Dauer Unbefristet
Satzung Erstveröffentlichung im Mémorial, Recueil Spécial des Sociétés et Associations am 27. September 2004; letzte Änderungen veröffentlicht im Mémorial am 28. Dezember 2012.
Aufsichtsbehörde
Commission de Surveillance du Secteur Financier
283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg
Registernummer (Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg) B 102944
Geschäftsjahr 1. Oktober bis 30. September
Kapital Summe des Nettovermögens aller Teilfonds
Mindestkapital 1.250.000 EUR oder Gegenwert in einer anderen Währung
Nennwert der Anteile Keiner

Struktur und geltendes Recht

Die SICAV gilt als OGAW im Sinne von Teil 1 des Gesetzes von 2010 und ist als solche bei der CSSF registriert. Die Registrierung bei der CSSF stellt keine Billigung oder Erklärung über die Angemessenheit oder Richtigkeit eines Teilprospekt für die Schweiz dar. Die SICAV fungiert als „Dachfonds“, unter dem die Teilfonds geschaffen und betrieben werden. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Teilfonds sind von denen anderer Teilfonds getrennt; es besteht keine Kreuzverbindlichkeit, und ein Gläubiger eines Teilfonds hat keinen Rückgriff auf die Vermögenswerte anderer Teilfonds.

Streitigkeiten zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle werden nach luxemburgischem Recht und unter der Zuständigkeit des Amtsgerichts Luxemburg beigelegt. Bei Streitigkeiten mit Investoren, die in anderen Ländern ansässig sind, oder bei Transaktionen mit Aktien, die in anderen Ländern stattfinden, können sich die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle und die SICAV jedoch der Gerichtsbarkeit dieser Länder unterwerfen. Um eine Beschwerde einzureichen, wenden Sie sich an die Compliance-Abteilung der Verwaltungsgesellschaft (siehe Kontaktinformationen auf Seite 3).

Die Möglichkeit, dass ein Anteilhaber Ansprüche gegen die SICAV geltend macht, erlischt 5 Jahre nach dem Ereignis, auf das sich der Anspruch stützen würde.

Der Verwaltungsrat

Jeffrey Lagarce (Vorsitzender)
USA
Romain Boscher (nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied)
Frankreich
Eliza Dungworth
Luxemburg
Carine Feipel (unabhängiges Verwaltungsratsmitglied)
Luxemburg

Der Verwaltungsrat ist für die allgemeine Anlagepolitik, die Ziele und die Verwaltung des SICAV und der Teilfonds verantwortlich und verfügt, wie in der Satzung ausführlicher beschrieben, über weitreichende Befugnisse, um im Namen der SICAV und der Teilfonds zu handeln, einschließlich:

- Ernennung und Beaufsichtigung der Verwaltungsgesellschaft
- Festlegung der Anlagepolitik und Genehmigung der Ernennung eines Investmentmanagers, Unter-Investmentmanagers oder Anlageberaters
- Alle Entscheidungen in Bezug auf die Auflegung, Änderung, Verschmelzung, Aufspaltung, Liquidation oder Einstellung von Teilfonds und Anteilsklassen, einschließlich Angelegenheiten wie Zeitpunkt, Preisgestaltung, Gebühren, Ausschüttungspolitik und Zahlung von Dividenden, Liquidation der SICAV und anderen Bedingungen
- Festlegung der Zulassungsvoraussetzungen und Eigentumsbeschränkungen für Anleger in einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse und der Schritte, die im Falle eines Verstoßes unternommen werden können
- Feststellung der Verfügbarkeit einer Anteilsklasse für einen Anleger oder eine Vertriebsstelle oder in einem Hoheitsgebiet
- Festlegung, wann und wie die SICAV ihre Rechte ausüben und die Mitteilungen an die Anteilinhaber verteilen oder veröffentlichen wird
- Sicherstellung, dass die Ernennungen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle mit dem Gesetz von 2010 und allen anwendbaren Verträgen der SICAV im Einklang stehen
- Festlegung, ob Anteile an der Luxemburger Börse oder an anderen Börsen notiert werden sollen

Der Verwaltungsrat hat die laufende Verwaltung der SICAV und ihrer Teilfonds an die Verwaltungsgesellschaft delegiert, die wiederum einige oder alle ihrer Aufgaben an verschiedene Investmentmanager und andere Dienstleister delegiert hat, die jedoch ihrer Gesamtkontrolle und -beaufsichtigung unterliegen.

Der Verwaltungsrat ist für die Informationen in diesem Teilprospekt für die Schweiz verantwortlich und hat alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass er im Wesentlichen richtig, vollständig und nicht irreführend ist. Der Teilprospekt für die Schweiz wird bei Bedarf aktualisiert, wenn Teilfonds hinzugefügt oder eingestellt oder andere wesentliche Änderungen vorgenommen werden.

Verwaltungsratsmitglieder bleiben im Amt bis ihre Amtszeit endet oder bis sie im Einklang mit der Satzung abberufen werden. Alle zusätzlichen Verwaltungsratsmitglieder werden in Übereinstimmung mit der Satzung und dem luxemburgischen

Gesetz ernannt. Unabhängige Verwaltungsratsmitglieder (Verwaltungsratsmitglieder, die keine Mitarbeiter einer Gesellschaft der FIL-Gruppe sind) haben Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat und auf Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglieder.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden durch die SICAV von der Haftung und damit zusammenhängenden Aufwendungen in Verbindung mit gegen sie geltend gemachten Forderungen aus Gründen, die mit ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Verwaltungsrats oder leitende Angestellte zusammenhängen, schadlos gehalten. Die Freistellung erfolgt nicht in Bezug auf die Haftung gegenüber der SICAV oder ihren Anteilhabern aufgrund vorsätzlicher Kompetenzüberschreitung, Bösgläubigkeit, Fahrlässigkeit, rücksichtsloser Pflichtverletzung oder in Bezug auf andere Sachverhalte, hinsichtlich derer endgültig gerichtlich festgestellt ist, dass die betreffende Person nicht in gutem Glauben und der vernünftigen Überzeugung gehandelt hat, ihre Handlungsweise sei im besten Interesse der SICAV gewesen.

Von der SICAV beauftragte Fachgesellschaften

Die Verwaltungsgesellschaft und verschiedene Fachgesellschaften werden von der SICAV mittels auf unbestimmte Zeit laufender Dienstleistungsvereinbarungen beauftragt. Die SICAV kann diese Dienstleistungsvereinbarungen sofort kündigen, wenn sie feststellt, dass dies im Interesse der Anteilhaber liegt. Andernfalls kann der Begünstigte einer dieser Dienstleistungsvereinbarungen zurücktreten oder von der SICAV ersetzt werden (im Falle der Verwahrstelle mit einer Frist von 90 Tagen). Unabhängig von den Umständen der Kündigung muss jede Fachgesellschaft bei einem Übergang ihrer Aufgaben im Einklang mit ihrer Dienstleistungsvereinbarung, ihren gesetzlichen Pflichten und den Anweisungen des Verwaltungsrats in vollem Umfang kooperieren.

Verwaltungsgesellschaft

Siehe „Die Verwaltungsgesellschaft“ auf Seite 62.

Verwaltungsgesellschaft

FIL Investment Management (Luxembourg) S.A.

2a Rue Albert Borschette, BP 2174

L-1246 Luxemburg

Siehe „Die Verwaltungsgesellschaft“ auf Seite 62.

Verwahrstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.

80 Route d'Esch

L-1470 Luxemburg

Die Verwahrstelle erbringt folgende Dienstleistungen:

- Verwahrung der Vermögenswerte der SICAV (Verwahrung von Vermögenswerten, die verwahrt werden können, Überprüfung der Eigentumsverhältnisse und Aufbewahrung sonstiger Vermögenswerte)
- Erfüllung von Aufsichtspflichten, um sicherzustellen, dass die in der Verwahrstellenvereinbarung definierten Tätigkeiten gemäß den Anweisungen des Verwaltungsrats und vor allem gemäß dem Gesetz von 2010 und der Satzung durchgeführt werden; dazu gehören die Berechnung des NAV, die Ausgabe von Teilfondsanteilen und die rechtzeitige Entgegennahme und Zuweisung von Erträgen und Erlösen an die einzelnen Teilfonds und Anteilsklassen, wie unter anderem
- Cashflow-Überwachung

Die Verwahrstelle hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessene Sorgfalt walten zu lassen und haftet gegenüber der SICAV und den Anteilhabern für Verluste, die sich aus der Nichterfüllung ihrer Aufgaben im Sinne der Verwahrstellenvereinbarung ergeben.

Sie kann die Vermögenswerte der SICAV ganz oder teilweise Dritten (wie Banken oder Clearingstellen) anvertrauen, dies hat jedoch keine Auswirkungen auf ihre eigene Haftung. Die Gebühren eines von der Verwahrstelle ernannten externen Bevollmächtigten werden von der SICAV getragen.

Aktuelle Informationen zu Unterverwahrstellen finden Sie unter bbh.com/luxglobalcustodynetworklist.

Wenn das Recht eines Drittlandes verlangt, dass bestimmte Anlagen von einer lokalen Stelle verwahrt werden, aber keine lokalen Stellen die Delegierungsvoraussetzungen erfüllen, kann die Verwahrstelle dennoch an eine lokale Stelle delegieren, sofern die SICAV die Anleger informiert und der Verwahrstelle entsprechende Anweisungen erteilt hat.

Der Verwahrstelle ist es nicht gestattet, Tätigkeiten in Bezug auf die SICAV durchzuführen, die zu Interessenkonflikten zwischen der SICAV, den Anteilhabern und der Verwahrstelle selbst (einschließlich ihrer Dienstleister) führen könnten, es sei denn, sie hat solche potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß gemeldet, die Ausführung ihrer Verwahrstellenaufgaben funktional und hierarchisch von ihren anderen möglicherweise entgegenstehenden Aufgaben getrennt und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, überwacht und gegenüber der SICAV und ihren Anteilhabern offengelegt. Die aktuelle Richtlinie der Verwahrstelle zu Interessenkonflikten ist bei der Verwahrstelle auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Leihstellen

Brown Brothers Harriman & Co.

Boston, Massachusetts

Die Verleihstellen führen **Wertpapierleihgeschäfte** durch und übernehmen die Verwaltung der damit verbundenen Sicherheiten.

Abschlussprüfer

Deloitte Audit S.à r.l.

20, Boulevard de Kockelscheuer

L-1821 Luxemburg

Der Abschlussprüfer nimmt einmal jährlich eine unabhängige Prüfung des Jahresabschlusses der SICAV und aller Teilfonds vor. Der Wirtschaftsprüfer prüft auch die Berechnung aller erfolgsabhängigen Gebühren. Diese Ernennung bedarf der Zustimmung der Anteilhaber auf jeder Jahreshauptversammlung.

Versammlungen der Anteilhaber und Abstimmung

Die Jahreshauptversammlung findet in der Regel am zweiten Donnerstag im Oktober jedes Jahres um 12:00 Uhr MEZ in Luxemburg statt, oder, wenn dies kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, am nächsten Tag, der ein Bankarbeitstag ist. Soweit dies im luxemburgischen Recht vorgesehen ist, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Jahreshauptversammlung zu einem anderen Zeitpunkt, an einem anderen Tag oder an einem anderen Ort abzuhalten. Andere Versammlungen der Anteilhaber können an anderen Orten und zu anderen Zeiten abgehalten werden. Für alle Sitzungen ist eine entsprechende Genehmigung und Benachrichtigung erforderlich.

Den Anteilhabern wird eine schriftliche Einladung zur Jahreshauptversammlung gemäß den Luxemburger Gesetzen und der Satzung übermittelt.

Beschlüsse über die Interessen aller Anteilinhaber werden grundsätzlich in einer Hauptversammlung gefasst. Die Anteilinhaber eines Teilfonds können eine Hauptversammlung abhalten, um Angelegenheiten zu beschließen, die sich ausschließlich auf diesen Teilfonds beziehen.

Das Recht eines Anteilinhabers, an einer Hauptversammlung der Anteilinhaber teilzunehmen und die mit seinen Anteilen verbundenen Stimmrechte auszuüben, wird unter Bezugnahme auf die von diesem Anteilinhaber am Stichtag gehaltenen Anteile festgelegt. Informationen zur Zulassung und Abstimmung auf einer Sitzung finden Sie in der entsprechenden Einladung.

Auflösung oder Verschmelzung

Jede Entscheidung des Verwaltungsrats, eine Anteilsklasse, einen Teilfonds oder die SICAV aufzulösen, zu verschmelzen, aufzuspalten oder zu liquidieren, wird den Anteilinhabern gemäß luxemburgischem Recht mitgeteilt; siehe Abschnitt „Mitteilungen, Veröffentlichungen und sonstige Informationen“.

Liquidation der SICAV, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat kann beschließen, eine Anteilsklasse oder einen Teilfonds zu liquidieren oder in zwei oder mehr Teilfonds oder Klassen aufzuteilen, wenn:

- die Vermögenswerte der Klasse oder des Teilfonds auf unter 50 Mio. USD gefallen sind
- der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass dies entweder durch eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation in Bezug auf den Teilfonds oder die Klasse gerechtfertigt ist oder dass die Interessen der Anteilinhaber dies rechtfertigen würden

Die Liquidationsentscheidung wird unter Angabe der Gründe für die Auflösung und des dabei angewandten Verfahrens vor dem Auflösungsstichtag durch den entsprechenden Teilfonds bekannt gegeben bzw. den Anteilinhabern mitgeteilt. Sofern die Geschäftsleitung im Interesse der Anteilinhaber bzw. aus Gründen der Gleichbehandlung der Anteilinhaber nichts anderes beschließt, können die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse auch weiterhin eine Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile beantragen.

Unter allen anderen Umständen oder in Fällen, in denen nach Ansicht des Verwaltungsrats die Genehmigung der Anteilinhaber erforderlich ist, kann die Entscheidung bezüglich der Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse auf einer Versammlung der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse gefasst werden. Bei einer solchen Versammlung bestehen keine Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit und der Beschluss zur Auflösung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der auf der Versammlung gefasste Beschluss wird von der SICAV gemäß den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften mitgeteilt und/oder veröffentlicht.

Unter den im ersten Absatz oben genannten Umständen kann der Verwaltungsrat auch die Umstrukturierung eines Teilfonds durch Aufteilung in zwei oder mehr separate Teilfonds oder die Konsolidierung oder Aufteilung von Anteilsklassen innerhalb eines Teilfonds beschließen. Soweit dies laut luxemburger Gesetz notwendig ist, wird dieser Beschluss gegebenenfalls auf die im ersten Absatz dieses Abschnitts beschriebene Weise veröffentlicht oder bekanntgegeben. Der Verwaltungsrat kann außerdem beschließen, die Frage der Zusammenlegung oder Aufteilung von Anteilsklassen einer Versammlung der Anteilinhaber der betreffenden Klassen vorzulegen. Bei dieser Versammlung bestehen keine Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Die SICAV wurde auf unbestimmte Zeit gegründet, kann aber durch Beschluss der Anteilinhaber in Übereinstimmung mit luxemburger Recht jederzeit aufgelöst werden. Sinkt der Wert des Nettovermögens der SICAV auf weniger als zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals, wird eine Hauptversammlung der Anteilinhaber zur Beratung über die Auflösung der SICAV einberufen. Zurzeit beträgt das nach luxemburger Recht vorgeschriebene Mindestkapital Euro 1.250.000. Im Falle einer geplanten Auflösung der SICAV ist die weitere Ausgabe, Umschichtung oder Rücknahme von Anteilen nach Veröffentlichung der ersten Mitteilung zur Einberufung der Hauptversammlung der Anteilinhaber zum Zwecke der Auflösung der SICAV nicht mehr zulässig. Alle zum Zeitpunkt einer solchen Bekanntmachung ausstehenden Anteile nehmen an der Liquidationsausschüttung der SICAV teil.

Beträge aus der Liquidation der SICAV oder eines Teilfonds, die nicht innerhalb von neun Monaten an die Anteilinhaber ausgeschüttet werden können, werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist bei der Caisse de Consignation treuhänderisch hinterlegt. Beträge, die innerhalb von 30 Jahren nicht eingefordert werden, können verfallen.

Wenn nach Abschluss der Liquidation eines Teilfonds unerwartete Zahlungen in Bezug auf diesen speziellen Teilfonds bei der SICAV eingehen und der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass es in Anbetracht der entsprechenden Beträge oder der seit Abschluss der Auflösung verstrichenen Zeit nicht angemessen oder betrieblich gerechtfertigt ist, diese an ehemalige Anteilinhaber auszuzahlen, so werden diese Beträge von der SICAV einbehalten.

Verschmelzungen

Die Verschmelzung eines Teilfonds wird vom Verwaltungsrat beschlossen, sofern der Verwaltungsrat nicht entscheidet, den Beschluss über die Verschmelzung einer Versammlung der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds vorzulegen. Bei dieser Versammlung bestehen keine Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei einer Verschmelzung von einem oder mehreren Teilfonds, die zur Folge hat, dass die SICAV nicht mehr existiert, wird die Verschmelzung bei einer Versammlung der Anteilinhaber beschlossen. Bei dieser Versammlung bestehen keine Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit und der Beschluss kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen zur Verschmelzung von OGAW gemäß dem Gesetz von 2010 sowie gemäß etwaigen Vorschriften zu dessen Umsetzung (insbesondere bezüglich der Mitteilung an Anteilinhaber).

Die Verwaltungsgesellschaft

Firmenname und eingetragene Anschrift

FIL Investment Management (Luxembourg) S.A.
2a Rue Albert Borschette, BP 2174
L-1246 Luxembourg

Website [fidelityinternational.com](https://www.fidelityinternational.com)

Rechtsform Société anonyme

Gerichtsstand Luxemburg

Gegründet am 14. August 2002

Aufsichtsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier
283, route d'Arlon, L-1150 Luxembourg

Registernummer (Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg) B 88 635

Andere verwaltete Teilfonds Siehe [fidelityinternational.com](https://www.fidelityinternational.com)

Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft

Christopher Brealey
Luxemburg

Eliza Dungworth
Luxemburg

Jon Skillman
Luxemburg

Romain Boscher
Frankreich

Geschäftsleiter (Conducting Officers)

Florence Alexandre
Luxemburg

Sylviane Kerzerho
Luxembourg

Eliza Dungworth
Luxemburg

Karin Winklbauer
Luxemburg

Paul Witham
Luxemburg

Zuständigkeiten und Delegation

Der Verwaltungsrat der SICAV hat die Verwaltungsgesellschaft mit der Wahrnehmung von Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- (Berechnung des NAV, Rechnungslegungs- und Kundenkommunikationsfunktion) und Marketingfunktionen beauftragt. Mit Genehmigung des Verwaltungsrats und der CSSF hat die Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit, einige oder alle Portfolioverwaltungs-, Verwaltungs- und Marketingfunktionen an qualifizierte Dritte zu delegieren, sofern sie die Aufsicht behält, angemessene Kontrollen und Verfahren durchführt und den Teilprospekt für die Schweiz führt.

Ein Investmentmanager kann wiederum einen oder mehrere Unter-Investmentmanager ernennen.

Die Verwaltungsgesellschaft muss von jedem Delegierten verlangen, dass er den Teilprospekt für die Schweiz, die Satzung, das Gesetz von 2010 und andere anwendbare Bestimmungen einhält, wenn er im Namen der SICAV handelt. Die Verwaltungsgesellschaft hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Bericht zu erstatten, und die Conducting Officers haben die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft und den Verwaltungsrat unverzüglich über etwaige wesentliche nachteilige Verwaltungsangelegenheiten zu informieren, die sich aus den Handlungen des Investmentmanagers, der Generalvertriebsstelle und der Verwaltungsgesellschaft selbst ergeben.

Die Investmentmanager, die Unter-Investmentmanager und alle von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Dienstleister und Delegierten sind im Rahmen von Verträgen auf unbestimmte Zeit tätig.

Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft kann jede dieser Dienstleistungsvereinbarungen sofort kündigen, wenn sie feststellt, dass dies im besten Interesse der Anteilhaber ist. Andernfalls kann der Begünstigte einer dieser Dienstleistungsvereinbarungen mit einer Frist von 90 Tagen zurücktreten oder ersetzt werden (bei Anlageverwaltungsverträgen für Anteile, die in Hongkong zum Verkauf zugelassen sind, unter bestimmten Umständen 30 Tage).

Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft

Weitere Informationen zu diesen und anderen Richtlinien zum Verhalten von Unternehmen finden Sie entweder unter den unten angegebenen Links oder wie in den „Mitteilungen, Veröffentlichungen und sonstige Informationen“ am Ende von „Investieren in die Teilfonds“ angegeben.

Interessenkonflikte

Die FIL-Gruppe ist ein weltweit tätiger Full Service-Anbieter für Investment Banking, Asset Management und Finanzdienstleistungen und ein wichtiger Player auf den globalen Finanzmärkten. Als solche ist die FIL-Gruppe in verschiedenen Geschäftsbereichen tätig und kann andere direkte oder indirekte Beteiligungen an den Finanzmärkten haben, in die die SICAV investiert. Die SICAV hat im Zusammenhang mit solchen Geschäftstätigkeiten keinerlei Ansprüche auf eine Entschädigung.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Generalvertriebsstelle und bestimmte andere Vertriebsstellen und Dienstleister oder Beauftragte sind Teil der FIL-Gruppe. Ein Unternehmen der FIL-Gruppe kann Emittent oder Gegenpartei für ein Wertpapier oder Derivat sein, das ein Teilfonds kauft oder verkauft. Darüber hinaus kann ein Unternehmen der FIL-Gruppe, das der SICAV in einer bestimmten Eigenschaft dient, einer anderen SICAV in einer ähnlichen oder anderen Eigenschaft dienen (unabhängig davon, ob sie von der FIL-Gruppe gefördert wird oder nicht).

In solchen Fällen ist die Verwaltungsgesellschaft bestrebt, jede Handlung oder Transaktion zu ermitteln, zu steuern und erforderlichenfalls zu untersagen, die einen Konflikt zwischen den Interessen der Gesellschaften der FIL-Gruppe und der SICAV oder ihren Anlegern, beispielsweise der SICAV und anderen Kunden der Gesellschaften der FIL-Gruppe, verursachen kann. Wenn Geschäfte getätigt werden, bei denen möglicherweise ein Interessenkonflikt besteht, müssen diese Geschäfte zu marktüblichen Bedingungen getätigt werden. Alle Vorfälle, bei denen Interessenkonflikte möglicherweise nicht angemessen neutralisiert wurden, sowie die Entscheidungen zur Behebung solcher Vorfälle werden den Anlegern in den Anmerkungen zum Jahresabschluss der SICAV mitgeteilt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist zusammen mit allen anderen Unternehmen der FIL-Gruppe bestrebt, Konflikte in einer Weise zu bewältigen, die den höchsten Standards von Integrität und Fairness entspricht. Die Richtlinie zu Interessenkonflikten der Verwaltungsgesellschaft ist unter [fidelityinternational.com](https://www.fidelityinternational.com) abrufbar.

Vergütung

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungsrichtlinie umgesetzt, die nicht darauf abzielt, eine Risikobereitschaft zu fördern, die mit dem Risikoprofil der Teilfonds unvereinbar ist, ohne die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Pflicht zu behindern, im besten Interesse der Anteilhaber zu handeln.

Die Vergütungsrichtlinie:

- Unterstützt eine Leistungskultur, die auf Verdiensten basiert
- Unterscheidet und belohnt hervorragende Leistungen sowohl kurz- als auch langfristig
- Gleicht feste und variable Vergütungen so aus, dass sie den Wert und die Verantwortung der täglich ausgeübten Funktionen angemessen widerspiegeln und angemessene Verhaltensweisen und Handlungen fördern
- Verlangt, dass Vergütungsentscheidungen für Mitarbeiter in unabhängigen Kontrollfunktionen von der Geschäftsleitung einer Kontrollabteilung festgelegt werden, so dass diese Entscheidungen vollständig unabhängig von den Geschäftsbereichen sind

- Steht im Einklang mit und fördert wirksame Risikomanagementpraktiken, auch für Nachhaltigkeitsrisiken
- Steht im Einklang mit der Richtlinie über Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft und im Allgemeinen mit ihrer Compliance- und Kontrollkultur

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die Richtlinie auf alle Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft angewendet wird und dass die Richtlinie jedes Jahr überprüft wird. Die aktuelle Vergütungsrichtlinie finden Sie unter www.fil.com. Eine Papierfassung ist auf Anfrage kostenlos in englischer Sprache am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Beste Ausführung

Jeder Investmentmanager und Unter-Investmentmanager hat eine Richtlinie zur besten Ausführung eingeführt und alle angemessenen Maßnahmen umgesetzt, um bei der Ausführung von Aufträgen das bestmögliche Ergebnis für die SICAV zu gewährleisten. Bei der Bestimmung, was „beste Ausführung“ bedeutet, werden der Investmentmanager und/oder der Unter-Investmentmanager eine Reihe unterschiedlicher Faktoren wie unter anderem Preis, Liquidität, Geschwindigkeit und Kosten so berücksichtigen, dass sich ihre relative Bedeutung auf der Grundlage der verschiedenen Arten von Aufträgen oder Finanzinstrumenten widerspiegelt. Transaktionen werden hauptsächlich über Broker durchgeführt, die auf der Grundlage der Kriterien der Richtlinie zur besten Ausführung ausgewählt und überwacht werden. Auch verbundene Person werden berücksichtigt. Um das Ziel für die beste Ausführung zu erreichen, können der Investmentmanager und/oder der Unter-Investmentmanager für ihre Auftragsübermittlungs- und -ausführungstätigkeiten Beauftragte (verbundene Personen oder nicht) einsetzen.

Der Investmentmanager, jeder seiner Beauftragten und/oder ihre verbundenen Personen können Transaktionen mit oder durch Vertretung einer anderen Person durchführen, mit welcher der Investmentmanager, einer seiner Beauftragten und/oder eine ihrer verbundenen Personen eine Vereinbarung getroffen hat, wonach diese Partei von Zeit zu Zeit für den Investmentmanager, seine Beauftragten und/oder eine ihrer verbundenen Personen Waren, Dienstleistungen oder andere Vergünstigungen (wie z. B. Research- und Beratungsdienstleistungen, nur wenn aufgrund der Vorschriften zulässig) („Soft-Dollar-Vereinbarungen“) zur Verfügung stellt oder liefert, bei denen man aufgrund ihrer Natur erwarten kann, dass ihre Bereitstellung der SICAV insgesamt zugutekommt und zu einer Verbesserung der Wertentwicklung der SICAV sowie der Leistungen des Investmentmanagers oder jedes seiner Beauftragten bei der Erbringung von Leistungen für die SICAV beiträgt; für diese Waren oder Dienstleistungen werden keine direkten Zahlungen geleistet, sondern der Investmentmanager, seine Beauftragten und/oder eine ihrer verbundenen Personen platzieren im Gegenzug Geschäfte bei dieser Partei. Zur Klarstellung: Diese Güter und Dienstleistungen dürfen nicht aus Reisen, Unterkunft, Unterhaltung, Produkten oder Dienstleistungen für die Verwaltung im allgemeinen Sinne, allgemeiner Büroausstattung oder -räumen, Mitgliedsbeiträgen, Gehaltszahlungen an Angestellte oder direkten Geldzuwendungen bestehen. Die regelmäßige Offenlegung erfolgt im Jahresbericht der SICAV in Form einer Erklärung, in der die Soft-Dollar-Richtlinien und -Praktiken des Investmentmanagers oder seiner Beauftragten beschrieben werden. Hierzu gehört eine Beschreibung der Waren und Dienstleistungen, die sie und/oder eine ihrer verbundenen Personen erhalten haben.

Weder der Investmentmanager noch irgendeiner seiner Beauftragten und/oder eine ihrer verbundenen Personen werden Vorteile in Form etwaiger Nachlässe aus Barprovisionen (die eine Rückzahlung von Barprovisionen durch einen Broker oder Händler an den Investmentmanager, einen seiner Beauftragten und/oder eine ihrer verbundenen Personen darstellen) einbehalten, die von einem solchen Broker oder Händler in Bezug auf ein vom Investmentmanager, einen seiner Beauftragten und/oder eine ihrer verbundenen Personen für oder im Namen der SICAV bei ihm getätigtes Geschäft gezahlt wurden oder noch zu zahlen sind. Jede von einem solchen Broker oder Händler geleistete Rückvergütung einer Barprovision wird vom Investmentmanager, einem seiner Beauftragten und/oder einer mit ihnen verbundenen Person für Rechnung der SICAV gehalten. Die Höhe der Maklergebühren wird die üblichen Maklergebühren für institutionellen Full-Service nicht übersteigen. Alle Geschäfte werden zu optimalen Ergebnissen ausgeführt. Die Verfügbarkeit von Soft-Dollar-Vereinbarungen darf nicht der einzige oder der primäre Zweck sein, um Transaktionen mit besagtem Broker oder Händler durchzuführen oder zu arrangieren.

Weitere Informationen zu Gebühren im Zusammenhang mit Anlagerecherche, unter anderem zum Höchstbetrag, der einem Teilfonds in Rechnung gestellt werden darf, erhalten Sie am eingetragenen Sitz der SICAV oder unter fidelityinternational.com/researchbudget.

Von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte Fachgesellschaften

Investmentmanager

FIL Fund Management Limited

Pembroke Hall, 42 Crow Lane

Pembroke HM19, Bermuda

Der Investmentmanager führt die tägliche Verwaltung der einzelnen Teilfonds in Übereinstimmung mit den angegebenen Anlagezielen und der festgelegten Anlagepolitik durch. Er ist befugt, im Namen der SICAV zu handeln, Beauftragte, Broker und Händler auszuwählen und Wertpapiergeschäfte für das Portfolio jedes Teilfonds durchzuführen.

Der Investmentmanager kann Anlageberatung von jeder verbundenen Person des Investmentmanagers oder jedem anderen externen Berater in Anspruch nehmen und ihrem Inhalt entsprechend handeln. Darüber hinaus kann der Investmentmanager Anlageverwaltungstätigkeiten an jede verbundene Person des Investmentmanagers oder an jede andere zulässige Rechtsperson gemäß den geltenden Bestimmungen übertragen. Der Investmentmanager bleibt dabei für die ordnungsgemäße Ausführung dieser Aufgaben durch die beauftragte Rechtsperson verantwortlich.

Der Investmentmanager kann das Investmentmanagement an folgende Rechtspersonen (und deren Niederlassungen) übertragen: In den Jahres- und Halbjahresberichten werden alle Rechtspersonen genannt, die in den letzten sechs oder zwölf Monaten Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds verwaltet haben.

Unter-Investmentmanager

FIL Investment Management (Singapore) Limited

8 Marina View

#27-01 Asia Square Tower 1

Singapur 018960

FIL Investments International

Beech Gate, Millfield Lane
Lower Kingswood, Tadworth
Surrey, KT20 6RP UK

FIL Investment Management (Hong Kong) Limited

Level 21, Two Pacific Place
88 Queensway, Admiralty
Hongkong

FIL Gestion

21, avenue Kléber
75784 Paris Cedex 16, Frankreich

FIL Investment Management (Australia) Limited

Level 17, 60 Martin Place
Sydney, NSW 2000, Australien

FIL Investments (Japan) Limited

7-7 7, Roppongi, Minato-ku
Tokio 106 0032, Japan

Generalvertriebsstelle

FIL Distributors

Pembroke Hall , 42 Crow Lane Pembroke HM19 , Bermuda

Telefon +1 441 297 7267

Fax +1 441 295 4493

Die Generalvertriebsstelle ist für die Vermarktung, den Verkauf
oder den Vertrieb von Anteilen der SICAV verantwortlich.

Andere Vertriebsstellen und Beauftragte

Die Generalvertriebsstelle kann Unternehmen der FIL-Gruppe,
darunter die im Folgenden genannten, sowie Dritte als lokale
Vertriebsstellen, Handelseinrichtungen oder Repräsentanten
für bestimmte Länder oder Märkte beauftragen.

Rechtsperson
FIL Investment Management (Australia) Limited Level 17, 60 Martin Place Sydney, NSW 2000, Australia Tel.: (+61) 1800 044 922
FIL Distributors International Limited PO Box HM670 Hamilton HMCX, Bermuda Tel.: (+1) 441 297 7267 Fax: (+1) 441 295 4493
FIL Gestion 21, avenue Kléber 75784 Paris Cedex 16, France Tel.: (+33) 7304 3000
FIL Investment Services GmbH Kastanienhöhe 1 D61476 Kronberg im Taunus, Germany Tel.: (+49) 6173 5090 Fax: (+49) 6173 5094 199
FIL Investment Management (Hong Kong) Limited Level 21, Two Pacific Place 88 Queensway Admiralty, Hong Kong Tel.: (+852) 2629 2629 Fax: (+852) 2629 6088
FIL (Luxembourg) S.A. 2a, Rue Albert Borschette, BP 2174 L-1246 Luxembourg Tel.: (+352) 2504 0424 00 Fax: (+352) 2638 3938
FIL Securities Investment Trust Co. (Taiwan) Limited 11F, 68 Zhongxiao East Road Section 5, Xinyi District Taipei City 11065, Taiwan
FIL Investment Management (Singapore) Limited 8 Marina View #27-01, Asia Square Tower 1 Singapore 018960 Tel.: (65) 6511 2200 Fax: (65) 6536 1960
FIL Pensions Management Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Surrey, KT20 6RP United Kingdom Tel.: (44) 1732 777377 Fax: (44) 1732 777262

Anhang zum teilprospekt für die Schweiz – Informationen für Anleger in der Schweiz

Repräsentanz und Zahlstelle in der Schweiz

BNP Paribas, Paris, Niederlassung Zürich, Selnaustrasse 16, 8002 Zürich.

Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Teilprospekt für die Schweiz, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Statuten sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können kostenlos bei der Repräsentanz bezogen werden.

Publikationen

Die Publikationen bezüglich des Fonds erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Provisionen“ aller relevanten Anteilklassen werden täglich auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com publiziert.

Zahlung von Rabatten und Retrozessionen

Im Fall von Vertriebsaktivitäten in der Schweiz können die Generalvertriebsstelle und ihre Beauftragten Rabatte, soweit anwendbar und auf Verlangen, direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren.

Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus vom Investmentmanager vereinnahmten Gebühren bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten sind soweit anwendbar:

- der vom Anleger gezeichnete Wert bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in dem Organismus für gemeinsame Anlagen oder ggf. in der Produktpalette des Fondsanbieters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z. B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Einführungsphase eines Organismus für gemeinsame Anlagen.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Generalvertriebsstelle die Höhe der entsprechenden Rabatte kostenlos offen.

Die Generalvertriebsstelle und ihre Beauftragten können Retrozessionen als Vergütung für die Vertriebstätigkeit für die Anteile in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Vergütung können insbesondere (jedoch nicht ausschliesslich) folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Halten eines Vorrats an Marketing- und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Bereitstellen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Abklären und Beantworten von auf den Fonds bezogenen spezifischen Anfragen von Anlegern;
- Erstellen von Fondsresearch-Material; und
- Kundenbeziehungsmanagement.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergereicht werden. Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG).

Erfüllungsort und Gerichtsstand

In Bezug auf die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort der Sitz der Repräsentanz, während sich der Gerichtsstand am Sitz der Repräsentanz oder am Sitz/Wohnsitz des Anlegers befindet.